



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023
COM(2023) 279 final

2023/0167 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU
und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von
Kleinanlegern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2023) 330 final} - {SWD(2023) 278 final} - {SWD(2023) 279 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission, „eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ zu schaffen und wie im Arbeitsprogramm 2023 angekündigt, ist die Kommission bestrebt, sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen für Anlageprodukte für Kleinanleger die Position der Verbraucher ausreichend stärkt, bessere und fairere Marktergebnisse fördert und letztlich die notwendigen Voraussetzungen für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten schafft.

In ihrem neuen Aktionsplan für die Kapitalmarktunion¹ vom September 2020 teilte die Kommission ihre Absicht mit, eine Strategie für Kleinanleger-Produkte in Europa vorzuschlagen, durch die sichergestellt werden soll, dass Kleinanleger die Kapitalmärkte in vollem Umfang nutzen können und dass sie durch Vorschriften unterstützt werden, die über alle verschiedenen Rechtsinstrumente hinweg schlüssig und kohärent sind.

Kernziel der Kapitalmarktunion ist es, sicherzustellen, dass Verbraucher in vollem Umfang von den Investitionsmöglichkeiten profitieren können, die sich ihnen mit den Kapitalmärkten bieten. Auch wenn bei der Teilnahme von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten der EU große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, die auf unterschiedliche historische und sozioökonomische Bedingungen zurückzuführen sind, sollten Kleinanleger mit ihren Anlagen bessere Ergebnisse erzielen können, als dies derzeit der Fall ist, wenn sie sich an den Kapitalmärkten der EU beteiligen.

Dieses Ziel wird von den beiden gesetzgebenden Organen geteilt:

- Am 3. Dezember 2020 forderte der Rat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen zum Aktionsplan der Kommission für die Kapitalmarktunion² auf, die Umsetzung der Teile des Aktionsplans einzuleiten, die darauf abstellen, die Anlagetätigkeit – insbesondere durch Kleinanleger innerhalb der EU – zu fördern und dabei gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz aufrechtzuerhalten.
- Am 8. Oktober 2020 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion³ an, in der Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten weitgehend unterstützt wurden. In der Entschließung wurde betont, dass für eine verstärkte Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten ein Wandel der Investitionskultur erforderlich ist und dass es erst dann zu einem solchen Wandel kommen wird, wenn die Kleinanleger davon überzeugt sind, dass Investitionen auf den Kapitalmärkten für sie erstrebenswert und die damit verbundenen Risiken hinnehmbar und klar definiert sind.

¹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan_de

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12898-2020-REV-1/de/pdf>

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0266_DE.html

Die Kommission befürchtet, dass die Kapitalmärkte den langfristigen Finanzierungsbedarf der Unionsbürgerinnen und -bürger, die häufig in zu hohem Maße auf Sparprodukte mit geringem Ertrag setzen, nicht ausreichend erfüllen können. Die Kommission hat eine Reihe von erheblichen Problemen im Investitionsprozess von Kleinanlegern ermittelt, die ihre Fähigkeit einschränken, die von den Kapitalmärkten gebotenen Vorteile voll auszuschöpfen: 1) Für Kleinanleger ist es schwierig, Zugang zu relevanten, vergleichbaren und leicht verständlichen Informationen über Anlageprodukte zu erhalten, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können, 2) Kleinanleger sind einem wachsenden Risiko ausgesetzt, durch über digitale Kanäle verbreitete unrealistische Marketinginformationen und irreführende Marketingpraktiken beeinflusst zu werden, 3) Ausgestaltung und Vertrieb der Produkte weisen Schwachstellen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten auf, die sich aus der Zahlung von Anreizen zwischen Produktherstellern und Vertreibern ergeben können, und 4) in einige Anlageprodukte sind Kosten in ungerechtfertigter Höhe enthalten und sie bieten Kleinanlegern damit nicht immer ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis. Auch die Unterschiede in der Art und Weise, wie die Vorschriften in den verschiedenen Rechtsinstrumenten konzipiert sind, können Anleger verwirren und zu einem unterschiedlich hohen Maß an Anlegerschutz führen.

Diese Probleme unterhöheln das Vertrauen von Kleinanlegern in die Kapitalmärkte. Einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage⁴ zufolge sind sich nur 38 % der Verbraucher sicher, dass die von Finanzintermediären geleistete Beratung in erster Linie ihrem Interesse dient. Mangelndes Vertrauen ist einer der Gründe für die geringere Teilnahme von Kleinanlegern am Kapitalmarkt und bremst das Wachstumspotenzial für Anlagen von Kleinanlegern.⁵

Gleichzeitig ist das Finanzwissen in der EU zu gering. Für zu viele Menschen kann das Finanzsystem komplex und undurchdringlich wirken. Den Menschen fehlt es oft am nötigen Selbstvertrauen, den nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten, um ihre alltäglichen Finanzen zu verwalten und wichtige finanzielle Entscheidungen zu treffen, beispielsweise Geld anzusparen, um ein Haus zu kaufen oder als Vorbereitung auf den Ruhestand. Ein geringes Finanzwissen kann sich auf das persönliche und finanzielle Wohlergehen einer Person auswirken, und dies gilt insbesondere für schutzbedürftige gesellschaftliche Gruppen. Die Verbesserung des Finanzwissens ist daher eine der zentralen Prioritäten der Kommission⁶ und gewinnt angesichts der fortschreitenden Digitalisierung des Finanzwesens immer mehr an Bedeutung. Die Finanzbildung⁷ sollte besser auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sein. Von zentraler Bedeutung hierfür ist, den Einzelnen in die Lage zu versetzen, die mit einer Investition verbundenen Risiken und

⁴ Eurobarometer-Umfrage zu Finanzdienstleistungen und -produkten für Privatkunden, 2023. Die maßgebliche Frage ist Frage 12: „Wie sicher sind Sie, dass die Anlageberatung, die Sie von Ihrer Bank/Ihrem Versicherer/Finanzberater erhalten, in erster Linie Ihrem Interesse dient?“

⁵ Eurobarometer-Umfrage zu Finanzdienstleistungen und -produkten für Privatkunden, Oktober 2022. Weitere Einflussfaktoren sind fehlende Finanzmittel, Bedenken hinsichtlich der Risiken, Unsicherheit bezüglich der potenziellen Renditen, mangelndes Verständnis/Komplexität und die Präferenz, Geld anderswo zu investieren.

⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass auch in den Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden diesen das Mandat erteilt wird, Initiativen der zuständigen Behörden zur Vermittlung von Wissen und Bildung über Finanzfragen zu überprüfen und zu koordinieren (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der drei Gründungsverordnungen).

⁷ In diesem Zusammenhang wird unter „Finanzbildung“ der formale oder informelle Prozess verstanden, durch den der Einzelne Finanzwissen erwirbt (das Ergebnis).

Vorteile sowie die Beratung, die sie erhalten, zu verstehen, um Finanzentscheidungen zu treffen, die ihren eigenen Interessen bestmöglich entsprechen. Das bedeutet nicht, dass von den Menschen erwartet wird, dass sie Experten für Finanzdienstleistungen werden, sondern sie sollen über das nötige Wissen, das nötige Vertrauen und das nötige Bewusstsein verfügen, um Entscheidungen treffen zu können, die ihren finanziellen Bedürfnissen entsprechen.

Betrachtet man den allgemeinen wirtschaftlichen Kontext, in dem die in dieser Strategie vorgesehenen Maßnahmen bewertet werden, so ist der EU-Markt für Kleinanleger-Produkte im internationalen Vergleich auch weiterhin durch eine geringe Teilnahme gekennzeichnet. Im Jahr 2021 wurden rund 17 % des Vermögens der privaten Haushalte in der EU-27 in Form von Finanzpapieren (börsennotierten Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Finanzderivate) gehalten. Im Vergleich dazu hielten private Haushalte in den USA einen Anteil von rund 43 % ihres Vermögens in Wertpapieren.⁸

Die EU-Strategie für Kleinanleger zielt darauf ab, den Rechtsrahmen zu stärken, um sicherzustellen, dass Kleinanleger 1) in die Lage versetzt werden, fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen besser entsprechen, und 2) im Binnenmarkt durch einen kohärenten Rechtsrahmen angemessen geschützt werden. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürgern mehr Vertrauen in die Kapitalmärkte bekommen und sich dort stärker engagieren, mit der Folge, dass die Beteiligung von Kleinanlegern an den Märkten zunimmt.

Die EU-Strategie für Kleinanleger erstreckt sich auf eine Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit dem Investitionsprozess von Kleinanlegern, darunter die Themen Finanzkompetenz, Kundeneinstufung, Vorschriften für Offenlegung und Marketing, Vorschriften für Eignung und Angemessenheit, Beratungsvorschriften, auch in Bezug auf Anreize, und Produktüberwachungsvorschriften. Vorgeschlagen werden ein verbesserter Rahmen zur weiteren Steigerung der Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Kosten, strengere Vorschriften zum Schutz vor irreführenden Marketing-Mitteilungen, Vorschriften zur Gewährleistung einer unparteiischen und hochwertigen Beratung und Vorschriften zur Sicherstellung, dass an Kleinanleger vertriebene Produkte ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Ziel ist es, einen modernisierten und so weit wie möglich vereinfachten Rahmen für Kleinanleger zu gewährleisten, der zwischen den verschiedenen Sektoren angeglichen und kohärent ist. Der Schwerpunkt der EU-Strategie für Kleinanleger besteht darin, dafür zu sorgen, dass den Interessen der Kleinanleger Rechnung getragen wird; aber mit der EU-Strategie für Kleinanleger werden auch konkrete Anliegen der Branche angegangen, insbesondere durch die Beseitigung von Unstimmigkeiten und Überschneidungen bei den Informationspflichten und die Anpassung der Bestimmungen über regulatorischen Offenlegungen im Hinblick auf die digitale Nutzung.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag knüpft an Maßnahme 8 des neuen Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion vom September 2020 an, die darauf abzielt, das Vertrauen von Kleinanlegern in die Kapitalmärkte zu stärken.

⁸ Auf der Grundlage der sektoralen Aufschlüsselung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von Eurostat (internationale Datenzusammenarbeit, NAID_10). Wenn Forderungen gegenüber Versicherungen und Rentenansprüche hinzugezählt werden, so würde sich der Anteil für die EU auf 46 % und der Anteil für die USA auf 72 % erhöhen (siehe Kapitel 1.1 der Folgenabschätzung).

Mit dem Vorschlag werden die Ziele der bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern auf Unionsebene – der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID⁹) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD¹⁰) – unterstützt, denn er ist darauf ausgerichtet, ein ausreichendes Maß an Anlegerschutz sowie Fairness, Integrität und Effizienz bei der Erbringung von Anlage- und Versicherungsanlagedienstleistungen für Kleinanleger zu gewährleisten. Darüber hinaus steht er im Einklang mit dem Regelwerk für Anlage- und Versicherungsanlagedienstleistungen sowie für Investmentfonds und ihre Verwalter (zu dem neben der MiFID und der IDD auch die Solvabilität-II-Richtlinie¹¹, die Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie)¹² und die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)¹³ gehören).

Dieser Vorschlag wird als Teil eines Pakets zusammen mit einem zweiten Legislativvorschlag (COM(2023) 278) angenommen, mit dem die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)¹⁴ geändert wird. Die Änderungsverordnung ist vollständig komplementär zu der vorliegenden Sammelrichtlinie, da sie darauf abzielt, den Rechtsrahmen für PRIIP zu verbessern, indem die Offenlegungen an das digitale Umfeld und die sich wandelnden Bedürfnisse von Kleinanlegern, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, angepasst werden und indem mehr Klarheit über den Anwendungsbereich von PRIIP in Bezug auf Unternehmensanleihen mit Make-Whole-Klauseln und Sofortrenten geschaffen wird. Einige der Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung des elektronischen Formats, werden vorgeschlagen, um eine bessere Angleichung an den von der MiFID und von der IDD gewählten Ansatz zu erreichen und auf den Erfahrungen aufzubauen, die bei der Umsetzung des Offenlegungsdokuments für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP)¹⁵ gewonnen wurden.

Mit der Annahme des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG durch die Kommission wurde ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung der Kohärenz und Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten für alle Finanzdienstleistungen unternommen. Damit wurden Bedenken in Bezug auf sich überschneidende und uneinheitliche Anforderungen an die Offenlegung im Bereich der

⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung).

¹¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung).

¹² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung).

¹³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP).

Investitionen von Kleinanlegern weitgehend ausgeräumt und ein strafferer und einfacherer Rahmen geschaffen.

Die nachstehend vorgeschlagenen Maßnahmen dürften die EU zu einem noch sichereren Ort für Kleinanleger machen, das Vertrauen dieser Anleger stärken und ihre Beteiligung an den Kapitalmärkten zu faireren Bedingungen erleichtern. Die derzeitigen demografischen Trends haben zur Folge, dass die privaten Haushalte besser planen müssen, um einen reibungslosen Übergang zwischen den verschiedenen Lebensphasen sicherzustellen. In dieser Hinsicht dürfte ein sichererer Rahmen für Investitionen an den Kapitalmärkten dazu beitragen, dass Kleinanlegern ein breiteres Spektrum an Angeboten verfügbar gemacht wird. Eine verstärkte Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten kann auch dazu beitragen, mehr Kapital für die Marktfinanzierung der Wirtschaftstätigkeit verfügbar zu machen und Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Finanzierungsquellen besser zu diversifizieren. In dieser Hinsicht steht der Vorschlag im Einklang mit einer Reihe legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans zur Kapitalmarktunion von 2015¹⁶, der Halbzeitbilanz des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion von 2017¹⁷ und des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion von 2020¹⁸ ergriffen hat, um Unternehmen, insbesondere KMU, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, mit dem Ziel, Arbeitsplätze und Wachstum in der EU zu fördern.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt auf der zunehmenden Digitalisierung von Wertpapierdienstleistungen und Marketing; er steht damit im Einklang mit den Arbeiten der Kommission zum Verbraucherschutz im Kontext des digitalen Finanzwesens¹⁹, mit denen sichergestellt werden soll, dass Verbraucher und Unternehmen die Vorteile des digitalen Finanzwesens nutzen können und gleichzeitig ausreichend vor den damit verbundenen Risiken geschützt sind. Ein zentraler Rechtsakt zum Verbraucherschutz in diesem Bereich ist das Gesetz über digitale Dienste²⁰, mit dem ein gerechteres, transparenteres und rechenschaftspflichtiges Online-Umfeld für Verbraucher sichergestellt werden soll.

Der vorliegende Vorschlag steht auch im Einklang mit den Zielen künftiger Initiativen der Kommission, mit denen der Datenaustausch innerhalb des Finanzdienstleistungssektors erleichtert werden soll.²¹ Mit dem dem Kunden auf Anfrage vorgelegten standardisierten

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, COM(2015) 468 final.

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion, SWD(2017) 224 final und SWD(2017) 225 final vom 8. Juni 2017.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan, COM(2020) 590 final.

¹⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0591>

²⁰ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

²¹ https://commission.europa.eu/system/files/2022-10/com_2022_548_3_en.pdf

Bericht über die Informationen, die eine Firma für die Zwecke der Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit über ihren Kunden gesammelt hat, dürfte diese Initiative eine nahtlosere und kostengünstigere Weitergabe dieser Informationen an andere vom Kunden ausgewählte Firmen und die Weiterverwendung dieser Informationen durch diese Firmen erleichtern. Dies wiederum dürfte den Verbrauchern in Form von effizienteren und innovativeren Produkten und Dienstleistungen zugutekommen und den Wettbewerb begünstigen, indem die Transparenz erhöht und die mit einem Wechsel verbundenen Kosten gesenkt werden.

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Finanzkompetenz bietet die Kommission Unterstützung über das Instrument für technische Unterstützung²².

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die EU verfügt über einen Rechtsrahmen für den Schutz von Kleinanlegern, der über mehrere Jahrzehnte hinweg entwickelt wurde. Der Kleinanlegerschutz wurde im Laufe der Jahre erheblich gestärkt, insbesondere nach der Finanzkrise von 2008. Der derzeitige umfassende Rechtsrahmen besteht aus fünf Rechtsinstrumenten, die darauf abzielen, die Anforderungen an den Schutz von Kleinanlegern – nach Sektoren gegliedert – in den Bereichen Wertpapierdienstleistungen, versicherungsbasierte Anlagen und Vermögensverwaltung zu harmonisieren. Die Richtlinien, die mit diesem Vorschlag geändert werden sollen (im Folgenden „Richtlinien“), sehen Rechtsrahmen für folgende Bereiche vor:

- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (im Folgenden „MiFID“),
- die Erbringung von Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebsdienstleistungen für Dritte (im Folgenden „IDD“),
- die Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit in der EU (im Folgenden „Solvabilität-II-Richtlinie“),
- die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW-Richtlinie“),
- die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM-Richtlinie“).

Rechtsgrundlagen der Richtlinien sind Artikel 53 Absatz 1 und – insbesondere im Fall der Richtlinien 2009/138/EG und (EU) 2016/97 – Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Unionsmaßnahmen entsprechend diesen Artikeln sind erforderlich, um die derzeitigen Vorschriften weiter anzugleichen oder neue standardisierte Vorschriften einzuführen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach dem Subsidiaritätsprinzip dürfen EU-Maßnahmen nur getroffen werden, wenn die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht allein erreicht werden können. Die Regulierung von Wertpapierdienstleistungen, die Bereitstellung von Versicherungsanlageprodukten, die Vorschriften für OGAW sowie für alternative Investmentfonds und ihre Verwalter (AIFM-Richtlinie) sind Bereiche, deren Regelung seit Langem auf Unionsebene erfolgt. Dies liegt daran, dass nur durch ein Tätigwerden auf

²² Siehe: https://reform-support.ec.europa.eu/what-we-do/financial-sector-and-access-finance_de.

Unionsebene ein gemeinsamer Rechtsrahmen geschaffen werden kann, der unabhängig von der Art der angebotenen Anlageprodukte oder -dienstleistungen und unter uneingeschränkter Achtung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit das gleiche Maß an Schutz für Kleinanleger in allen Mitgliedstaaten gewährleistet. In dieser Hinsicht steht dieser Vorschlag ebenso wie die Richtlinien, die mit ihm geändert werden sollen, voll und ganz mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag sollen einige Bestimmungen der Richtlinien geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Informationen, die Kleinanlegern vor und nach Anlageentscheidungen zur Verfügung gestellt werden, hinsichtlich Anforderungen an die Vermarktung von Anlageprodukten an Kleinanleger, hinsichtlich der Produktaufsicht und -lenkung, hinsichtlich Anforderungen an die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Vertriebsdienstleistungen für Anlageprodukte für Kleinanleger, hinsichtlich beruflicher Qualifikationen und hinsichtlich der Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten. Die Änderungen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz von Kleinanlegern zu stärken und gleichzeitig den Interessen der Marktteilnehmer und der Kosteneffizienz Rechnung zu tragen.

- **Wahl des Instruments**

Da mit diesem Vorschlag die bestehenden Richtlinien 2014/65/EU, (EU) 2016/97, 2009/138/EG, 2011/61/EU und 2014/91/EU geändert werden sollen, wird als Instrument eine Änderungsrichtlinie gewählt. Die Wahl einer einzigen Änderungsrichtlinie trägt dem Ziel der EU-Strategie für Kleinanleger Rechnung, in der gesamten EU und über alle Anlageprodukte und Vertriebskanäle hinweg das gleiche Maß an Anlegerschutz zu erreichen. Dies kann am wirksamsten durch die Festlegung kohärenter und gegebenenfalls einheitlicher Anforderungen für alle relevanten Sektoren erreicht werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Anhang der beigefügten Folgenabschätzung enthält eine Bewertung des Rechtsrahmens, der sich speziell auf den Schutz von Kleinanlegern bezieht. Die wichtigsten Schlussfolgerungen lauten, dass die für Kleinanleger geltenden Rahmen im Großen und Ganzen wirksam und kohärent sind, weiterhin den Bedürfnissen und Problemen Rechnung tragen und den angestrebten Mehrwert erbringen. Die Bewertung ergab jedoch auch, dass die angestrebten Ziele in Bereichen wie Offenlegung von Informationen, Anreize und Beratung, Produktüberwachungsanforderungen und Eignungsbeurteilung nicht in ausreichendem Maße erreicht wurden.

Trotz der bestehenden Offenlegungsvorschriften können Informationen immer noch komplex sein (insbesondere in Bezug auf die Kosten) oder ihr Nutzen oder ihre Relevanz können nicht ausreichend sein, um es Kleinanlegern zu ermöglichen, wohlinformierte Entscheidungen zu treffen. Die Anlegerschutzvorschriften für Offenlegungen und Marketing-Mitteilungen sind zudem nicht ausreichend an die neu entstehenden und sich ständig weiterentwickelnden Risiken angepasst, die im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum digitaler Kanäle stehen, über die Dienstleistungen angeboten werden.

In Bezug auf die Zahlung von Anreizen und die Erbringung von Beratung reichen die existierenden Schutzvorkehrungen, einschließlich Transparenzanforderungen, angesichts der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Kleinanlegern und Finanzdienstleistern nicht aus, um potenzielle Interessenkonflikte für diese Dienstleister auszuräumen. Die potenziellen Interessenkonflikte, die auf die Zahlung von Anreizen zurückzuführen sind, können zu Verzerrungseffekten und zur Bevorzugung bestimmter Produkte durch Finanzberater führen, was zur Folge haben kann, dass teurere Produkte oder Produkte an Kleinanleger verkauft werden, die möglicherweise nicht ihrem bestmöglichen Interesse entsprechen.

Die derzeitigen Vorschriften für Produktaufischt und -lenkung bilden einen Rahmen, der regelt, wie Produkte konzipiert und vertrieben werden. Es bedarf jedoch weiterer Verbesserungen, um sicherzustellen, dass Kleinanlegern nur Produkte angeboten werden, die ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis für sie bieten. Einige auf dem Markt befindliche Anlageprodukte für Kleinanleger enthalten nach wie vor ungerechtfertigt hohe Kosten und/oder bieten Kleinanlegern kein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis.

Schließlich haben sich die Tests zur Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit als weitgehend wirksam und effizient erwiesen, können jedoch weiter verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Beurteilungen zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werden (d. h. bevor Produkte empfohlen werden), um uneinheitliche Verfahren zu beseitigen, um sicherzustellen, dass sie an das digitale Umfeld angepasst sind, und um der Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung des Anlegers Rechnung zu tragen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Ausarbeitung dieses Vorschlags verschiedene Konsultationstätigkeiten durchgeführt.

Zwischen Mai und August 2021 wurden im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Thema „Eine Anlagestrategie für Kleinanleger in Europa“ Meinungen einer breiten Gruppe von Interessenträgern zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit Kleinanlegern eingeholt: vorvertragliche Offenlegungen (einschließlich PRIIP), Anreize und Qualität der Beratung, Eignungs- und Angemessenheitsbeurteilungen, Finanzkompetenz, Komplexität der Produkte, Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen, Anlegereinstufung, Rechtsschutz, die Produktinterventionsbefugnisse der europäischen Aufsichtsbehörden und nachhaltige Investitionen.

Insgesamt gingen 186 Antworten von verschiedenen Interessenträgern ein, die Wirtschaftsverbände und -organisationen (59 %), Verbraucherverbände (2 %), NRO (5 %), Behörden (9 %), Gewerkschaften (2 %) sowie Bürgerinnen und Bürger (19 %) vertraten. Zudem erörterte die Kommission verschiedene Aspekte der Überprüfung im Rahmen mehrerer Sitzungen einer Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation wurden in dem Vorschlag berücksichtigt, und die Kommission war bestrebt, den unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen, die von den Interessenträgern geäußert wurden. Die wichtigsten Bereiche, in denen die Befragten Raum für Verbesserungen des bestehenden Rahmens sahen, wurden untersucht und in dem Vorschlag berücksichtigt. Dazu gehören die Finanzkompetenz, die von allen Gruppen von Interessenträgern hervorgehoben wurde, die Offenlegung von Informationen, Eignungs- und Angemessenheitsbeurteilungen sowie Anreize und Beratung.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Anschluss an förmliche Beratungsersuchen²³ der Kommission vom 27. Juli 2021 legten sowohl die ESMA als auch die EIOPA am 29. April 2022 Stellungnahmen^{24,25} vor. Die Stellungnahmen der ESMA und der EIOPA dienten der Kommission als Grundlage für die Folgenabschätzung und die Ausarbeitung dieses Vorschlags.

In Anhang 2 des begleitenden Folgenabschätzungsberichts sind weitere Quellen aufgeführt, die bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt wurden, zu denen auch gezielte Konsultationen der Interessenträger und Informationsmaßnahmen gehörten. Die Kommission stützte sich darüber hinaus auf umfangreiche Forschungsliteratur, auf die in der Folgenabschätzung verwiesen wird, insbesondere auf eine speziell in Auftrag gegebene Studie eines Beraterkonsortiums unter der Leitung von Kantar mit dem Titel „Disclosure, inducements, and suitability rules for retail investors study“ (Studie zu Offenlegung, Anreize und Eignungsregeln für Kleinanleger)²⁶, die im Jahr 2022 veröffentlicht wurde.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags wurden auch die Empfehlungen des Hochrangigen Forums für die Kapitalmarktunion (CMU HLF) sowie Beiträge der Nutzergruppe „Finanzdienstleistungen“ (FSUG)²⁷ berücksichtigt. Darüber hinaus fanden Diskussionen im Rahmen von Sitzungen der Expertengruppe der Kommission zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden (GEGRFS) statt, bei denen Sachverständige der Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für die Ziele der Anlagestrategie für Kleinanleger zum Ausdruck brachten, während gleichzeitig eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich potenziell negativer Auswirkungen eines Verbots von Anreizen für Kleinanleger-Vertriebssysteme äußerte.

- **Folgenabschätzung**

Diesem Vorschlag liegt eine Folgenabschätzung (SWD(2023) 278) bei. Die Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle am 14. Dezember 2022 vorgelegt, der am 20. Januar 2023 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten (SEC(2023) 330) dazu abgab. Sie wurde in der Folge abgeändert, um der Konsultation des Ausschusses für Regulierungskontrolle Rechnung zu tragen.

Insgesamt konzentriert sich die Folgenabschätzung auf die Ermittlung und Behebung spezifischer Mängel in Schlüsselphasen des Vertriebs- und Investitionsprozesses für Kleinanleger. Darin werden Aspekte näher betrachtet, die Kleinanleger daran hindern, die Informationen über Anlageprodukte bestmöglich zu nutzen (in der PRIIP-Verordnung, in der MiFID und der IDD); die Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anreizen – am Ort des Verkaufs sowie in der Phase der Produktion von Anlageprodukten

²³ Az. Ares(2021)4803687 vom 27.07.2021 und Az. Ares(2021)4805409 vom 27.7.2021.

²⁴ Az. ESMA35-42-1227.

²⁵ Az. EIOPA-BoS-22/244.

²⁶ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d83364e5-ab55-11ed-b508-01aa75ed71a1/language-en/>

²⁷ Der Nutzergruppe „Finanzdienstleistungen“ gehören Experten an, die die Interessen von Verbrauchern, Kleinanlegern oder Kleinunternehmen vertreten, insbesondere, um die Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften oder politischen Initiativen zu beraten, die Finanzdienstleistungsnutzer betreffen. Weitere Informationen dazu sind abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/expert-groups-comitology-and-other-committees/financial-services-user-group-fsug_en.

und -dienstleistungen – (sowohl in der MiFID als auch in der IDD) werden angegangen, und die Vorschriften für die Produktaufsicht und -lenkung (sowohl für Vertreiber, d. h. in der MiFID und der IDD, als auch für Produkthersteller in der OGAW-Richtlinie, der MiFID und der IDD) werden beleuchtet, um sicherzustellen, dass Kleinanleger einen Nutzen aus ihrer Anlage ziehen („günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis“).

Für jeden der drei ermittelten Hauptbereiche, nämlich 1) Offenlegung und Marketing-Mitteilungen, 2) Anreize und 3) günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis, werden in der Folgenabschätzung neben dem Basisszenario zwei alternative oder – im Falle der Offenlegungen – zwei einander ergänzende politische Optionen bewertet.

Im Falle von Offenlegungen werden in der Folgenabschätzung gezielte Änderungen der Offenlegungsvorschriften zur Verbesserung ihrer Relevanz für Kleinanleger sowie gezielte Änderungen zur Behebung von Informationsmängeln im Zusammenhang mit Marketing-Mitteilungen erwogen. Da beide Optionen einander ergänzen und eine Verbesserung gegenüber dem Basisszenario zu vertretbaren Kosten darstellen, sind beide kumulativ die bevorzugte Option.

Im Falle von Anreizen wurde die Option, das derzeitige System, das die Zahlung von Anreizen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, bei gleichzeitiger Verbesserung und Harmonisierung sektorspezifischer Offenlegungen zu Anreizen beizubehalten, im Vergleich zu der Option eines Verbots aller Formen von Anreizen geprüft, einschließlich einer Untervariante, die ein teilweises Verbot für Dienstleistungen ohne Beratung (nur Ausführung) vorsieht. In der Folgenabschätzung wird der Schluss gezogen, dass ein unionsweites vollständiges Verbot die wirksamste Maßnahme wäre, um potenzielle Interessenkonflikte zu beseitigen oder erheblich zu reduzieren, da damit eine bedeutende Ursache von Nachteilen für die Verbraucher vermindert wird.

Ein sofortiges und vollständiges Verbot von Anreizen würde jedoch erhebliche, plötzliche eintretende Auswirkungen auf bestehende Vertriebssysteme mit schwer vorhersehbaren Folgen nach sich ziehen. Ein teilweises Verbot würde hingegen bestehende Vertriebssysteme weniger stark beeinträchtigen und gleichzeitig Vorteile für die Kleinanleger bringen. Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, im Rahmen dieses Vorschlags auf ein vollständiges Verbot von Anreizen zu verzichten.

Stattdessen wird in diesem Legislativpaket ein abgestufter Ansatz vorgeschlagen, der es den Marktteilnehmern ermöglichen soll, ihre Vertriebssysteme anzupassen und die Kosten einer solchen Änderung möglichst gering zu halten; Interessenkonflikte, die sich aus der Zahlung von Anreizen ergeben können, sollen dabei durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen angegangen werden, darunter

- eine Maßnahme, die darauf abzielt, die Zahlung von Anreizen für reine Ausführungsdienstleistungen zu verbieten, bei denen keine Beratung erfolgt;
- eine Verstärkung des Grundsatzes des Handelns im „bestmöglichen Interesse des Kunden“, der sowohl in der MiFID als auch in der IDD Anwendung findet;
- verbesserte Offenlegungen gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Zahlung von Anreizen, einschließlich einer einfachen Erläuterung dieser Anreize.

Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Markt genau beobachten und sich dabei auf ausführliche Informationen stützen (bereitgestellt im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß dem Ansatz des „günstigen Preis-Leistungs-Verhältnisses“). Drei Jahre

nach Annahme des Pakets wird die Kommission die Auswirkungen dieser Anreizregelung auf Kleinanleger vor dem Hintergrund der eingeführten zusätzlichen Schutzvorkehrungen bewerten und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat ausarbeiten. Wenn die Bewertung zeigt, dass trotz der zusätzlichen Schutzvorkehrungen die Nachteile für die Verbraucher nach wie vor bestehen, wird die Kommission in Erwägung ziehen, alternative Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung vorzuschlagen, einschließlich einer Ausweitung des Verbots von Anreizen.

Hinsichtlich des „günstigen Preis-Leistungs-Verhältnisses“ für Kleinanleger wurde in der Folgenabschätzung die Wahl zwischen einer Verschärfung der Produktüberwachungsvorschriften für Hersteller²⁸ durch das Erfordernis eines Vergleichs ihrer Produkte mit einschlägigen „Hersteller-Referenzwerten“²⁹ und einer alternativen Option zur Einführung ähnlicher Pflichten auch auf der Ebene der Vertreiber³⁰, einschließlich des Vergleichs bestimmter Produkte mit einschlägigen „Vertreiber-Referenzwerten“³¹, geprüft. Die letztgenannte Option, bei der sowohl Herstellern als auch Vertreibern Pflichten auferlegt werden, wurde als die wirksamere und umfassendere Möglichkeit angesehen, um sicherzustellen, dass den Anlegern kosteneffiziente Produkte angeboten werden.

In der Folgenabschätzung wurden eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur weiteren Vervollständigung und Ergänzung des Legislativpakets geprüft. Diese Maßnahmen sollen eine bessere Durchsetzung der Aufsicht, eine bessere Qualifikation der Berater, eine Lockerung der Kriterien für die Einstufung als professioneller Anleger, ein effizienteres Anleger-Screening-Verfahren, eine bessere Finanzkompetenz und mehr Flexibilität für sachkundige Anleger im Hinblick auf den Zugang zu einem breiteren Spektrum an Produkten und Dienstleistungen ohne unnötigen bürokratischen Aufwand gewährleisten.

Zusammengenommen dürfte das Maßnahmenpaket den Schutz von Kleinanlegern verbessern und zu hochwertigeren Anlageprodukten für Kleinanleger führen, die ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis bieten (d. h. hochwertigere und kosteneffizientere Produkte). Dies würde sowohl bestehenden Anlegern zugutekommen als auch mehr Bürgerinnen und Bürger zu Investitionen ermutigen. In der Folgenabschätzung wird der Schluss gezogen, dass diese Reformen für die Finanzbranche gewisse zusätzliche Kosten zur Folge hätten. Diese Kosten wurden im Rahmen der Folgenabschätzung quantifiziert.

Die Folgenabschätzung wurde überarbeitet, um den Anmerkungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Verbesserungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

²⁸ Unter die MiFID, die Solvabilität-II-Richtlinie, die IDD, die OGAW-Richtlinie oder die AIFM-Richtlinie fallende Unternehmen, die eigene Anlageprodukte herstellen.

²⁹ Im Rahmen ihrer Maßnahmen der Produktaufsicht und -lenkung wären Hersteller dazu verpflichtet, die Kosten für jedes Anlageprodukt (sowohl für bestehende als auch für neue Produkte) zu ermitteln und zu quantifizieren und zu rechtfertigen, dass das Produkt ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis für den Zielmarkt, auch im Vergleich mit anderen Produkten, auf der Grundlage der produktartspezifischen Referenzwerte für Kosten und Wertentwicklung („Hersteller-Referenzwerte“) bietet.

³⁰ Unter die MiFID, die Solvabilität-II-Richtlinie, die IDD, die OGAW-Richtlinie oder die AIFM-Richtlinie fallende Unternehmen, die von ihnen konzipierte Produkte an Kunden vertreiben oder als Vermittler handeln und von anderen Unternehmen konzipierte Produkte an Kunden vertreiben.

³¹ Ähnlich wie bei Hersteller-Referenzwerten müssten Vertreiber von Anlageprodukten beurteilen, wie sich die von ihnen vertriebenen Produkte im Vergleich zu relevanten Referenzwerten („Vertreiber-Referenzwerte“) für ähnliche Produkte auf dem Markt verhalten.

- Im Hinblick auf den Umfang und die Reichweite des Problems und seine Auswirkungen auf das Ökosystem der Finanzdienstleistungen für Kleinanleger wird der zugrunde liegende wirtschaftliche Kontext im endgültigen Text besser erläutert und mit Daten untermauert. Die Nachteile für die Verbraucher werden besser erklärt, ebenso wie die Beschreibung der Probleme, bei der jetzt deutlich herausgestellt wird, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen. Bei der Darstellung der wichtigsten politischen Optionen und flankierenden Maßnahmen im endgültigen Text werden nun zudem bestimmte Elemente der politischen Optionen eingehender erörtert.
- Weitere Quantifizierungen und Analysen wurden in die Folgenabschätzung aufgenommen. Die Gesamtdarstellung von Kosten und Nutzen des bevorzugten Optionspakets wurde verbessert. Zusätzliche Schätzungen der Auswirkungen des Anreizverbots und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis“ werden vorgelegt. Einschränkungen im Hinblick auf die Quantifizierung von Offenlegungsmaßnahmen werden ausführlicher erläutert. Darüber hinaus enthält der endgültige Text eine eingehendere Erörterung der qualitativen wirtschaftlichen Effekte, einschließlich u. a. einer Diskussion, wie bestimmte Maßnahmen miteinander zusammenhängen. Schließlich wurde ein KMU-Test in die Anhänge aufgenommen.
- In Bezug auf die „flankierenden Maßnahmen“, die neben den Hauptmaßnahmen zur Behebung der festgestellten Probleme beitragen, enthält der endgültige Text eine zusätzliche Tabelle, in der die im Anhang bewerteten flankierenden Maßnahmen, das Problem, das mit ihnen angegangen werden soll, und das Ziel, das mit ihnen erreicht werden soll, aufgeführt sind. Der Text enthält auch eine Erläuterung der Wechselwirkungen zwischen den flankierenden Maßnahmen und den bevorzugten Optionen sowie eine Erläuterung der daraus entstehenden Synergieeffekte. Es wurde ein Absatz hinzugefügt, in dem eine alternative Kombination von Optionen dargelegt wird, die in Betracht gezogen wurde und in der kein Anreizverbot vorgesehen war. In dem Absatz wird auch erläutert, warum das Anreizverbot nicht aufgegriffen wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird die regulatorische Eignung verbessert und der Rechtsrahmen wie folgt vereinfacht:

- Es werden Unstimmigkeiten und Überschneidungen der Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Kunden zwischen der Solvabilität-II-Richtlinie, der IDD und der PRIIP-Verordnung in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte beseitigt, was einen Nutzen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler bringen kann und gleichzeitig einen hohen Anlegerschutz für Kleinanleger gewährleistet.
- In der MiFID werden regulatorische Erleichterungen für Anleger eingeführt, die über angemessene Kenntnisse sowie Erfahrung verfügen und Verluste tragen können. Damit wird die Informationsüberlastung für diese Art von Anlegern reduziert und Produkthersteller und -vertreiber können ihre Ressourcen effizienter nutzen.
- Was die digitale Bereitschaft betrifft, so werden die Bestimmungen über regulatorische Offenlegungen und die Vermarktung an Kleinanleger so angepasst, dass sie für die digitale Nutzung geeignet sind; dazu wird sichergestellt, dass die elektronische Form die Standardform ist, es wird klargestellt, wie Produktoffenlegungen in einem digitalen Umfeld dargestellt werden sollten, und es

werden zusätzliche Schutzvorkehrungen für Marketing-Mitteilungen, auch bei der Bereitstellung über soziale Medien und andere digitale Kanäle, eingeführt.

Auf der anderen Seite entstehen zusätzliche Verwaltungskosten aus der aufsichtlichen Berichterstattung anhand der Referenzwerte für ein „günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis“, die von der ESMA und der EIOPA entwickelt werden. Diese Verpflichtung wird einmalige Kosten und laufende Kosten sowohl für Hersteller als auch für Vertreiber mit sich bringen.³²

- **Grundrechte**

Der Vorschlag achtet die Grundrechte sowie die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und den Verbraucherschutz (Artikel 38). Der Vorschlag kann in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) eingreifen, indem die Kategorien personenbezogener Daten, die für die Beurteilung der Angemessenheit von Kleinanlegern erforderlich sind, ausgedehnt werden und die Speicherung personenbezogener Daten von Influencern, die für Anlagen werben, verlangt wird, wenn es sich bei diesen Influencern um natürliche Personen handelt. Dies ist jedoch notwendig und verhältnismäßig, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz im Einklang mit Artikel 52 zu gewährleisten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag dürfte infolge einer Reihe neuer Aufgaben, die der ESMA und der EIOPA übertragen werden, Auswirkungen auf den Haushalt haben.

Für die ESMA wird die Zuweisung von sechs zusätzlichen Vollzeitbeschäftigten (VZÄ) nötig sein, damit sie die Arbeit erledigen und die Aufgaben der Entwicklung und Verwaltung von Referenzwerten für ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis sowie der Erfassung und Verarbeitung der von den zuständigen nationalen Behörden gemeldeten Daten übernehmen kann. Die ESMA wird außerdem zusätzliche Mittel für operative Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio. EUR in den ersten drei Jahren der Umsetzung benötigen, um die IT-Kosten und die Kosten im Zusammenhang mit extern vergebenen Verbrauchertests für neue verbraucherorientierte Offenlegungsinstrumente sowie die Kosten für die Einrichtung und Verwaltung von Plattformen für die Zusammenarbeit für die zuständigen nationalen Behörden zu decken.

Für die EIOPA werden für diese neuen Aufgaben im Laufe der Zeit insgesamt drei Vollzeitbeschäftigte (VZÄ) benötigt, um die Entwicklung und Verwaltung der Referenzwerte für ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Erfassung und Verarbeitung der von den zuständigen nationalen Behörden gemeldeten Daten übernehmen zu können. Die EIOPA wird außerdem zusätzliche Mittel für operative Ausgaben in Höhe von 1,26 Mio. EUR in den ersten drei Jahren der Umsetzung benötigen, um auf die erforderlichen Daten zuzugreifen und die Kosten im Zusammenhang mit extern vergebenen Verbrauchertests für neue verbraucherorientierte Offenlegungsinstrumente sowie die Kosten der Einrichtung und Verwaltung von Plattformen für die Zusammenarbeit für die zuständigen nationalen Behörden zu decken.

³² Siehe Kapitel 6.3 und 7 der Folgenabschätzung.

Die finanziellen und budgetären Auswirkungen des vorliegenden Vorschlags werden im beigefügten Finanzbogen ausführlich beschrieben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele anhand der nicht erschöpfenden Liste von Indikatoren in Abschnitt 8 der beiliegenden Folgenabschätzung überwachen.

Fünf Jahre nach der Umsetzung wird die Kommission die nächste Bewertung der Änderungen dieses Vorschlags im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung durchführen.

Dieser Vorschlag erfordert keinen Umsetzungsplan.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Erläuternde Dokumente werden nicht als notwendig erachtet.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Allgemeiner Aufbau des Vorschlags

Die vorliegende Sammelrichtlinie besteht aus fünf Hauptabschnitten, die sich auf die verschiedenen zu ändernden Richtlinien beziehen. Artikel 1 des Vorschlags enthält Änderungen der MiFID, während mit Artikel 2 Änderungen der IDD vorgeschlagen werden. Artikel 3 enthält Änderungen der Solvabilität-II-Richtlinie, während mit den Artikeln 4 und 5 Änderungen der OGAW-Richtlinie bzw. der AIFM-Richtlinie vorgeschlagen werden. In der Begründung werden die vorgeschlagenen Änderungen der verschiedenen betroffenen Richtlinien nach Thema erläutert.

Offenlegung von Informationen: Ziel ist die Vereinfachung und Reduzierung der für Kleinanleger bereitgestellten Informationen

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Verbesserungen des Rechtsrahmens für die regulatorischen Offenlegungen, die darauf abzielen, Transparenz für Kleinanleger zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen zu treffen.

Mit Artikel 1 Absatz 12 Buchstabe f wird ein neuer Absatz 5c in Artikel 24 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 20 wird ein neuer Absatz 5 in Artikel 29 der IDD eingefügt, wonach Wertpapierfirmen bzw. Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, geeignete Risikowarnungen in alle Informationsmaterialien zu besonders riskanten Produkten aufnehmen müssen, um Kleinanleger auf spezifische Risiken potenzieller finanzieller Verluste hinzuweisen. Mit Artikel 1 Absatz 17 Buchstabe c wird in Artikel 69 Absatz 2 der MiFID ein neuer Buchstabe w und mit Artikel 2 Absatz 6 wird in Artikel 12 Absatz 3 der IDD ein neuer Buchstabe q eingefügt, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die Verwendung von Risikowarnungen für besonders risikobehaftete Produkte vorzuschreiben. Die ESMA und die EIOPA erhalten den Auftrag, Leitlinien zur Präzisierung des Begriffs besonders riskanter Finanzprodukte sowie technische

Durchführungsstandards auszuarbeiten, in denen Inhalt und Format solcher Risikowarnungen festgelegt werden (Artikel 1 Absatz 12, neuer Absatz 5c in Artikel 24 der MiFID und Artikel 2 Absatz 20, neuer Absatz 5 in Artikel 29 der IDD).

Mit Artikel 1 Absatz 12 und Artikel 2 Absatz 20 wird ein neuer Absatz (neuer Absatz 5c des Artikels 24 der MiFID und neuer Absatz 5 des Artikels 29 der IDD) eingefügt, mit dem die ESMA und die EIOPA ermächtigt werden, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler nach Konsultation der jeweils zuständigen Behörde(n) die Verwendung von Risikowarnungen vorzuschreiben. Sie sind befugt, dies vorzuschreiben, wenn Bedenken bestehen, dass die Verwendung (oder das Fehlen) von Risikowarnungen wesentliche Auswirkungen auf den Anlegerschutz haben könnte.

Mit Artikel 2 Absatz 15 wird eine neue Bestimmung in Artikel 23 der IDD (neuer Absatz 1 des Artikels 23) eingeführt, die die standardmäßige digitale Offenlegung von Informationen erlaubt, was im Einklang mit einer im Rahmen der MiFID bereits bestehenden Verpflichtung steht. Diese Regel gilt für alle Versicherungsprodukte und ist somit nicht auf Versicherungsanlageprodukte beschränkt. Mit Artikel 1 Absatz 12 Buchstabe g wird ein neuer Absatz 5b in Artikel 24 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 15 ein neuer Absatz 4 in Artikel 23 der IDD eingeführt, wonach die ESMA bzw. die EIOPA beauftragt werden, Leitlinien für die Offenlegung von Informationen in elektronischem Format auszuarbeiten.

Mit Artikel 1 Absatz 13 wird ein neuer Artikel 24b in die MiFID aufgenommen, der ausschließlich die regulatorischen Offenlegungen von Wertpapierfirmen zu Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter regelt. Teile der bereits bestehenden Bestimmungen zu Kosten und Entgelten nach Artikel 24 Absatz 4 der MiFID werden in Artikel 24b Absatz 1 der MiFID verschoben. In Artikel 24b der MiFID wird zusätzlich eine Standardisierung der Darstellung solcher Informationen über Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter vorgeschrieben. Darüber hinaus wird insbesondere für Zahlungen Dritter eine Erklärung ihres Zwecks und eine Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die erwarteten Renditen in standardisierter und verständlicher Weise verlangt. Mit Artikel 2 Absatz 20 wird Artikel 29 der IDD mit dem Ziel geändert, die bereits bestehenden Bestimmungen über vorvertragliche Informationen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten zu verbessern und zu ergänzen. Dazu wird in Artikel 29 Absatz 1 der IDD auch die Verpflichtung aufgenommen, Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter sowie über deren Auswirkungen auf die erwarteten Renditen offenzulegen.

Nach Artikel 24b Absatz 2 der MiFID und Artikel 29 Absatz 4 der IDD müssen die ESMA und die EIOPA auf der Grundlage vorheriger Verbrauchertests Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen das Format und die Terminologie festgelegt werden, die die Firmen für die Offenlegung von Informationen über Kosten und Entgelte im Rahmen der MiFID und für vorvertragliche Offenlegungen im Rahmen der IDD verwenden sollten.

Der neue Artikel 24b Absätze 4 und 5 der MiFID und die Hinzufügungen in Artikel 29 Absätze 2 und 3 der IDD sehen vor, dass Wertpapierfirmen sowie Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, allen Kleinanlegern und Kunden jährlich eine Übersicht vorlegen müssen, die u. a. Informationen über Kosten und Entgelte, einschließlich Zahlungen Dritter, sowie über die Wertentwicklung enthält. In den neuen Artikeln sind auch die Mindestangaben festgelegt, die abhängig von den angebotenen Anlageprodukten in die Jahresübersicht aufzunehmen sind. Angesichts der inhärent langfristigen Merkmale von Versicherungsanlageprodukten, die häufig für

Altersversorgungszwecke verwendet werden, wird in Artikel 29 Absatz 3 der IDD die Aufnahme zusätzlicher Informationen in die Jahresübersicht für diese Produkte vorgeschrieben, wie etwa angepasste individuelle Prognosen des erwarteten Ergebnisses am Ende der vertraglichen oder der empfohlenen Haltedauer (Buchstabe f).

Darüber hinaus wird in Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Änderungsrichtlinie die Streichung der Artikel 183, 184 und 185 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegt. Mit Artikel 2 Absätze 11 bis 13 der Änderungsrichtlinie werden die entsprechenden Anforderungen an obligatorische vor- oder nachvertragliche Informationen und bestimmte Wohlverhaltensregeln modernisiert und durch Änderungen der Artikel 18, 20 und 29 Absatz 3 der IDD (aus der Solvabilität-II-Richtlinie) in die IDD übernommen. In dem vorgeschlagenen neuen Artikel 20 Absatz 8a der IDD wird für Lebensversicherungsprodukte, bei denen es sich nicht um Versicherungsanlageprodukte handelt, ein standardisiertes Informationsblatt zu Versicherungsprodukten festgelegt. Dieses neue benutzerfreundliche Dokument wird das bereits bestehende Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Nichtlebensversicherungsprodukte und das PRIIP-Basisinformationsblatt für Versicherungsanlageprodukte ergänzen. Insbesondere werden mit Artikel 2 Absätze 11 bis 13 die Anforderungen der IDD an alle Versicherungsprodukte geändert; sie gelten somit nicht nur für Versicherungsanlageprodukte (speziell im Rahmen der EU-Strategie für Kleinanleger). Dadurch soll eine Fragmentierung der Offenlegungsvorschriften vermieden werden, die für alle Versicherungsprodukte und Versicherungsanlageprodukte gleichermaßen gelten.

Schutz von Kleinanlegern vor irreführenden Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden, in denen nur die Vorteile hervorgehoben, die Risiken jedoch heruntergespielt werden

Mit dem Vorschlag wird eine Reihe neuer Bestimmungen eingeführt, um dem Risiko unausgewogener oder irreführender Marketing-Mitteilungen entgegenzuwirken, in denen nur die Vorteile hervorgehoben werden, und um die Verantwortlichkeiten von Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreibern in Bezug auf Marketing-Mitteilungen klarzustellen, auch wenn digitale Kanäle für deren Bereitstellung genutzt werden und wenn sie über Dritte erfolgt.

Mit Artikel 1 Absatz 3 werden die neuen Nummern 66 und 67 in Artikel 4 Absatz 1 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c die neuen Nummern 20 und 21 in Artikel 2 Absatz 1 der IDD eingefügt, die die Begriffsbestimmungen für Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden enthalten.

Mit Artikel 1 Absatz 7 wird Artikel 9 Absatz 3 der MiFID dahin gehend geändert, dass Wertpapierfirmen verpflichtet werden, über eine Strategie für Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden zu verfügen, die das Leitungsorgan einer Wertpapierfirma festlegen, genehmigen und überwachen sollte.

Mit Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe c wird in Artikel 16 der MiFID ein neuer Absatz 3a eingefügt, nach dem Wertpapierfirmen verpflichtet sind, wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden gemäß Artikel 24c und damit zusammenhängenden delegierten Rechtsakten zu gewährleisten.

Da die IDD keine detaillierten organisatorischen Anforderungen an Versicherungsvermittler vorsieht, wäre es nicht möglich, eine solche spezifische organisatorische Anforderung im Rahmen der IDD einzuführen.

Mit Artikel 1 Absatz 12 Buchstabe b wird Artikel 24 Absatz 2 der MiFID dahin gehend geändert, dass Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sicherstellen müssen, dass die Strategie für den Vertrieb dieser Finanzinstrumente auch in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden mit dem ermittelten Zielmarkt vereinbar ist.

Mit Artikel 1 Absatz 13 wird ein neuer Artikel 24c der MiFID eingefügt und mit Artikel 2 Absatz 18 wird ein neuer Artikel 26a der IDD eingefügt, wonach Verpflichtungen für Wertpapierfirmen bzw. Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden eingeführt werden. Nach den neuen Artikeln müssen Marketing-Mitteilungen eindeutig gekennzeichnet sein und es muss sichergestellt sein, dass sie der Wertpapierfirma, dem Versicherungsunternehmen oder dem Versicherungsvermittler, von der/dem bzw. in deren/dessen Namen sie gemacht werden, ordnungsgemäß zugeordnet werden. Zudem sollten die wesentlichen Merkmale des Anlageprodukts oder der Wertpapierdienstleistung in allen Marketing-Mitteilungen klar dargelegt werden. Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden sollten ferner so entwickelt, konzipiert und bereitgestellt werden, dass sie redlich, eindeutig und nicht irreführend, hinsichtlich der Darstellung von Nutzen und Risiken ausgewogen und der Zielgruppe von Anlegern, an die sie sich richten, angemessen sind. Mit diesem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem diese wesentlichen Merkmale und die Bedingungen für eine angemessene Gestaltung festgelegt werden.

In den Artikeln 24c Absatz 4 der MiFID und Artikeln 26a Absatz 4 der IDD wird die Aufteilung der Verantwortung für den Inhalt und die Nutzung von Marketing-Mitteilungen zwischen Herstellern und Vertreibern von Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten festgelegt.

Gemäß Artikel 24c Absatz 5 der MiFID und Artikel 26a Absatz 5 der IDD müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Leitungsorgane der Firmen jährliche Berichte über die Verwendung von Marketing-Mitteilungen und Strategien für Marketing-Methoden, über die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden sowie über gemeldete Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der für Marketing-Mitteilungen und -Methoden nach der MiFID bzw. der IDD geltenden Pflichten und Vorschläge zur Behebung dieser Probleme erhalten.

Mit Artikel 24c Absatz 7 der MiFID und Artikel 26a Absatz 7 der IDD wird die bestehende Aufzeichnungspflicht auf alle Marketing-Mitteilungen ausgeweitet, die direkt oder indirekt von den Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, wobei auf Antrag der zuständigen Behörden abweichend davon eine Ausdehnung dieses Aufbewahrungszeitraums auf bis zu sieben Jahre möglich ist.

Gemäß Artikel 24c Absatz 6 der MiFID und Artikel 26a Absatz 6 der IDD müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden über die erforderliche Befugnis verfügen, um bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen rechtzeitig und wirksam tätig zu werden.

Bekämpfung von Verzerrungen im Beratungsverfahren: Interessenkonflikte, Anreize und die Einführung einer verschärften Prüfung des „bestmöglichen Interesses“ in der MiFID und der IDD

In der MiFID und in der IDD gelten derzeit unterschiedliche Vorschriften für Interessenkonflikte im Beratungsverfahren aufgrund von Anreizzahlungen. Mit Artikel 1 Absätze 12 und 13 wird Artikel 24 der MiFID geändert und ein neuer Artikel 24a der MiFID eingeführt, während mit Artikel 2 Absätze 20 und 21 Artikel 29 der IDD geändert und ein neuer Artikel 29a der IDD eingeführt wird. In diesen Artikeln werden die Verpflichtungen von Wertpapierfirmen bzw. Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in Bezug auf die Zahlung von Anreizen geregelt.

Zusätzlich zu den bestehenden Verboten von Anreizen bei einer unabhängigen Beratung und Portfolioverwaltung, die in der MiFID beibehalten werden, wird mit Artikel 24a Absatz 2 der MiFID ein Verbot der Zahlung von Anreizen eingeführt, die Hersteller an Vertreiber im Zusammenhang mit der Annahme und Übermittlung von Aufträgen von Kleinanlegern oder in deren Namen oder der Ausführung von Aufträgen für Kleinanleger oder in deren Namen zahlen. Diese beiden Wertpapierdienstleistungen stellen reine Ausführungsgeschäfte dar, bei denen zwischen der Wertpapierfirma und dem Kunden kein Beratungsverhältnis besteht. Ebenso wird mit Artikel 29a Absatz 1 der IDD ein Verbot von Anreizen eingeführt, die von Herstellern an Vertreiber für den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten ohne Beratung gezahlt werden, womit dieser Artikel denselben Anwendungsbereich hat. Ein solches teilweises Verbot würde Anreize für Unternehmen beseitigen, bestimmte Produkte bei ihrem Angebot von Produkten stärker in den Vordergrund zu rücken, und Kleinanlegern zugutekommen, die im Wege reiner Ausführungsdienstleistungen investieren, da sie somit jegliche Gebühren vermeiden würden, die auf die Zahlung von Anreizen zurückzuführen sind.

Speziell bezogen auf die MiFID würden die bestehenden Ausnahmen vom Verbot von Anreizen auch weiterhin für das Verbot von Anreizen für reine Ausführungsdienstleistungen gelten (d. h. Zahlungen oder Vorteile, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder dafür erforderlich sind, Zahlungen im Zusammenhang mit Analysen usw.). Geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Wert von 100 EUR nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sind ebenso zulässig, sofern sie klar offengelegt werden. Da die Anlageberatung mit den Dienstleistungen der Ausführung von Aufträgen und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen kombiniert werden kann, wobei die Anlageberatung dennoch die Hauptdienstleistung ist, wird in Artikel 24a der MiFID zudem klargestellt, dass das Verbot von Anreizen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Ausführung von Aufträgen sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nicht für Situationen gilt, in denen Wertpapierfirmen ein und denselben Kunden zu einem oder mehreren unter diese Beratung fallenden Geschäften beraten. Das Verbot von Anreizen ist auch nicht auf Gebühren oder Entgelte anwendbar, die von Emittenten für Platzierungs- und Zeichnungsdienstleistungen bezahlt werden. Um sicherzustellen, dass sich die letztgenannte Ausnahme auf Instrumente konzentriert, die für die Fähigkeit der Emittenten, Mittel aufzunehmen, von entscheidender Bedeutung sind, sollte diese Ausnahme nicht für Instrumente gelten, die als verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger gelten.

Es werden überarbeitete Schutzvorkehrungen für Verkäufe mit Beratung eingeführt, nach denen der Vertreiber verpflichtet wird, sicherzustellen, dass durch die Zahlung oder den Erhalt von Anreizen nicht die Erfüllung seiner Pflicht beeinträchtigt wird, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln und den Kunden das Bestehen, die Art und die Höhe der Anreize offenzulegen.

Speziell bezogen auf die IDD werden mit Artikel 2 Absatz 22 Buchstabe d die Schutzvorkehrungen für die Beratung in Artikel 30 Absatz 5b der IDD gestärkt und wird im Falle, dass Versicherungsvermittler ihre Beratung als „unabhängig“ präsentieren wollen, im Einklang mit der MiFID unterschieden, ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht. Dazu werden hinsichtlich der Kategorie der unabhängigen Beratung statt fakultativer Vorgaben verbindliche Vorschriften für die Mitgliedstaaten festgelegt und wird der Erhalt oder die Gewährung von Anreizen im Falle der unabhängigen Beratung untersagt. Ein solches Verbot sollte Versicherungsvermittler jedoch nicht davon abhalten, Beratung anzubieten, für die sie Anreize erhalten haben, sofern diese Beratung nicht als „unabhängige“ Beratung dargestellt wird und die Kunden gemäß den geltenden Transparenzregeln über die entsprechenden Anreize informiert werden. Angesichts der Vielfalt der Strukturen für den Versicherungsvertrieb in den Mitgliedstaaten sollten Versicherungsvermittler, die nicht bei einem Versicherungsunternehmen angestellt oder vertraglich an dieses gebunden sind, aber von diesem Unternehmen Anreize erhalten, durch das Verbot nicht daran gehindert werden, sich als Vermittler zu präsentieren, die nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden sind.

Darüber hinaus werden mit Artikel 1 Absatz 12 Buchstabe a Änderungen an Artikel 24 Absatz 1a der MiFID vorgeschlagen, mit Artikel 2 Absatz 21 wird ein neuer Artikel 29b in die IDD eingefügt, und mit Artikel 2 Absatz 22 wird Artikel 30 der IDD geändert, um die Qualität der Beratung zu verbessern. Mit diesen Änderungen wird die Verpflichtung für Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, durch die Einführung eines neuen Tests mit klaren Kriterien, der sowohl in der MiFID als auch in der IDD angewandt wird, weiter untermauert (ein Test, der den bestehenden „Qualitätsverbesserungstest“ der MiFID und den „Nichtnachteiligkeitstest“ der IDD ersetzt). Um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, müssen Finanzberater mindestens i) ihre Beratung auf eine Bewertung einer angemessenen Palette an Finanzprodukten stützen, ii) das kosteneffizienteste Finanzprodukt aus der Palette geeigneter Finanzprodukte empfehlen und iii) mindestens ein Finanzprodukt ohne zusätzliche Merkmale anbieten, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht erforderlich sind und zusätzliche Kosten verursachen, sodass Kleinanlegern auch alternative und möglicherweise kostengünstigere Optionen angeboten werden, die sie in Betracht ziehen können. Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, müssen darüber hinaus sicherstellen, dass die in das Produkt einbezogene Versicherungsdeckung den Versicherungsanforderungen und -bedürfnissen des Kunden entspricht.

Mit den genannten Schutzvorkehrungen zur Handhabung von Interessenkonflikten werden die bestehenden Schutzvorkehrungen ersetzt, die die Zahlung oder den Erhalt von Anreizen erlauben, sofern sie nach der MiFID die Qualität der erbrachten Dienstleistung verbessern bzw. nach der IDD keine nachteiligen Auswirkungen haben.

Mit Artikel 1 Absatz 13 wird eine Überprüfungsklausel in Artikel 24a Absatz 8 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 21 eine entsprechende Überprüfungsklausel in Artikel 29a Absatz 6 IDD vorgeschlagen, wonach die Europäische Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf das Kleinanlegersegment drei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie bewerten muss, um festzustellen, ob potenzielle Interessenkonflikte, die auf Zahlungen Dritter zurückzuführen sind, reduziert wurden.

Änderung der Aufsichts- und Lenkungs Vorschriften für Produkte, um sicherzustellen, dass keine ungerechtfertigten Kosten in Rechnung gestellt werden und dass Produkte Kleinanlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten

Mit dem Ziel, die Produktüberwachungsvorschriften zu stärken, die Preisbildungsverfahren zu regulieren und das Angebot von Produkten, die für Kleinanleger ein schlechtes oder unzureichendes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, zu begrenzen, wird mit Artikel 1 Absatz 9 ein neuer Artikel 16-a in die MiFID eingefügt und wird mit Artikel 2 Absatz 16 Artikel 25 der IDD geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen gelten für PRIIP und für Versicherungsanlageprodukte sowohl auf der Ebene des Produktherstellers als auch auf der des Vertreibers. Mit Artikel 4 Absatz 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 wird zudem das Preisbildungsverfahren gestärkt, mit dem die Kostenstruktur von OGAW und AIF festgelegt und überprüft werden soll, indem Artikel 14 der OGAW-Richtlinie bzw. Artikel 12 der AIFM-Richtlinie geändert werden.

Die bestehenden Produktüberwachungsrahmen, die in Artikel 16 Absatz 3 der MiFID festgelegt sind, werden übertragen und durch neue Anforderungen an die Produkthersteller ergänzt; diese müssen nun ein „Preisbildungsverfahren“ darlegen, das es ermöglicht, alle Produktkosten und -entgelte zu ermitteln und zu quantifizieren und darüber hinaus zu beurteilen, ob diese Kosten und Entgelte den von dem Produkt erwarteten Wert nicht beeinträchtigen (Artikel 16-a Absatz 1 der MiFID und Artikel 25 Absatz 1 der IDD).

In Bezug auf PRIIP wird das Preisbildungsverfahren so gestärkt, dass Kosten und Gebühren besser berücksichtigt werden; dies umfasst auch die Anforderung, Produkte, die von dem einschlägigen Referenzwert abweichen, nicht zu genehmigen, es sei denn, der Hersteller kann nachweisen, dass Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind (Artikel 16-a Absatz 1 der MiFID und Artikel 25 Absatz 2 der IDD). Die gleiche Wirkung wird für OGAW durch die neuen Absätze 1a bis 1e des Artikels 14 und für die AIFM-Richtlinie durch die neuen Absätze 1a bis 1e des Artikels 12 erzielt. Die ESMA bzw. die EIOPA erhalten den Auftrag, Referenzwerte für Kosten und Wertentwicklung zu erarbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und regelmäßig zu aktualisieren, anhand deren die Hersteller ihre Produkte vergleichen müssen, bevor sie sie auf dem Markt anbieten (Artikel 16-a Absatz 9 der MiFID und Artikel 25 Absatz 8 der IDD, Artikel 14 Absatz 1f der OGAW-Richtlinie und Artikel 12 Absatz 1f der AIFM-Richtlinie).

Um die Erarbeitung von Referenzwerten zu erleichtern, werden Meldepflichten für Hersteller und zuständige nationale Behörden gegenüber der ESMA und der EIOPA in Bezug auf die Daten zu Kosten, Entgelte und Wertentwicklung von PRIIP eingeführt (Artikel 16-a Absatz 2 der MiFID und Artikel 25 Absatz 4 der IDD, Artikel 20a der OGAW-Richtlinie und Artikel 24 Absatz 2 der AIFM-Richtlinie). Der Erhalt dieser Daten durch die ESMA und die EIOPA ist ein wesentlicher Aspekt des Ansatzes der Erreichung eines „günstigen Preis-Leistungs-Verhältnisses“. Ohne solche Daten wären die ESMA und die EIOPA nicht in der Lage, zuverlässige Referenzwerte zu entwickeln und zu verfeinern, anhand derer die Aussichten der Erreichung eines „günstigen Preis-Leistungs-Verhältnisses“ von Anlageprodukten gemessen werden können. Um die Kosten im Zusammenhang mit den neuen Meldepflichten weitestgehend zu begrenzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Datensätze so weit wie möglich auf bestehenden Offenlegungspflichten beruhen.

Wie für die Produkthersteller wird auch eine neue Anforderung für die Vertreiber eingeführt, die die Vertriebskosten quantifizieren und eine Gesamtpreisbewertung anhand relevanter Richtwerte für Kosten und Wertentwicklung vornehmen müssen, wobei die eigenen

Bewertungen der Hersteller zu berücksichtigen sind (Artikel 16-a Absatz 4 der MiFID, Artikel 25 Absatz 5 der IDD).

Mit Artikel 16-a Absatz 5 der MiFID werden auch Meldepflichten für Vertrieber gegenüber den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA in Bezug auf die Kosten des Vertriebs von PRIIP, einschließlich Einzelheiten zu den Kosten für Beratung und Anreize, geschaffen. Mit Artikel 16-a Absatz 6 werden Vertrieber von PRIIP, die von anderen Firmen als Wertpapierfirmen oder OGAW- oder AIF-Herstellern aufgelegt werden, verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA Daten über Kosten, Entgelte und Wertentwicklung von PRIIP zu melden.

Bei Versicherungsanlageprodukten werden die Meldepflichten gegenüber den zuständigen nationalen Behörden und der EIOPA auf der Ebene des Produktherstellers zentralisiert, da Versicherungsunternehmen in der Regel die volle Kontrolle über die dem Kunden in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich der Vertriebskosten, haben. Die Vertrieber von Versicherungsanlageprodukten werden außerdem verpflichtet, im Rahmen ihres Preisbildungsverfahrens zu prüfen, ob auf der Vertriebsebene Kosten entstehen, die im Preisbildungsverfahren des Produktherstellers nicht berücksichtigt sind. Ist dies der Fall, müssen sie den Produkthersteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen, damit die Kosten in den zentralisierten Prozess der Preisbildung und Meldung auf Produktherstellerebene einbezogen werden können.

Um eine wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten, werden Wertpapierfirmen durch Artikel 16-a Absatz 7 der MiFID und Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler durch Artikel 25 Absatz 7 der IDD verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Beurteilungen sowohl auf der Ebene des Herstellers als auch auf der Ebene des Vertriebers zu führen.

Im Fall der MiFID ist es Unternehmen, die Anlageprodukte sowohl konzipieren als auch vertreiben, gemäß Artikel 16-a Absatz 8 der MiFID erlaubt, ein integriertes Preisbildungsverfahren anzubieten.

Das Preisbildungsverfahren für unter die MiFID fallende Produkte sollte auch strukturierte Einlagen umfassen. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass es sich bei diesen grundsätzlich um maßgeschneiderte Produkte handelt, wäre die Entwicklung von Referenzwerten eine übermäßig komplexe Aufgabe. Folglich sollten für diese PRIIP-Gruppe keine Meldepflichten gelten.

In Artikel 16-a Absatz 9 der MiFID, Artikel 24 der AIFM-Richtlinie, Artikel 20a der OGAW-Richtlinie und Artikel 25 Absatz 8 der IDD werden die ESMA und die EIOPA ermächtigt, Referenzwerte auf der Grundlage der von den zuständigen nationalen Behörden gemeldeten Daten zu Kosten und Wertentwicklung der Produkte zu entwickeln und öffentlich zugänglich zu machen. Die Referenzwerte sollten als Vergleichsinstrument dazu beitragen, das Preisbildungsverfahren sowohl auf der Ebene der Konzeption der Produkte als auch auf der Ebene des Vertriebs objektiver zu gestalten. Bei einer Abweichung vom einschlägigen Referenzwert sollte davon ausgegangen werden, dass Kosten und Entgelte zu hoch sind und dass das Produkt kein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis hat, es sei denn, es kann etwas anderes nachgewiesen werden. Der Vergleich mit Referenzwerten sollte als zusätzliches Verfahren betrachtet werden, das während des Preisbildungsverfahrens durchgeführt werden und auf dem verfügbaren einschlägigen Referenzwert basieren sollte. Die Tatsache, dass ein Referenzwert, der als relevant für das Produkt betrachtet würde, nicht verfügbar ist, entbindet

den Produkthersteller oder Vertreiber nicht von der Verpflichtung, nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Mit Artikel 16-a Absätze 11 und 12 der MiFID und mit Artikel 25 Absätze 9 und 10 der IDD werden der Kommission sowie der ESMA und der EIOPA die Befugnis übertragen, die technischen Grundlagen für die Erstellung der einschlägigen Referenzwerte zu schaffen. Zu diesen Grundlagen gehören ein delegierter Rechtsakt, der von der Kommission zu entwickeln ist, um die Methoden für die Entwicklung der Referenzwerte festzulegen, sowie Kriterien, die bei der Begründung und dem Nachweis der Verhältnismäßigkeit von Kosten und Entgelten zu berücksichtigen sind. Zu den Grundlagen gehört auch die Erteilung des Auftrags an die ESMA (Artikel 16-a Absatz 12 der MiFID) und die EIOPA (Artikel 25 Absatz 10 der IDD), technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Datensätzen, Datenstandards und Vorgaben für die verschiedenen Meldepflichten auszuarbeiten.

Der neu eingefügte Artikel 16-a der MiFID enthält Bestimmungen zur Produktüberwachung, und Artikel 16a enthält aktualisierte Querverweise.

Mit Artikel 4 Absatz 1 wird Artikel 14 der OGAW-Richtlinie und mit Artikel 5 Absatz 1 wird Artikel 12 der AIFM-Richtlinie geändert, um neue Bestimmungen in diese Artikel aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Kosten nicht ungerechtfertigt sind. Die Bestimmungen über ungerechtfertigte Kosten sind derzeit in den Stufe-2-Vorschriften zur OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie sowie in den Stufe-3-Vorschriften der ESMA enthalten. Die ESMA hat auf die mangelnde Konvergenz im Bereich der ungerechtfertigten Kosten hingewiesen, die auf das Fehlen einer klaren Definition und einer klaren Ermächtigung auf Stufe 1 für Arbeiten auf Stufe 2 zurückzuführen ist. Daher werden in den neuen Absätzen 1a bis 1f des Artikels 14 der OGAW-Richtlinie und in den neuen Absätzen 1a bis 1f des Artikels 12 der AIFM-Richtlinie die Bedingungen definiert, nach denen bestimmt wird, ob die Kosten gerechtfertigt sind, und es werden Vorschriften für das Preisbildungsverfahren bereitgestellt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Sicherstellung einer besseren Anpassung von Eignungs- und Angemessenheitstests an die Bedürfnisse von Kleinanlegern

Um die Anforderungen zu präzisieren und gegebenenfalls zu verschärfen, die Vertreiber erfüllen müssen, wenn sie die Eignung einer Empfehlung oder die Angemessenheit eines Finanzprodukts für den Kleinanleger beurteilen, werden mit Artikel 1 Absatz 14 Artikel 25 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 22 Artikel 30 der IDD geändert.

Mit den Vorschlägen wird für Wertpapierfirmen sowie für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die Verpflichtung eingeführt, Kunden den Zweck der Beurteilungen klar und einfach zu erläutern und alle relevanten Informationen von Kunden einzuholen, die für die Beurteilungen erforderlich und verhältnismäßig sein können. In dem Vorschlag wird klargestellt, dass Kleinanleger in Form standardisierter Warnhinweise darüber informiert werden müssen, welche Folgen es für die Qualität der Bewertung hat, wenn die von ihnen bereitgestellten Angaben unrichtig oder nicht vollständig sind.

Die Eignungs- und Angemessenheitsbeurteilungen müssen rechtzeitig vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, durchgeführt werden.

Dem Kunden muss rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts ein Bericht über die Beurteilung der Eignung vorgelegt werden, damit er erforderlichenfalls zusätzliche Klarstellungen einholen und erlangen kann.

Auch wird die Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung als eines der Elemente hinzugefügt, die Vertreiber bei der Beurteilung der Eignung eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen, einschließlich Informationen zu etwaigen bestehenden Portfolios, berücksichtigen müssen.

Um die Erbringung einer unabhängigen und kostengünstigeren Beratung zu fördern, wird mit dem Vorschlag die Möglichkeit eingeführt, dass unabhängige Berater ihre Beratung auf eine Palette an diversifizierten, nicht komplexen und kosteneffizienten Finanzinstrumenten beschränken. Die Vertreiber werden in der Lage sein, für diese Produkte eine Beurteilung der Eignung auf der Grundlage begrenzter Informationen zum Kunden durchzuführen. Da sich die Beratung auf gut diversifizierte und nicht komplexe Produkte beschränkt, ist eine Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zusammen mit seiner Portfoliodiversifizierung nicht erforderlich.

Um die Relevanz der Beurteilung der Angemessenheit zu erhöhen und die Vorkehrungen zu stärken, mit denen Kleinanleger vor unangemessenen Investitionen geschützt werden, wird der Umfang der Informationen, den Intermediäre einholen und bewerten müssen, auf die Fähigkeit des Kunden, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, und seine Risikotoleranz ausgeweitet. Wenn die Beurteilung der Angemessenheit zu einem negativen Ergebnis führt, darf der Intermediär das Geschäft nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden durchführen.

Gewährleistung hoher beruflicher Standards für Anlageberater

Mit den überarbeiteten Vorschriften sollen die in der MiFID II und der IDD festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten von Beratern verschärft und aneinander angeglichen werden. In Artikel 1 Absatz 13 werden Änderungen an Artikel 24d der MiFID und in Artikel 2 Absatz 5 werden Änderungen an Artikel 10 und Anhang I der IDD vorgeschlagen.

Artikel 24d der MiFID wird geändert, und spezifische Anforderungen, die derzeit in den ESMA-Leitlinien festgelegt sind, sowie ein zusätzliches Element in Bezug auf nachhaltige Investitionen werden in einen neuen Anhang V der MiFID aufgenommen. Die Erfüllung der Anforderungen muss durch den Erhalt einer Bescheinigung nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird in der MiFID eine Mindestanforderung für die berufliche Weiterbildung im Einklang mit den bestehenden Anforderungen der IDD eingeführt. In der IDD werden die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten in Anhang I in gleicher Weise verschärft und angeglichen. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Darüber hinaus erstrecken sich bei der IDD die Anforderungen an die Kenntnisse auf alle Versicherungsvermittler und umfassen somit Kenntnisse in Bezug auf alle Versicherungsprodukte, die vertrieben werden, und nicht nur Kenntnisse zu Versicherungsanlageprodukten.

Kundeneinstufung: Lockerung der Einschränkungen für die Einstufung von Anlegern als professionelle Anleger

Um eine angemessenere Einstufung von Kunden zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird durch Anhang I dieser Richtlinie Anhang II der MiFID geändert, der Kriterien für die Einstufung von Kunden enthält, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können. Die Änderungen umfassen eine Herabsetzung des Vermögenskriteriums von 500 000 EUR auf 250 000 EUR und die Aufnahme eines möglichen vierten Kriteriums in Bezug auf die einschlägige allgemeine oder berufliche Bildung. Mit den Änderungen wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass juristische Personen auf Antrag als professionelle Kunden eingestuft werden können, wenn sie bestimmte Bilanz-, Nettoumsatz- und Eigenmittelkriterien erfüllen. Im Rahmen der IDD ist eine solche Unterscheidung nicht erforderlich, da alle Versicherungsanlageprodukte als Produkte für Kleinanleger gelten, sodass keine solche Änderung vorgenommen wird.

Stärkung der aufsichtlichen Durchsetzung

Das Paket sieht auch Maßnahmen zur Stärkung der aufsichtlichen Durchsetzung vor, insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung digitaler Kanäle und der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen.

Mit Artikel 1 Absatz 17 werden Änderungen an Artikel 69 der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 6 werden Änderungen an Artikel 12 Absatz 3 der IDD eingeführt, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, Aufsichtsinstrumente zu nutzen und rasch gegen irreführende Marketing-Methoden vorzugehen (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe ka), den Zugang zu Websites, die eine Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, zu beschränken (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe v) und Testkäufe durchzuführen (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe ca). In Artikel 12 Absatz 3 der IDD wird eine detaillierte Liste der Befugnisse eingeführt, über die die zuständigen nationalen Behörden verfügen müssen, um ihre Aufgaben gemäß dieser Änderungsrichtlinie wahrnehmen zu können. Mit dieser Maßnahme werden die Angleichung der IDD an die MiFID erleichtert und die Effizienz und Koordinierung der Aufsicht verbessert, was den Schutz der Kunden, die Versicherungsprodukte erwerben, und den Schutz der Kleinanleger stärkt. Darüber hinaus werden mit Artikel 1 Absatz 4 ein neuer Artikel 5a der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 24 ein neuer Artikel 35a der IDD eingeführt, in denen festgelegt ist, dass die zuständigen Behörden über angemessene Verfahren verfügen müssen, um zu verhindern, dass nicht zugelassene Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten, einschließlich zugehöriger Marketing-Aktivitäten, angeboten werden, und um Informationskanäle einzurichten, die es ermöglichen, Anleger über solche Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu informieren und davor zu warnen, z. B. durch Warnlisten, die auf den Websites der europäischen Aufsichtsbehörden verfügbar sind.

Zur Stärkung der aufsichtlichen Durchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen enthält der Vorschlag folgende Ergänzungen und Änderungen:

- Mit Artikel 1 Absatz 16 wird der neue Artikel 35a der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 4 wird der neue Artikel 9a der IDD eingefügt, um für Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber die Pflicht zur Meldung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten einzuführen. Dies wird es den zuständigen nationalen Behörden sowie der ESMA und der EIOPA ermöglichen, einen besseren Überblick über den Umfang der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt zu erhalten, die Bereiche zu ermitteln, auf die sich die Aufsicht konzentrieren sollte und in denen eine stärkere Zusammenarbeit erforderlich sein könnte, und die Berichterstattung zu kodifizieren, die bereits weitgehend auf Initiative der europäischen Aufsichtsbehörden erfolgt.

- Mit Artikel 1 Absatz 21 wird der neue Artikel 87a der MiFID und mit Artikel 2 Absatz 7 wird der neue Artikel 12b der IDD eingefügt, die die Einrichtung von Plattformen für die Zusammenarbeit zur Erleichterung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den europäischen Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Fragen vorsehen. Damit soll auch die Rolle der ESMA und der EIOPA in komplexen grenzüberschreitenden Fällen gestärkt werden, in denen die beteiligten Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Plattform für die Zusammenarbeit nicht zu einer gemeinsamen Auffassung gelangen.
- In Artikel 86 der MiFID und in den Artikeln 5, 8 und 9 der IDD ist bereits ein Mechanismus vorgesehen, der es den Aufnahmemitgliedstaaten ermöglicht, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht angemessen gegen ein schädliches Verhalten vorgeht. Mit Artikel 1 Absatz 20 dieser Änderungsrichtlinie wird vorgeschlagen, die bestehenden Bestimmungen im Hinblick darauf zu ändern, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden zu beschleunigen und voranzubringen, indem der Informationsaustausch gefördert wird und die Bedingungen erleichtert werden, unter denen eine Behörde des Aufnahmemitgliedstaats tätig werden kann (falls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht oder nicht angemessen tätig wird). Die zuständigen Behörden können auch direkt auf die Erkenntnisse einer veranlassenden zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats Bezug nehmen, wenn ähnliche schädliche Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet beobachtet werden und die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht angemessen darauf reagiert. Artikel 2 Absatz 3 sieht entsprechende Änderungen des Artikels 5 der IDD vor.

Mit Artikel 1 Absätze 5 und 6 wird darauf abgezielt, die aufsichtliche Konvergenz in Bezug auf die Zulassung von Firmen durch eine Änderung von Artikel 7 Absätze 3 und 3a sowie von Artikel 8 der MiFID zu stärken, und das gleiche Ziel wird mit Artikel 2 Absatz 2 zur Änderung von Artikel 3 Absätze 5 und 5a der IDD verfolgt; mit diesen Änderungen wird festgelegt, dass die zuständigen Behörden Informationen zu den Gründen zentralisiert über die ESMA und die EIOPA austauschen sollten, die sie dazu veranlasst haben, einer Wertpapierfirma die Zulassung bzw. einem Versicherungsvermittler die Registrierung zu verweigern oder zu entziehen. Ebenso werden mit Artikel 1 Absatz 11 der vorliegenden Richtlinie zwei neue Absätze eingefügt, nämlich Artikel 21 Absätze 3 und 4 der MiFID, um klarzustellen, dass die ESMA oder ein Aufnahmemitgliedstaat die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersuchen kann, zu überprüfen, ob eine bestimmte Firma die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt.

Förderung der Finanzkompetenz

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Finanzbildungsmaßnahmen auf nationaler Ebene fördern, mit dem Ziel, bestehende und potenzielle Kleinanleger in die Lage zu versetzen, verantwortungsvoll zu investieren, wird mit Artikel 1 Absatz 22 der neue Artikel 88a in die MiFID und wird mit Artikel 2 Absatz 9 der neue Artikel 16a in die IDD eingefügt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Kernziel der Kapitalmarktunion ist es, sicherzustellen, dass Verbraucher in vollem Umfang von den Investitionsmöglichkeiten profitieren können, die sich ihnen mit den Kapitalmärkten bieten. Dazu bedarf es eines Rechtsrahmens, der die Verbraucher so unterstützt, dass sie in der Lage sind, Investitionsentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen entsprechen, und durch den sie im Binnenmarkt angemessen geschützt werden. Mit dem Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Strategie für Kleinanleger-Produkte sollen die festgestellten Mängel behoben werden.
- (2) Die Richtlinien 2009/65/EG³⁴, 2009/138/EG³⁵, 2011/61/EU³⁶, 2014/65/EU³⁷ und (EU) 2016/97³⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates zielen darauf ab, Kleinanleger zu

³³ ABl. C ... vom ..., S.

³⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

³⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

schützen und das Selbstvertrauen und die Befähigung von Kleinanlegern zu stärken, wenn sie wichtige Finanzentscheidungen treffen. Bei der Evaluierung und Bewertung des vorliegenden Rahmens hat die Kommission eine Reihe wichtiger Probleme ermittelt, darunter Schwierigkeiten für Kleinanleger, Anlageangebote auf der Grundlage von Offenlegungsdokumenten zu verstehen und zu vergleichen, die nicht ausreichend relevant und zweckdienlich sind, um sie bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen. Darüber hinaus wurden bei der Arbeit der Kommission die zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit irreführenden Marketing-Mitteilungen und -Methoden über digitale Kanäle deutlich, sowie Mängel bei der Konzeption und dem Vertrieb von Produkten, die zu ungerechtfertigt hohen Kosten für Kleinanleger führen können. In der Arbeit der Kommission wurde auch auf die Risiken von Verzerrungen im Anlageberatungsprozess hingewiesen.

- (3) Zahlungen Dritter wie Gebühren, Provisionen oder monetäre oder nichtmonetäre Leistungen, die Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Vermittlern von anderen Personen als dem Kunden gezahlt oder gewährt werden, auch als „Anreize“ bezeichnet, spielen beim Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger in der Union eine wichtige Rolle. Die bestehenden Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten in den Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, einschließlich Beschränkungen und Transparenz im Zusammenhang mit der Zahlung von Anreizen, haben sich als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um die Nachteile für die Verbraucher zu mindern, und zu einem unterschiedlichen Grad an Schutz für Kleinanleger in den einzelnen Produktsegmenten und Vertriebskanälen geführt. Daher ist es erforderlich, den Anlegerschutzrahmen weiter zu stärken, um sicherzustellen, dass die Interessen von Kleinanlegern in der gesamten Union einheitlich geschützt werden. Angesichts der potenziell negativen Auswirkungen der Einführung eines vollständigen Verbots von Anreizen ist es angezeigt, einen abgestuften Ansatz zu verfolgen und zunächst die für die Zahlung und den Erhalt von Anreizen geltenden Anforderungen zu verschärfen, um mögliche Interessenkonflikte einzudämmen und einen besseren Schutz von Kleinanlegern zu gewährleisten, und in einer zweiten Phase dann die Wirksamkeit des Rahmens zu überprüfen und alternative Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung vorzuschlagen, gegebenenfalls einschließlich eines möglichen Verbots von Anreizen.
- (4) Um mögliche Nachteile für die Verbraucher zu beseitigen, die sich aus der Zahlung und dem Erhalt von Anreizen für reine Verkäufe ohne Beratung ergeben, ist es angebracht, die Zahlung und den Erhalt solcher Anreize zu verbieten. Im Falle der Richtlinie 2014/65/EU würde sich ein solches Verbot auf die Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen und im Falle der Richtlinie (EU) 2016/97 auf reine Verkäufe ohne Beratung erstrecken. Um zu verhindern, dass die Möglichkeiten von Emittenten zur Beschaffung von Finanzmitteln eingeschränkt werden, sollte dieses Verbot nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit für einen Emittenten erbrachten Platzierungs- und Zeichnungsdienstleistungen gelten, wenn die Wertpapierfirma auch die Ausführung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen für einen Endanleger übernimmt. Darüber hinaus wird Anlageberatung häufig mit der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen kombiniert. Wenn in solchen Fällen die Anlageberatung die Hauptdienstleistung ist, sollte das Verbot nicht für die Ausführung, die

³⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

³⁸ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Geschäften dieses Kunden gelten, die unter diese Beratung fallen. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Wert von 100 EUR nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sollten ebenso zulässig sein, sofern sie klar offengelegt werden.

- (5) Um sicherzustellen, dass Kleinanleger nicht irreführt werden, ist es wichtig, in der Richtlinie (EU) 2016/97 festzulegen, dass Versicherungsvermittler, die ihren Kunden mitteilen, dass sie Beratung unabhängig erbringen, im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU keine Anreize für eine solche Beratung akzeptieren sollten. Diese Vorschrift sollte Versicherungsvermittler, die Kunden Beratung anbieten, nicht daran hindern, Anreize zu akzeptieren, sofern die Beratung nicht als unabhängig dargestellt wird, die Kunden im Einklang mit den geltenden Transparenzanforderungen über die Anreize informiert werden und andere rechtliche Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung, im besten Interesse des Kunden zu handeln, eingehalten werden.
- (6) Die bestehenden Schutzvorkehrungen für Anleger, nach denen die Zahlung oder der Erhalt von Anreizen nur zulässig ist, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, nämlich nach der Richtlinie 2014/65/EU das Kriterium einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden oder nach der Richtlinie (EU) 2016/97 das Kriterium, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Dienstleistung für den Kunden haben darf, haben sich nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um Interessenkonflikte einzudämmen. Es ist daher angezeigt, diese Kriterien zu streichen und einen neuen, gemeinsamen Test sowohl in der Richtlinie 2014/65/EU als auch in der Richtlinie (EU) 2016/97 einzuführen, mit dem weiter verdeutlicht wird, wie Finanzberater den Grundsatz, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, anwenden sollten. Finanzberater sollten ihre Beratung auf eine angemessene Palette an Finanzprodukten stützen. Nachdem sie für ihre Kunden geeignete Instrumente ermittelt haben, sollten sie ihren Kunden das kosteneffizienteste Produkt aus vergleichbaren Produkten empfehlen. Darüber hinaus sollten Finanzberater systematisch mindestens ein Produkt ohne Merkmale empfehlen, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht unbedingt erforderlich sind, sodass Kleinanlegern auch alternative und möglicherweise kostengünstigere Optionen angeboten werden, die sie in Betracht ziehen können. Zu solchen Merkmalen zählen beispielsweise Fonds mit einer Anlagestrategie, die mit höheren Kosten verbunden ist, eine Kapitalgarantie und strukturierte Produkte mit Absicherungselementen. Wenn Berater sich dafür entscheiden, auch ein Produkt zu empfehlen, das zusätzliche Merkmale aufweist, die für den Kunden zusätzliche Kosten mit sich bringen, sollten sie die Gründe für eine solche Empfehlung ausdrücklich darlegen und die entstehenden zusätzlichen Kosten offenlegen. Bei Versicherungsanlageprodukten sollten Berater auch sicherstellen, dass die in das Produkt einbezogene Versicherungsdeckung den Versicherungsanforderungen und -bedürfnissen des Kunden entspricht.
- (7) Die bestehenden Anforderungen an die Offenlegung von Anreizen sollten weiter verschärft werden, um sicherzustellen, dass Kleinanleger das allgemeine Konzept von Anreizen, das Potenzial für Interessenkonflikte sowie die Auswirkungen von Anreizen auf die Gesamtkosten und die erwarteten Renditen verstehen.
- (8) Um die Entwicklung einer unabhängigen Beratung zu vertretbaren Kosten zu ermöglichen, sollte es unabhängigen Beratern gestattet sein, Kleinanleger zu gut diversifizierten, nicht-komplexen und kosteneffizienten Produkten auf der Grundlage eines begrenzteren Datensatzes für die Eignungsbeurteilung zu beraten. Der Umfang einer solchen Beratung sollte den

Kleinanlegern rechtzeitig vor der Erbringung der Beratung klar offengelegt werden. Angesichts der Heterogenität der in die Beratung einbezogenen Produkte sollten unabhängige Finanzberater nicht verpflichtet sein, von den Kunden Informationen in Bezug auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen oder bestehende Portfolios einzuholen.

- (9) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte die Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) einen Bericht über die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger erstellen, dem gegebenenfalls Vorschläge zur weiteren Stärkung des Rahmens beigefügt werden sollten.
- (10) Die Höhe der Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit Anlagen und Versicherungsanlageprodukten kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben, was für Kleinanleger möglicherweise nicht immer klar ersichtlich ist. Um sicherzustellen, dass Produkte Kleinanlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Firmen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97 für die Konzeption oder den Vertrieb von Anlageprodukten zugelassen sind, über klare Preisbildungsverfahren verfügen, die eine eindeutige Ermittlung und Quantifizierung aller den Kleinanlegern in Rechnung gestellten Kosten ermöglichen und so gestaltet sind, dass die Kosten und Entgelte, die in Anlageprodukten enthalten oder mit deren Vertrieb verbunden sind, im Hinblick auf die Merkmale, Ziele, die Strategie und die erwartete Wertentwicklung des Produkts gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- (11) Da die Gebührenstruktur verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger vom Hersteller konzipiert wird, ist es Sache des Herstellers, zu bewerten, ob die Kosten und Gebühren, die in Anlageprodukten enthalten sind, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die Vertreiber sollten aufbauend auf diese Bewertungen entsprechende Bewertungen vornehmen, um dafür zu sorgen, dass die Vertriebskosten und andere Kosten, die nicht bereits in der Bewertung des Herstellers enthalten sind, zusätzlich berücksichtigt werden.
- (12) Das Preisbildungsverfahren, das sowohl auf der Ebene des Herstellers als auch auf der Ebene des Vertreibers durchgeführt wird, ist ein Teil des Produktüberwachungsrahmens und sollte das bestehende Konzept stärken, nach dem Anlageprodukte, die sich an einen bestimmten Zielmarkt richten, so konzipiert sein sollten, dass sie einen Wert für diesen Zielmarkt erbringen.
- (13) Um das Preisbildungsverfahren objektiver zu gestalten und Herstellern, Vertreibern und zuständigen Behörden ein Instrument an die Hand zu geben, das einen effizienten Kostenvergleich zwischen Anlageprodukten derselben Produktart ermöglicht, sollten sowohl die ESMA als auch die EIOPA Referenzwerte auf der Grundlage von Daten zu Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten entwickeln, die von Herstellern und Vertreibern bei ihren Preisbildungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Wenn das Ergebnis des Vergleichs mit einem einschlägigen Referenzwert darauf hindeutet, dass die Kosten und die Wertentwicklung für Anleger nicht im Einklang mit dem Referenzwert stehen, sollte das Produkt nicht an Kleinanleger vertrieben werden, es sei denn, zusätzliche Tests und weitere Beurteilungen zeigen, dass das Produkt dennoch ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis für den Zielmarkt bietet, beispielsweise ein Produkt mit zusätzlichen besonderen Merkmalen, die für eine bestimmte Gruppe von Anlegern mit ermittelten spezifischen Bedürfnissen und Zielen als relevant angesehen würden, aber in der Beschreibung der Gruppe von Anlageprodukten, für die der Referenzwert entwickelt wurde, nicht berücksichtigt sind.

- (14) Zur Unterstützung von Herstellern und Vertreibern bei ihren Beurteilungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Kriterien zu erlassen, anhand deren bestimmt wird, ob Kosten und Wertentwicklung gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- (15) Um der ESMA und der EIOPA die Entwicklung zuverlässiger Referenzwerte auf der Grundlage zuverlässiger Daten zu ermöglichen, sollten Hersteller und Vertreter von Anlageprodukten verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die erforderlichen Daten zur Weiterleitung an die ESMA und die EIOPA zu übermitteln. Um die Kosten im Zusammenhang mit den neuen Meldepflichten weitestgehend zu begrenzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Datensätze so weit wie möglich auf im Unionsrecht festgelegten Offenlegungs- und Meldepflichten basieren. Die ESMA und die EIOPA sollten technische Regulierungsstandards entwickeln, um die Datensätze, Datenstandards sowie Methoden und Formate für die zu meldenden Informationen festzulegen.
- (16) Bestimmte Hersteller von Finanzinstrumenten, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 fallen, unterliegen möglicherweise nicht der Meldepflicht gemäß Artikel 16-a Absatz 2 oder einer anderen gleichwertigen Meldepflicht. In solchen Fällen sollte eine Wertpapierfirma, die derartige Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Einzelheiten zu den Kosten und Entgelten sowie den Merkmalen dieser Produkte melden. Die im Regelungspaket der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie festgelegten Meldepflichten für die oben genannten Daten sollten als gleichwertig betrachtet werden.
- (17) Angesichts der Vielfalt der Angebote von Anlageprodukten für Kleinanleger sollte die Entwicklung von Referenzwerten durch die ESMA und die EIOPA ein fortschreitender Prozess sein, bei dem mit den Anlageprodukten begonnen wird, die von Kleinanlegern am häufigsten erworben werden, und der dann schrittweise aufbauend auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen weitergeführt wird, um den Bereich der erfassten Produkte auszuweiten und die Qualität zu verbessern.
- (18) Nach den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU gilt für alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) die Verpflichtung, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse des von ihnen verwalteten Investmentfonds und ihrer Anleger zu handeln. Die AIF- und die OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten daher verhindern, dass Investmentfonds und deren Anlegern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden. Die AIF- und die OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten verpflichtet werden, ein solides Preisbildungsverfahren einzuführen, das die Ermittlung, Analyse und Überprüfung der Kosten umfasst, die Investmentfonds oder deren Anteilhabern direkt oder indirekt in Rechnung gestellt und somit von den Anlegern zu tragen sind. Kosten sollten als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie den vorvertraglichen OGAW- bzw. AIF-Dokumenten entsprechen, für deren Funktionieren notwendig sind und von den Anlegern in fairer Weise getragen werden.
- (19) Die OGAW- und die AIF-Verwaltungsgesellschaften sollten Anleger entschädigen, wenn ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden, auch wenn die Kosten zum Nachteil der Anleger falsch berechnet wurden, und die zuständigen Behörden, die Abschlussprüfer der Investmentfonds und ihrer Verwalter sowie die Verwahrstelle dieser Fonds darüber unterrichten. Um eine bessere Durchsetzung zu fördern und konkrete Ergebnisse für Kleinanleger zu erzielen, ist eine Harmonisierung der Verwaltungs- und Sanktionsbefugnisse der Mitgliedstaaten erforderlich. Die Verpflichtung zur Entschädigung der Anleger sollte als

mögliche Verwaltungsmaßnahme und Sanktion hinzugefügt werden, damit diese Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten besteht.

- (20) Bei dem Preisbildungsverfahren gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sollte sichergestellt werden, dass die von Kleinanlegern getragenen Kosten gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Merkmalen des Produkts und insbesondere zu dem Anlageziel und der Anlagestrategie, dem Risikoniveau und den erwarteten Renditen der Fonds stehen, damit OGAW und AIF ihren Anlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Die OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaften sollten für die Qualität ihres Preisbildungsprozesses verantwortlich bleiben. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass die Kosten mit den Marktstandards vergleichbar sind, unter anderem indem die Kosten mit den Kosten von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien und -merkmalen, die in öffentlich zugänglichen Datenbanken verfügbar sind, verglichen werden. Um das Preisbildungsverfahren objektiver zu gestalten und die OGAW- und die AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie die zuständigen Behörden mit einem Instrument auszustatten, das einen effizienten Kostenvergleich zwischen Anlageprodukten derselben Produktart ermöglicht, sollte die ESMA – gestützt auf Daten zu Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten, die die ESMA im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung erhält – Referenzwerte entwickeln, anhand deren eine Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ergänzend zu den anderen Kriterien, die im Preisbildungsprozess von OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaften enthalten sind, vorgenommen werden kann. In Anbetracht der Priorität der Kommission, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Meldepflichten zu vereinfachen, sollten diese Referenzwerte auf bestehenden Daten aus Offenlegungen und aufsichtlichen Meldungen aufbauen, es sei denn, es sind ausnahmsweise zusätzliche Daten erforderlich. Investmentfonds, die ein schlechtes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten oder von den Referenzwerten der ESMA abweichen, sollten nicht an Kleinanleger vertrieben werden, es sei denn, eine weitere Bewertung hat ergeben, dass das Produkt dennoch einen Nutzen bietet. Die Bewertung und die ergriffenen Maßnahmen sollten dokumentiert und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.
- (21) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Mindestanforderungen für das Preisbildungsverfahren festgelegt werden, um zu verhindern, dass den OGAW, AIF und ihren Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden, sowie delegierte Rechtsakte zur Durchführung der Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses und erforderlichenfalls zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen, wenn die Kosten nicht gerechtfertigt sind oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Renditen der OGAW und AIF – soweit verfügbar –, ihrem Risikoniveau, ihrem Anlageziel und ihrer Strategie stehen, sowie zur Dokumentation dieser Bewertung und Maßnahmen.
- (22) Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals sind von entscheidender Bedeutung zur Gewährleistung der Qualität der Beratung. In Bezug auf die diesbezüglich zu erfüllenden Standards bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Vorgaben für Berater, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU, im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/97 oder im Rahmen des nicht harmonisierten nationalen Rechts tätig sind. Zur Verbesserung der Beratungsqualität und zur Gewährleistung unionsweit gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten strengere gemeinsame Mindeststandards für die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Komplexität und der fortlaufenden Innovationen bei der Konzeption von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten sowie der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitserwägungen besonders wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und

Rückversicherungsvertreiber dazu verpflichten, sicherzustellen, dass natürliche Personen, die im Namen der Wertpapierfirma oder als Versicherungsvermittler Anlageberatung erbringen, und ebenso die betreffenden Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie benötigen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sollten durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, um gegenüber den Kunden und den zuständigen Behörden nachzuweisen, dass der Kenntnisstand und die Fähigkeiten dieser natürlichen Personen und Versicherungsvermittler sowie der Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern die erforderlichen Standards erfüllen. Eine regelmäßige berufliche Weiterbildung und Schulung ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter, die zu Anlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten beraten oder diese an Kunden verkaufen, aufrechterhalten werden und auf dem neuesten Stand sind. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, vorzuschreiben, dass natürliche Personen, die Anlageberatung erbringen, eine Mindeststundenzahl an beruflicher Aus- und Weiterbildung pro Jahr absolvieren müssen und dass sie den erfolgreichen Abschluss dieser Aus- und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachweisen müssen.

- (23) Wertpapierdienstleistungen werden zunehmend auf digitalem Weg erbracht, was neue Möglichkeiten für Kleinanleger schafft. Gleichzeitig ermöglicht diese Art der Erbringung von Dienstleistungen Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreibern, Anlageprodukte und -dienstleistungen schneller und an eine größere Gruppe von Kleinanlegern zu vertreiben, was zusätzliche Risiken mit sich bringen kann. Die zuständigen Behörden sollten daher mit Befugnissen und Verfahren ausgestattet werden, die geeignet sind, um bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften unverzüglich zu handeln, auch wenn Produkte oder Dienstleistungen auf digitalem Wege und durch nicht zugelassene Einrichtungen bereitgestellt werden. Daher sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie fundierte Gründe zu der Annahme haben, dass eine natürliche oder juristische Person Wertpapierdienstleistungen erbringt, ohne ordnungsgemäß zugelassen zu sein, oder wenn ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen Versicherungsanlageprodukte vertreibt, ohne registriert oder zugelassen zu sein. Wenn diese Maßnahmen eine natürliche Person betreffen, sollte die öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen der zuständigen Behörde weiterhin der fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung personenbezogener Daten von natürlichen Personen gemäß Artikel 71 Absatz 1 unterliegen. Die zuständigen Behörden sollten die ESMA und die EIOPA über ein solches Verhalten informieren, und die ESMA und die EIOPA sollten alle damit zusammenhängenden Entscheidungen der zuständigen Behörden konsolidieren und veröffentlichen, damit diese Informationen Kleinanlegern zur Verfügung stehen und sie potenziellen Betrug erkennen können. In Bezug auf natürliche Personen sollten die ESMA und die EIOPA bei ihrer Veröffentlichung der konsolidierten Liste aller von den zuständigen Behörden erlassenen Entscheidungen keine Informationen offenlegen, die über die von den zuständigen Behörden selbst offengelegten Informationen hinausgehen, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten bekannt gemacht werden, deren Veröffentlichung von einer zuständigen Behörde als unverhältnismäßig erachtet wird.
- (24) Die Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen ist für die Entwicklung der Kapitalmarktunion von wesentlicher Bedeutung, und die ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften ist ein Schlüsselement des Binnenmarkts. Während der Herkunftsmitgliedstaat für die Beaufsichtigung einer Wertpapierfirma im Falle der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zuständig ist, stützt sich der Binnenmarkt auf Vertrauen, das auf der angemessenen Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden des

Herkunftsmitgliedstaats fußt. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung erfordert eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat, um ein ausreichendes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten. Die Richtlinie 2014/65/EU sieht bereits einen Mechanismus vor, der es den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten unter strengen Bedingungen und in Fällen, in denen der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift, ermöglicht, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anleger zu ergreifen. Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu erleichtern und die Aufsichtsmaßnahmen weiter zu verstärken, sollte dieser Mechanismus vereinfacht werden, und die zuständigen Behörden, die in ihrem Hoheitsgebiet sehr ähnliche oder identische Verhaltensweisen wie die bereits von einer anderen Behörde angezeigten beobachten, sollten die Möglichkeit haben, auf die Erkenntnisse dieser veranlassenden Behörde Bezug zu nehmen, um ein Verfahren nach Artikel 86 der Richtlinie 2014/65/EU einzuleiten.

- (25) In Notifizierungen im Rahmen des Europäischen Passes gemäß den Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97 müssen keine Informationen über den Umfang der grenzüberschreitenden Dienstleistungen bereitgestellt werden. Um der ESMA, der EIOPA und den zuständigen Behörden ein angemessenes Verständnis des Umfangs grenzüberschreitender Dienstleistungen zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufsichtstätigkeiten an diese grenzüberschreitenden Dienstleistungen anzupassen, sollten die zuständigen Behörden Informationen über die Erbringung solcher Dienstleistungen erheben. Erbringt eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsvermittler Dienstleistungen für Kunden in einem anderen Mitgliedstaat, so sollte die Wertpapierfirma oder der Versicherungsvermittler der zuständigen Behörde grundlegende Informationen über diese Dienstleistungen übermitteln. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte diese Meldepflicht nicht für Firmen gelten, die für weniger als 50 Kunden grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen. Die zuständigen Behörden sollten diese Informationen der ESMA und der EIOPA zur Verfügung stellen, die die Informationen ihrerseits allen zuständigen Behörden zugänglich machen und einen jährlichen Statistikbericht über grenzüberschreitende Dienstleistungen veröffentlichen sollten. Um die Kosten im Zusammenhang mit den Meldepflichten in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten weitestgehend zu begrenzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Informationen so weit wie möglich auf bestehenden Offenlegungs- und Meldepflichten beruhen.
- (26) Zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz und zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sollte die ESMA in der Lage sein, von sich aus oder auf Initiative einer oder mehrerer zuständiger Behörden Plattformen für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn begründete Bedenken hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die Anleger im Zusammenhang mit der Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen bestehen und wenn diese Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind. Die EIOPA, die bereits gemäß Artikel 152b der Richtlinie 2009/138/EG zur Einrichtung von Plattformen für die Zusammenarbeit befugt ist, sollte in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/97 dieselben Befugnisse haben, da ähnliche grenzüberschreitende Aufsichtsfragen beim Versicherungsvertrieb auftreten können. Wenn ernsthafte Bedenken hinsichtlich potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf Anleger bestehen und die an den Plattformen für die Zusammenarbeit beteiligten Aufsichtsbehörden in Belangen, die eine grenzüberschreitend tätige Wertpapierfirma oder einen grenzüberschreitend tätigen Versicherungsvertrieber betreffen, sich

nicht einig sind, können die ESMA und die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ eine Empfehlung an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats richten, die Bedenken der anderen jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen und zusammen mit anderen betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung einzuleiten.

- (27) Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter im Zusammenhang mit Anlageprodukten können einen großen Einfluss auf die zu erwartenden Renditen haben. Die Offenlegung solcher Kosten und Zahlungen Dritter ist ein zentraler Aspekt des Anlegerschutzes. Kleinanleger sollten rechtzeitig vor einer Anlageentscheidung klare Informationen über die Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter erhalten. Zur besseren Vergleichbarkeit dieser Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter sollten diese Informationen in standardisierter Form bereitgestellt werden. In technischen Regulierungsstandards sollten Inhalt und Format der Offenlegungen in Bezug auf solche Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter festgelegt und harmonisiert werden, einschließlich der Erläuterungen, die Wertpapierfirmen Kleinanlegern, insbesondere in Bezug auf Zahlungen Dritter, vorlegen sollten.
- (28) Um die Transparenz weiter zu erhöhen, sollten Kleinanleger und Kunden eine regelmäßige Übersicht über ihre Anlagen erhalten. In diesem Zusammenhang sollten Firmen, die Wertpapierdienstleistungen zusammen mit einer Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten erbringen, oder Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, ihren Kleinanlegern oder Kunden eine Jahresübersicht vorlegen, die einen Überblick über die Produkte, die diese Kunden halten, über alle Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter sowie über alle Zahlungen, einschließlich Dividenden und der über einen Zeitraum von einem Jahr hinweg vom Kunden gezahlten und erhaltenen Zinsen, und einen Überblick über die Wertentwicklung dieser Finanzprodukte enthält. Diese Jahresübersicht sollte Kleinanlegern ein besseres Verständnis der Auswirkungen dieser Elemente auf die Wertentwicklung ihres Portfolios ermöglichen. Bei Wertpapierdienstleistungen, die nur in der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen bestehen, sollte die Jahresübersicht alle Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter enthalten, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und den Finanzinstrumenten gezahlt werden. Bei Dienstleistungen, die nur in der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten bestehen, sollte die Jahresübersicht alle Kosten, Nebenkosten und vom Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Finanzinstrumenten erhaltenen Zahlungen enthalten. In Bezug auf alle diese Dienstleistungen sollte der Dienstleister dem Kleinanleger auf Anfrage eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Informationen nach Finanzinstrument zur Verfügung stellen. Angesichts der langfristigen Merkmale von Versicherungsanlageprodukten, die häufig für Altersversorgungszwecke genutzt werden, sollte die Jahresübersicht für diese Produkte zusätzliche Elemente enthalten, darunter angepasste

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

individuelle Prognosen des erwarteten Ergebnisses am Ende der vertraglichen oder der empfohlenen Haltedauer sowie eine Zusammenfassung der Versicherungsdeckung.

- (29) Unterschiedliche oder sich überschneidende Offenlegungspflichten für den Vertrieb von Versicherungsprodukten im Rahmen der verschiedenen Rechtsakte führen zu Rechtsunsicherheit und unnötigen Kosten für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler. Es ist daher angezeigt, alle Offenlegungspflichten in einem einzigen Rechtsakt festzulegen, indem diese Anforderungen aus der Richtlinie 2009/138/EG herausgenommen werden und die Richtlinie (EU) 2016/97 geändert wird. Gleichzeitig ist es angezeigt, diese Anforderungen auf der Grundlage der bei ihrer Überwachung gewonnenen Erfahrungen so anzupassen, dass sie wirksam und umfassend sind. Ergänzend zu dem bereits etablierten Informationsblatt zu Nichtlebensversicherungsprodukten sollte es auch für Lebensversicherungsprodukte, bei denen es sich nicht um Versicherungsanlageprodukte handelt, ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten geben, in dem Informationen standardisiert bereitgestellt werden. Standardinformationen zu Versicherungsanlageprodukten sollten in dem PRIIP-Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bereitgestellt werden.
- (30) Änderungen der Art und Weise, in der Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler für Finanzprodukte und -dienstleistungen werben, einschließlich der Nutzung von Influencern, sozialen Medien und bestimmten Verhaltensmustern, beeinflussen zunehmend das Verhalten von Kleinanlegern. Daher sollten Anforderungen für Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden eingeführt werden, die sich auch auf Inhalte Dritter, Gestaltung, Werbemaßnahmen, Branding, Kampagnen, Produktplatzierung und Belohnung beziehen können. In diesen Anforderungen sollte insbesondere festgelegt werden, was die Anforderung, redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein, im Zusammenhang mit Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden beinhaltet. Anforderungen in Bezug auf eine ausgewogene Darstellung von Risiken und Nutzen sowie die Eignung für die angestrebte Zielgruppe sollten ebenfalls dazu beitragen, die Anwendung der Grundsätze des Anlegerschutzes zu verbessern. Diese Anforderungen sollten sich auch auf Marketing-Methoden erstrecken, wenn diese Methoden eingesetzt werden, um die Reichweite und Wirksamkeit der Marketing-Mitteilungen zu verbessern oder um die Wahrnehmung zu verstärken, dass der Inhalt dieser Mitteilungen einen persönlichen Bezug aufweist und dass die Informationen zuverlässig und vergleichbar sind. Um jedoch sicherzustellen, dass Anbieter von Anlageprodukten nicht davon abgehalten oder daran gehindert werden, Finanzbildungsmaterialien bereitzustellen und die Finanzkompetenz von Anlegern zu fördern und zu verbessern, sollte präzisiert werden, dass solche Materialien und Tätigkeiten nicht unter die Definition von Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden fallen.
- (31) Um den Entwicklungen bei den Marketing-Methoden, einschließlich der Nutzung Dritter für die indirekte Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, Rechnung zu tragen und ein angemessenes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, müssen die Anforderungen an Marketing-Mitteilungen verschärft werden. Daher ist es notwendig, vorzuschreiben, dass in Marketing-Mitteilungen die Wertpapierfirma, das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittler, in deren Namen die Marketing-Mitteilungen gemacht werden, mühelos erkennbar sein müssen. Für Kleinanleger sollten solche Marketing-Mitteilungen auch in klarer und ausgewogener Weise dargestellte Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen enthalten. Um sicherzustellen, dass die Anlegerschutzverpflichtungen in der Praxis ordnungsgemäß angewandt werden, sollten Wertpapierfirmen über eine Strategie für Marketing-Mitteilungen und -Methoden sowie über angemessene interne Kontrollen und Verfahren zur Meldung an das Leitungsorgan der Wertpapierfirmen verfügen, um die

Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen. Bei der Entwicklung von Marketing-Mitteilungen und -Methoden sollten Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen die Zielgruppe des betreffenden Zielmarkts berücksichtigen.

- (32) Das rasche Tempo, in dem Marketing-Mitteilungen und -Methoden bereitgestellt und geändert werden können, insbesondere durch die Nutzung digitaler Instrumente und Kanäle, sollte nicht verhindern, dass die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen angemessen durchgesetzt werden. Daher müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um Marketing-Mitteilungen und -Methoden zu überwachen und erforderlichenfalls rasch einzugreifen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Zugang zu den erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Marketing-Mitteilungen und -Methoden haben, um ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben zu erfüllen und den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen Aufzeichnungen über Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern übermittelt oder zugänglich gemacht wurden, und alle damit zusammenhängenden, für die zuständigen Behörden relevanten Elemente führen. Zur Erfassung von Marketing-Mitteilungen, die von Dritten verbreitet werden, wie z. B. Influencern und Werbeagenturen, müssen auch Einzelheiten zur Identität dieser Dritten aufgezeichnet werden. Da Probleme mit Finanzprodukten und -dienstleistungen mehrere Jahre nach der Anlage auftreten können, sollten Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler die genannten Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren aufbewahren.
- (33) Die Eignungs- und Angemessenheitsbeurteilungen sind ein wesentliches Element des Anlegerschutzes. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler sollten die Eignung oder Angemessenheit von Anlageprodukten und -dienstleistungen, die dem Kunden empfohlen bzw. vom Kunden verlangt werden, auf der Grundlage der vom Kunden erhaltenen Informationen beurteilen. Erforderlichenfalls können die Wertpapierfirma, das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittler auch Informationen verwenden, über die sie aus anderen legitimen Gründen verfügen, unter anderem aus bestehenden Beziehungen zu dem Kunden. Die Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler sollten ihren Kunden den Zweck dieser Beurteilungen erläutern und sie darüber aufklären, wie wichtig es ist, richtige und vollständige Informationen bereitzustellen. Sie sollten ihre Kunden mittels standardisierter Warnhinweise darüber informieren, dass die Bereitstellung unrichtiger und unvollständiger Informationen negative Auswirkungen auf die Qualität der Bewertung haben kann. Zur Gewährleistung der Harmonisierung und der Effizienz der verschiedenen Warnhinweise sollten die ESMA und die EIOPA technische Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen Inhalt und Format solcher Warnhinweise festgelegt werden.
- (34) Damit der Portfoliodiversifizierung bei Beratungsdienstleistungen gebührend Rechnung getragen wird, sollten Finanzberater systematisch verpflichtet werden, im Rahmen der Eignungsbeurteilungen die Notwendigkeit einer solchen Diversifizierung für ihre Kunden zu berücksichtigen, auch auf der Grundlage von Informationen, die diese Kunden über ihr bestehendes Portfolio an finanziellen und nichtfinanziellen Vermögenswerten zur Verfügung stellen.
- (35) Damit sichergestellt ist, dass Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler auf der Grundlage von Angemessenheitstests wirksam beurteilen können, ob ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung für einen Kunden geeignet ist,

sollten diese Firmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler von dem Kunden nicht nur Informationen zu seinen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf solche Finanzinstrumente oder -dienstleistungen, sondern auch zu seiner Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, und zu seiner Risikotoleranz einholen. Wenn eine Angemessenheitsbeurteilung negativ ausfällt, sollten Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler zusätzlich zu der Verpflichtung, den Kunden zu warnen, das Geschäft nur dann weiterführen dürfen, wenn der betreffende Kunde dies ausdrücklich verlangt.

- (36) Kleinanlegern kann eine große Vielfalt an Finanzinstrumenten angeboten werden, wobei das Risiko des potenziellen Verlusts für jedes Finanzinstrument unterschiedlich groß ist. Kleinanleger sollten deshalb Anlageprodukte, die besonders risikobehaftet sind, mühelos erkennen können. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler Anlageprodukte ermitteln, die besonders riskant sind, und Warnhinweise zu diesem Risiko in die an Kleinanleger und Kunden übermittelten Informationen, auch in Marketing-Mitteilungen, aufnehmen. Um Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern bei der Ermittlung solcher besonders riskanter Produkte zu helfen, sollten die ESMA und die EIOPA Leitlinien dazu herausgeben, wie solche Produkte ermittelt werden können, wobei die verschiedenen Arten bestehender Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte gebührend berücksichtigt werden sollten. Zur unionsweiten Harmonisierung solcher Risikowarnungen sollten die ESMA und die EIOPA technische Standards in Bezug deren Inhalt und Format vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden ermächtigen, die Verwendung von Risikowarnungen für bestimmte Anlageprodukte vorzuschreiben, und in Fällen, in denen die Verwendung oder Nichtverwendung dieser Risikowarnungen innerhalb der gesamten Union inkonsistent wäre oder wesentliche Auswirkungen auf den Anlegerschutz hätte, sollten die ESMA und die EIOPA befugt sein, Wertpapierfirmen in der gesamten Union die Verwendung solcher Warnungen vorzuschreiben.
- (37) Die Verbesserung der Finanzkompetenz von Kleinanlegern und Kunden sowie von potenziellen Kleinanlegern und potenziellen Kunden ist von entscheidender Bedeutung, um diesen ein besseres Verständnis dafür zu vermitteln, wie sie verantwortungsvoll investieren und die mit Investitionen verbundenen Risiken und Vorteile angemessen gegeneinander abwägen können. Die Mitgliedstaaten sollten daher formale und informelle Lernangebote fördern, die die Vermittlung von Finanzwissen an (potenzielle) Kleinanleger und (potenzielle) Kunden, insbesondere im Hinblick auf ein verantwortliches Investieren, unterstützen. Unter verantwortungsvollem Investieren wird die Fähigkeit von Kleinanlegern verstanden, im Einklang mit ihren persönlichen und finanziellen Zielen stehende fundierte Anlageentscheidungen zu treffen, sofern sie die Palette an verfügbaren Anlageprodukten und -dienstleistungen, deren wichtigste Merkmale und die mit den Anlagen verbundenen Risiken und Vorteile kennen und sofern sie die Anlageberatung, die sie erhalten, verstehen und angemessen darauf reagieren können. Potenzielle Kleinanleger sollten jederzeit Zugang zu Finanzbildungsmaterialien haben, auf die sie ihr Finanzwissen stützen können, und die Materialien sollte insbesondere den Unterschieden in Bezug auf das Alter, das Bildungsniveau und die technologischen Fähigkeiten von Kleinanlegern Rechnung tragen. Dies ist insbesondere relevant für Kleinanleger und Kunden, die erstmals Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Versicherungsanlageprodukte nutzen, sowie für Kunden, die digitale Instrumente verwenden.
- (38) Es muss sichergestellt werden, dass die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kunde über die Erfahrungen, Kenntnisse und den Sachverstand verfügt, die erforderlich sind, um auf

Antrag als professioneller Kunde behandelt zu werden, angemessen und zweckmäßig sind. Bei den Einstufungskriterien sollten daher auch Erfahrungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Finanzdienstleistungssektors erworben wurden, und der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung, über die der Kunde verfügt, Rechnung getragen werden. Die Einstufungskriterien sollten zudem verhältnismäßig und nichtdiskriminierend in Bezug auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Kunden sein. Die Kriterien auf der Grundlage des Vermögens und der Größe einer juristischen Person sollten daher geändert werden, um Kunden mit Wohnsitz in Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP Rechnung zu tragen.

- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am [XX.XX.2023] eine Stellungnahme abgegeben.
- (40) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Anwendung dieser Richtlinie vorgenommen wird, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates uneingeschränkt eingehalten wird, soweit diese Richtlinie anwendbar ist.
- (41) Die Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 16 Absätze 2, 3 und 6, Artikel 16-a Absatz 1 Unterabsätze 1, 2 und 5, Artikel 16-a Absatz 3, Artikel 16-a Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 16-a Absätze 7, 8 und 10 und Artikel 16-a Absatz 11 Buchstabe b;“
2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

„b) den Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 24 Absätze 1, 1a, 3, 4, 5, 7 und 10, Artikel 25 Absätze 2, 4, 5 und 6 sowie – wenn die nationale Regelung diesen Personen die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern gestattet – Artikel 29 wie auch den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen;

c) den organisatorischen Anforderungen nach Artikel 16 Absätze 3, 6 und 7, Artikel 16-a, Absatz 1 Unterabsätze 1, 2 und 5, Artikel 16-a Absatz 3, Artikel 16-a Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 16-a Absatz 7 Buchstabe c, Artikel 16-a Absätze 8 und 10 sowie Artikel 16 Absatz 11 Buchstabe b und den von der Kommission gemäß Artikel 89 erlassenen delegierten Rechtsakten.“
3. In Artikel 4 Absatz 1 werden die folgenden Nummern 66, 67 und 68 angefügt:

„66. ‚Marketing-Mitteilung‘ jede Offenlegung von Informationen, die weder eine nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschriebene Offenlegung noch ein Finanzbildungsmaterial nach Artikel 88b noch eine Finanzanalyse, die die Voraussetzungen für eine solche Behandlung erfüllt, ist und mit der direkt oder indirekt Investitionen in ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Kategorien von Finanzinstrumenten oder die Nutzung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen einer Wertpapierfirma gefördert oder beworben werden,

- a) von einer Wertpapierfirma oder einem Dritten, der von dieser Wertpapierfirma dafür vergütet wird oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhält,
- b) an natürliche oder juristische Personen,
- c) in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise;

67. ‚Marketing-Methode‘ jede Strategie oder jeder Einsatz eines Instruments oder einer Technik, die von einer Wertpapierfirma oder einem Dritten, der von dieser Wertpapierfirma dafür vergütet wird oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhält, verwendet wird, um

- a) Marketing-Mitteilungen direkt oder indirekt zu verbreiten,
- b) die Reichweite und Wirksamkeit der Marketing-Mitteilungen zu beschleunigen oder zu verbessern,
- c) in irgendeiner Weise für Wertpapierfirmen, Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen zu werben;

68. ‚Online-Schnittstelle‘ jede Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung.“

4. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Verfahren zum Umgang mit Tätigkeiten, die ohne Zulassung auf digitalem Wege angeboten werden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dann, wenn eine natürliche oder juristische Person Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten online erbringt bzw. ausübt, die sich an Kunden in ihrem Hoheitsgebiet richten, ohne dass sie nach Artikel 5 Absatz 1 oder nach nationalem Recht zugelassen ist, oder wenn eine zuständige Behörde berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Person solche Dienstleistungen erbringt, ohne nach Artikel 5 Absatz 1 oder nach nationalem Recht zugelassen zu sein, die zuständige Behörde alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, dass nicht zugelassene Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten angeboten werden, einschließlich in Bezug auf Marketing-Mitteilungen, indem sie von den in Artikel 69 Absatz 2 genannten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch machen. Bei diesen Schritten sind die in Kapitel II dargelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu beachten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden jede Entscheidung, mit der eine gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahme auferlegt wird, gemäß Artikel 71 bekannt machen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA unverzüglich über alle diesbezüglichen Entscheidungen. Die ESMA richtet eine elektronische Datenbank mit den von den zuständigen

Behörden übermittelten Entscheidungen ein, die für alle zuständigen Behörden zugänglich ist. Die ESMA veröffentlicht eine Liste aller bestehenden Entscheidungen mit einer Beschreibung der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen und der Art der bereitgestellten Dienstleistungen oder Produkte. Die Liste ist der Öffentlichkeit über einen Link auf der Website der ESMA zugänglich. Hinsichtlich natürlicher Personen darf diese Liste jedoch nicht zur Bekanntmachung von personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen führen, die über die von der zuständigen Behörde gemäß Unterabsatz 1 und im Einklang mit Artikel 71 Absatz 1 bekannt gemachten Daten hinausgehen.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird die Zulassung nicht erteilt, so unterrichtet die zuständige Behörde die ESMA über die Gründe, aus denen die Zulassung nicht erteilt wurde.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Unternehmen, denen die Zulassung verweigert wurde, und stellt diese den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Das Verzeichnis enthält Informationen über die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, für die die einzelnen Wertpapierfirmen eine Zulassung beantragt haben, sowie die Gründe für die Ablehnung der Zulassung und wird regelmäßig aktualisiert.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Entzug der Zulassung wird der ESMA mitgeteilt. Die zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über die Gründe für den Entzug der Zulassung.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Das in Artikel 7 Absatz 3a genannte Verzeichnis enthält auch alle Unternehmen, denen die Zulassung entzogen wurde, sowie Informationen über die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, für die den einzelnen Wertpapierfirmen die Zulassung entzogen wurde, und die Gründe für den Entzug der Zulassung.“

7. Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan einer Wertpapierfirma die Umsetzung der Unternehmensführungsregelungen, die die wirksame und umsichtige Führung der Wertpapierfirma gewährleisten und unter anderem eine Aufgabentrennung in der Wertpapierfirma, die Vorbeugung von Interessenkonflikten und den Anlegerschutz vorsehen, festlegt, überwacht und rechenschaftspflichtig für diese ist. Dies hat auf eine Weise zu erfolgen, durch die die Integrität des Markts und die bestmöglichen Interessen von Kunden gefördert werden.“

b) In Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung einer Strategie für Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden sorgt, die darauf abzielt, dass die in Artikel 24c dargelegten Verpflichtungen eingehalten werden.“

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass Wertpapierfirmen die organisatorischen Anforderungen der Absätze 2 bis 10 dieses Artikels, des Artikels 16a und des Artikels 17 erfüllen.“
- b) In Absatz 3 werden die Unterabsätze 2 bis 7 gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
 „(3a) Eine Wertpapierfirma muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden den in Artikel 24c festgelegten Verpflichtungen entsprechen.“
- d) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:
 „(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen geeignete Verfahren und Vorkehrungen, einschließlich elektronischer Kommunikationskanäle, einrichten, um zu gewährleisten, dass die in dieser Richtlinie verankerten Rechte des Kunden uneingeschränkt ausgeübt werden können und dass Beschwerden von Kunden gemäß Artikel 75 ordnungsgemäß bearbeitet werden. Diese Verfahren ermöglichen es Anlegern, Beschwerden in jeder Sprache, in der Kommunikationsmaterialien oder Dienstleistungen bereitgestellt wurden, oder in der zwischen der Wertpapierfirma und ihren Kunden vor Abschluss eines Geschäfts vereinbarten Sprache zu registrieren.
 In allen Fällen werden die Beschwerden registriert und wird dem Beschwerdeführer innerhalb von 40 Arbeitstagen eine Antwort erteilt.“

9. Folgender Artikel 16-a wird nach Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16-a

Anforderungen an die Produktüberwachung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Anpassung bestehender Finanzinstrumente einrichten, unterhalten, betreiben und überprüfen, bevor es an Kunden vermarktet oder vertrieben wird (das Produktgenehmigungsverfahren).

Das Produktgenehmigungsverfahren umfasst alle folgenden Elemente:

- a) eine Spezifikation eines bestimmten Zielmarktes von Kleinanlegern innerhalb der jeweiligen Kundengattung für jedes Finanzinstrument;
- b) eine klare Benennung der Ziele und Bedürfnisse des Zielmarkts;
- c) eine Bewertung, ob das Finanzinstrument so konzipiert ist, dass es den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts gerecht wird;
- d) eine Bewertung aller einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt und eine Beurteilung der Frage, ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie mit dem bestimmten Zielmarkt im Einklang steht;
- e) in Bezug auf Finanzinstrumente, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU)

Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* fallen, eine klare Ermittlung und Quantifizierung aller Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument und eine Bewertung, ob diese Kosten und Entgelte unter Berücksichtigung der Merkmale, Ziele und gegebenenfalls der Strategie des Finanzinstruments und seiner Wertentwicklung gerechtfertigt und verhältnismäßig sind („Preisbildungsverfahren“).

Das in Buchstabe e genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 9 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

Weicht ein Finanzinstrument von dem in Absatz 9 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt die Wertpapierfirma zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Finanzinstrument von der Wertpapierfirma nicht genehmigt werden.

Eine Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente konzipiert, stellt allen Vertreibern sämtliche Informationen über das Finanzinstrument und das Produktgenehmigungsverfahren zur Verfügung, die erforderlich sind, um das Finanzinstrument und die im Produktgenehmigungsverfahren berücksichtigten Elemente vollständig zu verstehen, einschließlich vollständiger und genauer Informationen über die Kosten und Entgelte des Finanzinstruments.

- (2) Eine Wertpapierfirma, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Finanzinstrumente konzipiert, meldet den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Folgendes:
 - a) Einzelheiten zu Kosten und Entgelten des Finanzinstruments, einschließlich etwaiger Vertriebskosten, die in die Kosten des Finanzinstruments einbezogen sind, was auch etwaige Zahlungen Dritter umfasst;
 - b) Daten zu den Merkmalen des Finanzinstruments, insbesondere zu seiner Wertentwicklung und seinem Risikoniveau.

Die zuständigen Behörden übermitteln die unter den Buchstaben a und b genannten Daten unverzüglich an die ESMA.

- (3) Eine Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, die sie nicht konzipiert, verfügt über angemessene Vorkehrungen, um die in Absatz 1 genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Finanzinstruments zu verstehen.
- (4) Eine Wertpapierfirma überprüft die von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente regelmäßig und berücksichtigt dabei alle Ereignisse oder Risiken, die wesentlichen Auswirkungen auf den bestimmten Zielmarkt haben könnten, um zu beurteilen, ob das Finanzinstrument weiterhin den Zielen und Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

Eine Wertpapierfirma, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 fallende Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, sorgt für Folgendes:

- a) Ermittlung und Quantifizierung der Vertriebskosten sowie etwaiger weiterer Kosten und Entgelte, die vom Hersteller nicht bereits berücksichtigt wurden;
- b) Bewertung, ob die Gesamtkosten und Entgelte im Hinblick auf die Ziele und Bedürfnisse des Zielmarkts gerechtfertigt und verhältnismäßig sind (Preisbildungsverfahren).

Das in den Buchstaben a und b genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 9 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

Weicht ein Finanzinstrument zusammen mit den für den Kunden für den Kauf dieses Instruments anfallenden Dienstleistungskosten von dem in Absatz 9 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt die Wertpapierfirma, die ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Finanzinstrument von der Wertpapierfirma nicht angeboten oder empfohlen werden.

- (5) Eine Wertpapierfirma, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 fallende Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, meldet den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Einzelheiten zu den Vertriebskosten, einschließlich sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratung oder damit verbundene Zahlungen Dritter.

Die zuständigen Behörden übermitteln diese Einzelheiten zu den Vertriebskosten unverzüglich an die ESMA.

- (6) Eine Wertpapierfirma, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 fallende Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, die von einem nicht der Meldepflicht nach Absatz 2 oder einer anderen gleichwertigen Meldepflicht unterliegenden Hersteller konzipiert wurden, meldet den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Folgendes:
 - a) Einzelheiten zu Kosten und Entgelten jedes Finanzinstruments, das für Kleinanleger bestimmt ist, einschließlich etwaiger Vertriebskosten, die in die Kosten des Finanzinstruments einbezogen sind, was auch etwaige Zahlungen Dritter umfasst;
 - b) Daten zu den Merkmalen der Finanzinstrumente, insbesondere zu ihrer Wertentwicklung und ihrem Risikoniveau.

Die zuständigen Behörden übermitteln diese Daten unverzüglich an die ESMA.

- (7) Eine Wertpapierfirma dokumentiert alle vorgenommenen Bewertungen und übermittelt diese auf Ersuchen an eine entsprechende zuständige Behörde, einschließlich in Bezug auf Folgendes:
 - a) gegebenenfalls die Ergebnisse des Vergleichs des Finanzinstruments mit dem einschlägigen Referenzwert;
 - b) gegebenenfalls die Gründe, die eine Abweichung von dem Referenzwert rechtfertigen;

- c) die Begründung und den Nachweis der Verhältnismäßigkeit der Kosten und Entgelte des Finanzinstruments.
- (8) Eine Wertpapierfirma, die das Finanzinstrument konzipiert und anbietet oder empfiehlt, kann ein einziges Preisbildungsverfahren sowohl für die Konzeptions- als auch für die Vertriebsphase einrichten.
- (9) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls gemeinsame Referenzwerte für Finanzinstrumente, die ein ähnliches Niveau bei der Wertentwicklung sowie ähnliche Risiken, Strategien, Ziele oder andere Merkmale aufweisen, um die Wertpapierfirmen bei der vergleichenden Bewertung der Kosten und der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger fallen, sowohl in der Konzeptions- als auch in der Vertriebsphase zu unterstützen.

Bei diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, um die Ermittlung von Finanzinstrumenten zu erleichtern, deren Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten für Finanzinstrumente konzipierende Wertpapierfirmen verwendet werden, erlauben neben einem Vergleich der Gesamtkosten des Produkts auch einen Vergleich der einzelnen Kostenkomponenten. Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten für Vertrieber verwendet werden, beziehen sich nicht nur auf die Gesamtkosten des Produkts, sondern auch auf die Vertriebskosten.

Die ESMA aktualisiert die Referenzwerte regelmäßig.

- (10) Durch die in den Absätzen 1 bis 9 genannten Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen werden alle anderen Anforderungen nach dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, einschließlich derjenigen, die sich auf Offenlegung, Eignung oder Angemessenheit, Ermittlung von Interessenkonflikten und den Umgang mit ihnen sowie auf Zahlungen Dritter beziehen, nicht berührt.
- (11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu ergänzen, um Folgendes festzulegen:
- a) die von der ESMA angewandte Methode zur Entwicklung der in Absatz 9 genannten Referenzwerte;
 - b) die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- (12) Die ESMA arbeitet nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der in Absatz 11 Buchstabe a genannten Methode Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) Inhalt und Art der Daten und Einzelheiten zu den Kosten und Entgelten, die den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 2, 5 und 6 auf der Grundlage von Offenlegungs- und Meldepflichten zu melden sind, es sei denn, zusätzliche Daten sind ausnahmsweise erforderlich;
 - b) Datenstandards und -formate, Methoden und Vorkehrungen, Häufigkeit und Anfangsdatum der gemäß den Absätzen 2, 5 und 6 zu meldenden Informationen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [18 Monate] nach Erlass des in Absatz 11 genannten delegierten Rechtsakts vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).“

10. Artikel 16a erhält folgende Fassung:

„Artikel 16a

Ausnahme von Anforderungen an die Produktüberwachung

Wertpapierfirmen sind von den in Artikel 16-a Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Produktüberwachung ausgenommen, sofern sich die Wertpapierdienstleistung, die sie erbringen, auf Anleihen bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-Whole-Klausel verfügen, oder wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden.“

11. In Artikel 21 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die ESMA oder die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Firma tätig ist, kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersuchen, zu prüfen, ob diese Firma die in Kapitel I festgelegten Zulassungsbedingungen noch erfüllt.

Die ESMA wird von einem solchen Ersuchen in Kenntnis gesetzt. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und der ESMA innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens mit.

(4) Bei begründeten Bedenken hinsichtlich möglicher Bedrohungen für den Anlegerschutz kann die ESMA von sich aus oder auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit unter den in Artikel 87a festgelegten Bedingungen einrichten und koordinieren.“

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen dieses Artikels und der Artikel 24a bis 25 genügt.“

- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, um bei der Anlageberatung für Kleinanleger im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, dazu verpflichtet sind,

- a) Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Finanzinstrumenten zu leisten;
 - b) die kosteneffizientesten Finanzinstrumente unter den Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden und ähnliche Merkmale aufweisen, zu empfehlen;
 - c) aus der Palette an Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden, ein oder mehrere Produkte ohne zusätzliche Merkmale, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht erforderlich sind und zusätzliche Kosten verursachen, zu empfehlen.“
- c) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren,
- a) diese Finanzinstrumente so ausgestalten, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen;
 - b) ihre Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente, auch in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden, so ausgestalten, dass sie mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist;
 - c) zumutbare Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Finanzinstrumente an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Alle Informationen, die die Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Kunden und potenziellen Kunden sind angemessene Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte und sämtliche Kosten und verbundenen Entgelte rechtzeitig vor Erbringung einer Dienstleistung oder dem Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten das Folgende:“
 - Unter Buchstabe a werden die folgenden Ziffern iv und v angefügt:

„iv) ob die Palette an empfohlenen Finanzinstrumenten auf gut diversifizierte, nicht-komplexe (im Sinne des Artikels 25 Absatz 4 Buchstabe a) und kosteneffiziente Finanzinstrumente beschränkt ist oder nicht, wobei dies für den Fall gilt, dass die Wertpapierfirma eine unabhängige Anlageberatung für den Kleinanleger erbringt;

v) wie die empfohlenen Finanzinstrumente der Diversifizierung des Kundenportfolios Rechnung tragen;“

- Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien (einschließlich für Diversifizierungszwecke) muss geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage umfassen, ob die Finanzinstrumente für Kleinanleger oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit Absatz 2 zu berücksichtigen ist;

c) die Informationen zu Kosten und Entgelten gemäß Artikel 24b;“

- Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) wenn die Dienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden:

i) den Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung der Wertpapierfirma und gegebenenfalls die Zweigniederlassung, die die Dienstleistung anbietet, ihren Sitz haben;

ii) die für eine solche Wertpapierfirma oder gegebenenfalls eine solche Zweigniederlassung jeweils zuständige nationale Behörde.“

ii) Die Unterabsätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 4 genannten Informationen werden auf verständliche und eine solche Weise zur Verfügung gestellt, dass die Kunden bzw. potenziellen Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Falls diese Richtlinie kein standardisiertes Format für die Bereitstellung dieser Informationen vorschreibt, so können die Mitgliedstaaten verlangen, dass diese Informationen in standardisierter Form bereitgestellt werden.“

g) Die folgenden Absätze 5b und 5c werden eingefügt:

„(5b) Die ESMA arbeitet bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie] erforderlichenfalls auf der Grundlage vorheriger Verbraucher- und Branchentests und nach Konsultation der EIOPA Leitlinien aus und aktualisiert diese regelmäßig, um Wertpapierfirmen, die Kleinanlegern alle Informationen in elektronischer Form zur Verfügung stellen, dabei zu unterstützen, solche Offenlegungen in einer Weise zu gestalten, die für das durchschnittliche Mitglied einer Gruppe, an die sie sich richten, geeignet ist.

In den in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien wird Folgendes angegeben:

- a) die Darstellung und das Format der Offenlegungen in elektronischer Form unter Berücksichtigung der verschiedenen Gestaltungsformen und Kanäle, die die Wertpapierfirmen nutzen können, um ihre Kunden oder potenziellen Kunden zu informieren;
- b) die erforderlichen Sicherheitsmechanismen, um sicherzustellen, dass sich die Kunden unabhängig von dem von ihnen verwendeten Gerät in dem Informationsangebot zurechtfinden und darauf zugreifen können;
- c) die erforderlichen Sicherheitsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Kunden die Informationen leicht abrufen und auf einem dauerhaften Datenträger speichern können.“

„(5c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationsmaterialien von Wertpapierfirmen, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, angemessene Warnhinweise enthalten, mit denen auf die spezifischen Risiken potenzieller Verluste bei besonders riskanten Finanzinstrumenten aufmerksam gemacht wird.

Die ESMA arbeitet bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie] Leitlinien zum Begriff besonders riskanter Finanzinstrumente unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Arten von Instrumenten aus und aktualisiert diese regelmäßig.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Format und Inhalt solcher Risikowarnungen unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten und Arten von Mitteilungen genauer festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Die ESMA überwacht die einheitliche Anwendung von Risikowarnungen in der gesamten Union. Wenn die ESMA Bedenken hinsichtlich der Verwendung, der fehlenden Verwendung oder der Kontrolle der Verwendung solcher Risikowarnungen in den Mitgliedstaaten hat, die sich wesentlich auf den Anlegerschutz auswirken könnten, kann die ESMA nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden Wertpapierfirmen die Verwendung von Risikowarnungen vorschreiben.“

- h) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„(7a) Bei einer unabhängigen Anlageberatung für Kleinanleger kann die Wertpapierfirma die Bewertung im Zusammenhang mit der in Absatz 7 Buchstabe a genannten Art von Finanzinstrumenten auf gut diversifizierte, kosteneffiziente und nicht-komplexe Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 25 Absatz 4 Buchstabe a beschränken. Vor der Annahme dieser Dienstleistung muss der Kleinanleger ordnungsgemäß über die Möglichkeit und die Bedingungen für

den Zugang zu standardisierter unabhängiger Anlageberatung und die damit verbundenen Vorteile und Einschränkungen informiert werden.“

- i) Die Absätze 8, 9 und 9a werden gestrichen.
- j) Absatz 13 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für ihre Kunden die in diesem Artikel, in Artikel 24a und Artikel 24b vorgeschriebenen Grundsätze einhalten; hierzu zählen:“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob Firmen, die Kleinanlegern Anlageberatung anbieten, insbesondere Firmen, die Anreize erhalten, die Pflicht gemäß den Absätzen 1 und 1a erfüllen, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.“

13. Die folgenden Artikel 24a, 24b, 24c und 24d werden eingefügt:

„Artikel 24a
Anreize

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Wertpapierfirmen bei der Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistung keine Gebühren oder Provisionen an eine Partei zahlen oder von einer solchen Partei erhalten und auch keinen nichtmonetären Vorteil einer solchen Partei gewähren oder von einer solchen Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Wertpapierfirmen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen von Kleinanlegern oder in deren Namen sowie bei der Ausführung von Aufträgen für Kleinanleger oder in deren Namen keine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten sowie keinen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung solcher Dienstleistungen einem Dritten, der für die Schaffung, Entwicklung, Ausgabe oder Konzeption eines Finanzinstruments verantwortlich ist, für das die Wertpapierfirma solche Ausführungs- oder Annahme- und Übermittlungsdienstleistungen erbringt, oder einer im Namen dieses Dritten handelnden Person gewähren oder von einem solchen Dritten oder einer in seinem Namen handelnden Person erhalten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Wertpapierfirmen, wenn sie Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Grundlage im Zusammenhang mit einem oder mehreren Geschäften des Kunden erbringen, die Gegenstand dieser Beratung sind.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Gebühren oder sonstige Vergütungen, die eine Wertpapierfirma, die für einen Emittenten eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 6 und 7 genannten Dienstleistungen erbringt, von diesem Emittenten erhält oder an ihn zahlt, wenn die Wertpapierfirma auch für Kleinanleger eine der in Absatz 2 genannten Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten erbringt, die Gegenstand der Platzierungs- oder Zeichnungsdienstleistungen sind.

Dieser Absatz gilt nicht für Finanzinstrumente, bei denen es sich um verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt.

- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Gesamtwert von 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sofern sie dem Kunden klar offengelegt wurden.
- (6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für Kunden erbringen, als Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 gilt, wenn
- a) vor der Erbringung der Ausführungs- oder Analysedienstleistungen eine Vereinbarung zwischen der Wertpapierfirma und dem Analyseanbieter getroffen wurde, in der festgelegt ist, welcher Teil der kombinierten Gebühren oder gemeinsamen Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen und Analysen auf Analysen entfallen,
 - b) die Wertpapierfirma ihre Kunden über die gemeinsamen Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen und Analysen informiert, die an die Drittanbieter von Analysen geleistet werden, und
 - c) die Analysen, für die die kombinierten Gebühren oder die gemeinsame Zahlung geleistet werden, Emittenten betreffen, die in den 36 Monaten vor der Bereitstellung der Analysen eine Marktkapitalisierung von 10 Mrd. EUR nicht überschritten haben, ausgedrückt durch die Notierungen am Jahresende die Jahre, in denen sie notiert sind oder waren, oder durch das Eigenkapital für die Geschäftsjahre, in denen sie nicht notiert sind oder waren.

Zum Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Analysen“ Analysematerial oder Analysedienste in Bezug auf eines oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder die Emittenten bzw. potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf Analysematerial oder -dienstleistungen, die in engem Zusammenhang zu einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Markt stehen, sodass die Analysen die Grundlage für die Einschätzung von Finanzinstrumenten, Vermögenswerten oder Emittenten des Wirtschaftszweigs oder des Marktes liefern.

Zu Analyse gehören auch Material oder Dienstleistungen, mit denen explizit oder implizit eine Anlagestrategie empfohlen oder nahegelegt und eine fundierte Stellungnahme zum aktuellen oder künftigen Wert oder Preis solcher Instrumente oder Vermögenswerte abgegeben oder anderweitig eine Analyse und neuartige Erkenntnisse vermittelt werden und auf der Grundlage neuer oder bereits vorhandener Informationen Schlussfolgerungen gezogen werden, die genutzt werden könnten, um eine Anlagestrategie zu begründen, und die für die Entscheidungen, die die Wertpapierfirma für die die Analysegebühr entrichtenden Kunden trifft, relevant und von Mehrwert sein könnten.

- (7) Ist es der Wertpapierfirma nicht untersagt, im Zusammenhang mit den für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen Gebühren oder Vorteile von Dritten anzunehmen oder an Dritte zu zahlen bzw. Dritten zu gewähren, so stellt sie sicher, dass die Annahme dieser Gebühren oder Vorteile bzw. die Zahlung oder Gewährung dieser Gebühren oder Vorteile die Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und

professionell zu handeln, nicht beeinträchtigt. Die Existenz, die Art und der Betrag solcher Zahlungen Dritter ist gemäß Artikel 24b Absatz 1 offenzulegen.

Gegebenenfalls hat die Wertpapierfirma den Kunden über den Mechanismus für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen und monetären oder nichtmonetären Vorteile an den Kunden zu unterrichten, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Nebenleistung eingenommen hat.

Die Zahlung oder der Vorteil, die bzw. der die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen – wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – ermöglicht oder für sie notwendig ist und wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Wertpapierfirma hervorrufen kann, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, unterliegt nicht der Anforderung nach Unterabsatz 1.

- (8) Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf diese. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.

Artikel 24b

Informationen über Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen Kunden oder potenziellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten Informationen in dem vorgeschriebenen Format über alle Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen, Finanzinstrumenten oder Geschäften bereitstellen.

Die Informationen über diese Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter umfassen Folgendes:

- a) sämtliche expliziten und impliziten Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirmen oder anderer Parteien – sofern der Kunde an diese anderen Parteien verwiesen wurde – für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen gegenüber dem Kunden oder dem potenziellen Kunden berechnet werden;
- b) alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente, die dem Kunden oder dem potenziellen Kunden empfohlen oder angeboten werden;
- c) alle Zahlungen Dritter, die die Wertpapierfirma im Zusammenhang mit den für den Kunden oder den potenziellen Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen gezahlt oder erhalten hat;
- d) die Zahlungsmöglichkeiten des Kunden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die Informationen über alle Kosten und Nebenkosten aggregieren, damit der Kunde die Gesamtkosten der Finanzinstrumente und die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die Gesamtkosten in Form eines Geldbetrags und in Form eines Prozentsatzes angeben, berechnet bis zum Fälligkeitsdatum des Finanzinstruments oder – für Finanzinstrumente ohne Fälligkeitsdatum – über die von der Wertpapierfirma empfohlene Haltedauer oder in Ermangelung dessen über eine Haltedauer von einem, drei und fünf Jahren. Auf Verlangen des Kunden stellen die Wertpapierfirmen eine Aufschlüsselung nach Einzelposten zur Verfügung.

Die Zahlungen Dritter, die von der Wertpapierfirma im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen gezahlt oder entgegengenommen wurden, sind getrennt aufzuschlüsseln. Die Wertpapierfirma legt die kumulativen Auswirkungen solcher Zahlungen Dritter, einschließlich wiederkehrender Zahlungen Dritter, auf die Nettorendite über die Haltedauer hinweg gemäß dem vorstehenden Unterabsatz offen. Der Zweck der Zahlungen Dritter und ihre Auswirkungen auf die Nettorendite sind in standardisierter Weise und in einer für einen durchschnittlichen Kleinanleger verständlichen Sprache zu erläutern.

Wenn die Höhe der Kosten, Nebenkosten oder Zahlungen Dritter nicht vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung ermittelt werden können, so wird die Methode zur Berechnung des Betrags dem Kunden in umfassender, zutreffender und für einen durchschnittlichen Kleinanleger verständlicher Weise offengelegt.

Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen für professionelle Kunden erbringen, können sich mit solchen Kunden auf eine beschränkte Anwendung der Anforderungen dieses Abschnitts einigen. Den Wertpapierfirmen ist es nicht gestattet, sich auf solche Beschränkungen zu einigen, wenn Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbracht werden oder – ungeachtet der erbrachten Wertpapierdienstleistungen – in die betreffenden Finanzinstrumente ein Derivat eingebettet ist.

Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen für geeignete Gegenparteien erbringen, können sich auf eine beschränkte Anwendung der Anforderungen dieses Abschnitts einigen, es sei denn, in die betreffenden Finanzinstrumente ist – unabhängig von der erbrachten Wertpapierdienstleistung – ein Derivat eingebettet und die geeignete Gegenpartei beabsichtigt, ihren Kunden diese Finanzinstrumente anzubieten.

- (2) Die ESMA arbeitet nach der Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests und nach Konsultation der EIOPA einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) das maßgebliche Format für die Bereitstellung aller Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter durch die Wertpapierfirma an ihren Kleinanleger oder potenziellen Kleinanleger vor Abschluss eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten;
 - b) die Standardterminologie und die zugehörigen Erläuterungen, die von Wertpapierfirmen für die Offenlegung und Berechnung von Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter zu verwenden sind, die dem Kunden oder potenziellen Kunden direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen sowie der Konzeption und Verwaltung von dem Kunden oder potenziellen Kunden empfohlenen oder angebotenen Finanzinstrumenten in Rechnung gestellt werden. Die Erläuterungen zu diesen Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter und deren Auswirkungen auf die erwarteten Renditen müssen so formuliert sein, dass angenommen werden kann, dass sie von einem durchschnittlichen Kleinanleger ohne spezifisches Wissen über Anlagen in Finanzinstrumente verstanden werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (3) Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Entgelte verhindert, kann die Wertpapierfirma dem Kunden diese Informationen über Kosten und Nebenkosten unmittelbar nach Geschäftsabschluss entweder in elektronischer Form oder auf Papier, wenn ein Kleinanleger darum ersucht, übermitteln, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Kunde hat eingewilligt, die Informationen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten;
 - b) die Wertpapierfirma hat dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat.

Die Wertpapierfirma muss dem Kunden die Möglichkeit einräumen, vor Abschluss des Geschäfts per Telefon Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

- (4) Unbeschadet anderer Anforderungen im Zusammenhang mit Portfolioverwaltungsdienstleistungen legt die Wertpapierfirma, wenn sie Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger zusammen mit einer Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kleinanlegers erbringt, dem Kleinanleger eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben in Form eines Geldbetrags und in Form eines Prozentsatzes vor:
- a) sämtliche expliziten und impliziten Kosten und Nebenkosten, die der Kleinanleger jährlich für das gesamte Portfolio bezahlt oder trägt, aufgeschlüsselt nach folgenden Elementen:
 - i) den Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen durch die Wertpapierfirma für den Kleinanleger;
 - ii) den Kosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der vom Kleinanleger gehaltenen Finanzinstrumente;
 - iii) gegebenenfalls den Zahlungen, die die Wertpapierfirma im Zusammenhang mit den für den Kleinanleger erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhalten oder an Dritte gezahlt hat;
 - b) Gesamtbetrag der Dividenden, Zinsen und sonstigen Zahlungen, die der Kleinanleger jährlich für das gesamte Portfolio erhält;

- c) Gesamtbetrag der Steuern, einschließlich Stempelsteuer, Transaktionsteuer, Quellensteuer und sonstiger Steuern, die von der Wertpapierfirma eingezogen werden und die der Kleinanleger für das gesamte Portfolio trägt;
- d) jährlicher Marktwert oder, wenn der Marktwert nicht verfügbar ist, der geschätzte Wert jedes im Portfolio des Kleinanlegers enthaltenen Finanzinstruments;
- e) jährliche Nettowertentwicklung des Portfolios des Kleinanlegers und die jährliche Wertentwicklung jedes der in diesem Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Erbringt die Wertpapierfirma eine Wertpapierdienstleistung ohne Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kleinanlegers, so legt die Wertpapierfirma eine Jahresübersicht mit den nach Buchstabe a erforderlichen Angaben vor.

Erbringt die Wertpapierfirma ausschließlich eine Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kleinanlegers, so legt die Wertpapierfirma eine Jahresübersicht mit den nach den Buchstaben a, b, c und d erforderlichen Angaben vor.

Der Kleinanleger ist berechtigt, auf Wunsch jedes Jahr eine detaillierte Aufschlüsselung der unter den Buchstaben a bis c genannten Informationen für jedes Finanzinstrument, das sich während des betreffenden Zeitraums in seinem Besitz befand, sowie für jede Steuer, die er zu tragen hat, zu erhalten.

Die Jahresübersicht über Kosten und Wertentwicklung für Kleinanleger ist in einer für einen durchschnittlichen Kleinanleger leicht verständlichen Form darzustellen. Für die Darstellung der Informationen über Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter sind die Terminologie und die Erläuterungen zu verwenden, die in Absatz 2 dieses Artikels beschrieben sind.

- (5) Die in Absatz 4 angeführte Jahresübersicht muss nicht bereitgestellt werden, sofern die Wertpapierfirma ihren Kleinanlegerkunden Zugang zu einem als dauerhafter Datenträger einstuftbaren Online-System gewährt, über das aktuelle Übersichten mit den Absatz 4 vorgeschriebenen einschlägigen Offenlegungen zu jedem Finanzinstrument für den Kleinanleger leicht zugänglich sind und die Wertpapierfirma über Nachweise verfügt, dass der Kunde pro Jahr mindestens einmal auf diese Aufstellung zugegriffen hat.

Artikel 24c

Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marketing-Mitteilungen klar als solche erkennbar sind und eindeutig die Wertpapierfirmen offenlegen, die für ihren Inhalt und ihre Verbreitung verantwortlich sind, unabhängig davon, ob die Mitteilung direkt oder indirekt von der Wertpapierfirma gemacht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marketing-Mitteilungen in einer Weise entwickelt, gestaltet und bereitgestellt werden, die redlich, eindeutig, nicht irreführend, hinsichtlich der Darstellung von Nutzen und Risiken ausgewogen und in Bezug auf den Inhalt und die Vertriebskanäle für die Zielgruppe angemessen ist, und sich auf ein bestimmtes Finanzinstrument für den bestimmten Zielmarkt gemäß Artikel 24 Absatz 2 beziehen.

In allen Marketing-Mitteilungen sind die wesentlichen Merkmale der Finanzinstrumente oder der Wertpapierdienstleistungen und der damit verbundenen Nebendienstleistungen, auf die sie sich beziehen, optisch hervorgehoben und prägnant darzustellen.

Die wesentlichen Merkmale der Finanzinstrumente und Dienstleistungen in den Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern verfügbar oder zugänglich gemacht werden, müssen so dargestellt sein, dass die wichtigsten Eigenschaften der Finanzinstrumente oder Anlagedienstleistungen sowie die damit verbundenen Hauptrisiken für sie leicht verständlich sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marketing-Methoden auf eine Weise entwickelt und angewandt werden, die redlich und nicht irreführend ist und für die Zielgruppe angemessen ist.
- (4) Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Finanzinstruments eine Marketing-Mitteilung, die vom Vertreiber zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der Vertreiber ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für den Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.

Wenn eine Wertpapierfirma von ihr nicht konzipierte Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt und ihre eigenen Marketing-Mitteilungen dafür erstellt, so trägt sie die volle Verantwortung für die Angemessenheit des Inhalts, die Aktualisierung und die Verwendung dieser Marketing-Mitteilungen im Einklang mit dem bestimmten Zielmarkt und insbesondere im Einklang mit der ermittelten Kundengattung.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen dem Leitungsorgan der Wertpapierfirma jährliche Berichte über die Verwendung von Marketing-Mitteilungen und Strategien für Marketing-Methoden, über die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden gemäß dieser Richtlinie sowie über gemeldete Unregelmäßigkeiten und Vorschläge zu deren Behebung vorlegen.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden rasche und wirksame Maßnahmen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden ergreifen können, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen.
- (7) Die von der Wertpapierfirma gemäß Artikel 16 Absatz 6 zu führenden Aufzeichnungen umfassen alle Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern von der Wertpapierfirma oder von Dritten, die von der Wertpapierfirma dafür vergütet werden oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhalten, verfügbar oder zugänglich gemacht werden.

Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre und auf Verlangen der zuständigen Behörde bis zu sieben Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen von der Wertpapierfirma auf Verlangen der zuständigen Behörde abgerufen werden können.

Die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen enthalten alles Nachstehende:

- a) den Inhalt der Marketing-Mitteilung;
- b) Einzelheiten zu dem für die Marketing-Mitteilung verwendeten Medium;
- c) Datum und Geltungsdauer der Marketing-Mitteilung, einschließlich relevanter Anfangs- und Endzeiten;

- d) die Segmente der angesprochenen Kleinanleger oder Determinanten für die Profilerstellung;
- e) die Mitgliedstaaten, in denen die Marketing-Mitteilung verfügbar gemacht wird;
- f) die Identität aller Dritten, die an der Verbreitung der Marketing-Mitteilung beteiligt sind.

Die Aufzeichnungen hinsichtlich dieser Identität gemäß Buchstabe f umfassen die amtlichen Namen oder Firmennamen, die eingetragenen Anschriften, die Kontaktdaten und gegebenenfalls den in sozialen Medien verwendeten Namen der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen.

- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 89 zu ergänzen, um Folgendes festzulegen:
- a) die wesentlichen Merkmale von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die in allen an Kleinanleger oder potenzielle Kleinanleger gerichteten Marketing-Mitteilungen offengelegt werden müssen, sowie alle sonstigen relevanten Kriterien zur Sicherstellung, dass diese wesentlichen Merkmale unabhängig vom Kommunikationsmittel deutlich hervorgehoben dargestellt werden und für einen durchschnittlichen Kleinanleger leicht zugänglich sind;
 - b) die Bedingungen, die Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden erfüllen müssen, um redlich, eindeutig, nicht irreführend, hinsichtlich der Darstellung von Nutzen und Risiken ausgewogen und in Bezug auf den Inhalt und die Vertriebskanäle für die Zielgruppe oder gegebenenfalls den Zielmarkt angemessen zu sein.

Artikel 24d

Berufliche Anforderungen

„(1) Die Mitgliedstaaten verlangen von Wertpapierfirmen, dafür zu sorgen und der zuständigen Behörde auf Anfrage nachzuweisen, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 24, 24a, 24b, 24c und 25 notwendig sind, und diese Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige berufliche Weiterbildung und Schulung, einschließlich spezifischer Schulungen, wenn die Wertpapierfirma neue Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen anbietet, aufrechterhalten und auf den neuesten Stand bringen. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kriterien zur wirksamen Beurteilung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten und veröffentlichen diese Kriterien.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verpflichten die Mitgliedstaaten die Wertpapierfirmen, dafür zu sorgen und den zuständigen Behörden auf Anfrage nachzuweisen, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen, mindestens die in Anhang V aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und aufrechterhalten und pro Jahr mindestens 15 Stunden berufliche Aus- und Weiterbildung absolvieren. Die Erfüllung der Kriterien in Anhang V sowie der erfolgreiche Abschluss der jährlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung sind durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 89 zu ändern, um erforderlichenfalls die in Anhang V festgelegten Anforderungen zu überprüfen.“

14. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Wertpapierfirma beurteilt die Eignung oder Angemessenheit der relevanten Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen oder Geschäfte, die ihrem Kunden oder potenziellen Kunden empfohlen werden sollen oder von diesem verlangt werden, rechtzeitig vor i) der Erbringung von Anlageberatung oder Portfolioverwaltung bzw. ii) der Ausführung oder Annahme und Übermittlung des Auftrags. Jede dieser Beurteilungen erfolgt auf der Grundlage der Informationen über den Kunden oder den potenziellen Kunden, die die Wertpapierfirma gemäß den nachstehenden Anforderungen erhalten hat.

Die Wertpapierfirma stellt sicher, dass dem Kunden oder potenziellen Kunden der Zweck der Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit erläutert wird, bevor Informationen von ihm angefordert werden. Die Kunden und potenziellen Kunden werden vor folgenden Auswirkungen gewarnt:

- a) die Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger Informationen wirkt sich negativ auf die Qualität der von der Wertpapierfirma vorzunehmenden Beurteilung aus;
- b) das Fehlen von Informationen hindert die Wertpapierfirma daran, festzustellen, ob die geplante Dienstleistung oder das geplante Finanzinstrument für den Kunden geeignet oder angemessen ist, und mit der Empfehlung oder der Ausführung des Kundenauftrags fortzufahren. Diese Erläuterungen und Warnhinweise werden in standardisierter Form bereitgestellt.

Die Wertpapierfirma legt dem Kleinanleger auf Anfrage einen Bericht über die Informationen vor, die für die Zwecke der Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit gesammelt wurden. Dieser Bericht wird in einem standardisierten Format bereitgestellt.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Erläuterungen und Warnhinweise sowie das Format und den Inhalt des in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Berichts festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

2. Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 beschafft sich die Wertpapierfirma, wenn sie Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder

potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Zusammensetzung etwaig bestehender Portfolios, seine Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, seine Anlagebedürfnisse und Anlageziele, einschließlich gegebenenfalls seiner Nachhaltigkeitspräferenzen und seiner Risikotoleranz, damit sie dem Kunden oder potenziellen Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfehlen kann, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und der Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung entsprechen.

Bei einer unabhängigen Anlageberatung für Kleinanleger, die auf gut diversifizierte, nicht-komplexe und kosteneffiziente Finanzinstrumente beschränkt ist, ist die unabhängige Wertpapierfirma nicht verpflichtet, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kleinanlegers oder potenziellen Kleinanlegers in Bezug auf die betrachteten Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen oder über die bestehende Portfoliozusammensetzung des Kleinanlegers einzuholen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass eine Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringt, bei der ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten empfohlen wird, die gemäß Artikel 24 Absatz 11 gebündelt sind, das gesamte gebündelte Paket für den Kunden geeignet ist.

Erbringen Wertpapierfirmen entweder Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, die eine Umschichtung von Finanzinstrumenten umfassen, so holen sie die notwendigen Informationen über die Investition des Kunden ein und analysieren die Kosten und den Nutzen der Umschichtung von Finanzinstrumenten. Bei der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen informieren Wertpapierfirmen den Kunden darüber, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen bei anderen als den in Absatz 2 genannten Finanzdienstleistungen Kunden oder potenzielle Kunden um Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen bitten und Kleinanleger oder potenzielle Kleinanleger um Angaben zu ihrer Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, und zu ihrer Risikotoleranz bitten, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind.

Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten gemäß Artikel 24 Absatz 11 in Betracht gezogen, wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

Kommt die Wertpapierfirma aufgrund der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen zu der Beurteilung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht angemessen ist, warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden. Diese Warnung wird in standardisierter Form bereitgestellt und ist aufzuzeichnen.

Die Wertpapierfirma darf ein Geschäft, für das eine Warnung besteht, dass das Dienstleistungsprodukt nicht angemessen ist, nur dann fortsetzen, wenn der Kunde dies trotz einer solchen Warnung wünscht. Sowohl der Wunsch des Kunden als auch die Annahme durch die Wertpapierfirma werden aufgezeichnet.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Format und den Inhalt der in Unterabsatz 3 genannten Warnhinweises festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

- b) In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Format und den Inhalt der in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Warnung festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorstehend genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

- c) In Absatz 6 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Erklärung wird rechtzeitig vor dem Abschluss des Geschäfts vorgelegt, damit dem Kunden genügend Zeit zur Überprüfung und erforderlichenfalls zur Einholung zusätzlicher Informationen oder Klarstellungen von der Wertpapierfirma bleibt, es sei denn, es werden anderslautende Anweisungen erteilt.“

- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu ergänzen, um zu gewährleisten, dass Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für ihre Kunden den in den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels festgelegten Grundsätzen genügen; hierzu zählen die zur Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit der Dienstleistungen und der Finanzinstrumente für ihre Kunden einzuholenden Informationen, die Kriterien zur Beurteilung nicht-komplexer Finanzinstrumente für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe a Ziffer vi dieses Artikels, der Inhalt und das Format der Aufzeichnungen und Vereinbarungen für die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden und der regelmäßigen Berichte an die Kunden über die erbrachten Leistungen. In diesen delegierten Rechtsakten sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Art der den Kunden oder potenziellen Kunden angebotenen oder für diese erbrachten Dienstleistungen unter Berücksichtigung von Typ,

Gegenstand, Umfang, Kosten, Risiken, Komplexität, Preis und Häufigkeit der Geschäfte;

- b) die Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte, einschließlich der unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten;
- c) ob es sich bei den Kunden oder potenziellen Kunden um Kleinanleger oder professionelle Anleger handelt oder im Fall von Absatz 6 deren Einstufung als geeignete Gegenpartei.“

15. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder zum Handel für eigene Rechnung und/oder zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt sind, Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien anbahnen oder abschließen können, ohne in Bezug auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften den Auflagen des Artikels 16 Absatz 3a, des Artikels 24 mit Ausnahme von dessen Absätzen 5, 5a und 5c, des Artikels 24a, des Artikels 24b mit Ausnahme von dessen Absatz 1, des Artikels 24c, des Artikels 25, des Artikels 27 und des Artikels 28 Absatz 1 genügen zu müssen.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einstufung als geeignete Gegenpartei gemäß Unterabsatz 1 berührt nicht das Recht solcher Rechtspersönlichkeiten, entweder generell oder für jedes einzelne Geschäft eine Behandlung als Kunde zu beantragen, für dessen Geschäfte mit der Wertpapierfirma die Artikel 24, 24a, 24b, 24c, 25, 27 und 28 gelten.“

16. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Meldung grenzüberschreitender Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats jährlich folgende Informationen melden, wenn sie Wertpapierdienstleistungen für mehr als 50 Kunden grenzüberschreitend erbringen:

- a) die Liste der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Wertpapierfirma im Rahmen der Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit tätig ist, nach einer Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 2;
- b) Art, Bandbreite und Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in jedem Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit sowie der Nebendienstleistungen erbracht bzw. ausgeübt werden;
- c) für jeden Aufnahmemitgliedstaat die Gesamtzahl und die Kategorien von Kunden, für die die unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten während

des betreffenden Zeitraums, der am 31. Dezember endet, erbracht wurden, sowie eine Aufschlüsselung nach professionellen und nichtprofessionellen Kunden;

- d) die Zahl der Beschwerden gemäß Artikel 75, die in jedem Aufnahmemitgliedstaat von Kunden und Betroffenen eingegangen sind;
- e) die Art der Marketing-Mitteilungen, die in den Aufnahmemitgliedstaaten verwendet werden.

Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA alle von den Wertpapierfirmen eingeholten Informationen.

- (2) Die ESMA richtet eine elektronische Datenbank mit den gemäß Absatz 1 eingeholten Informationen ein, die für alle zuständigen Behörden zugänglich gemacht wird.
- (3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Informationen aus, die die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden zu melden haben.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Datenstandards und -formate, die Methoden und Modalitäten sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung der zu meldenden Informationen festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (5) Die ESMA veröffentlicht auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen jährlich einen Bericht mit anonymisierten und aggregierten Statistiken über die in der Union im Rahmen der Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und ausgeübten Anlagetätigkeiten sowie eine Trendanalyse.“

17. Artikel 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Buchstabe ca wird eingefügt:

„ca) Testkäufe durchzuführen,“

- b) Folgender Buchstabe ka wird eingefügt:

„ka) Marketing-Mitteilungen oder Marketing-Methoden einer Wertpapierfirma in ihrem Mitgliedstaat für eine Höchstdauer von einem Jahr auszusetzen oder zu untersagen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstoßen wurde,“

- c) Folgende Buchstaben v und w werden eingefügt:

„v) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem indem ein Dritter oder eine andere Behörde aufgefordert wird, solche Maßnahmen vorübergehend oder dauerhaft umzusetzen, um

i) Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Kunden angezeigt wird,

ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken,

iii) anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten,

w) die Verwendung von Risikowarnungen durch Wertpapierfirmen in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, zu besonders riskanten Finanzinstrumenten vorzuschreiben, wenn diese Instrumente eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen könnten.“

d) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Wenn die zuständige Behörde von den unter Buchstabe ka genannten Befugnissen Gebrauch macht, teilt sie dies der ESMA mit. Werden solche Methoden oder Mitteilungen in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet, koordiniert die ESMA auf Ersuchen mindestens einer zuständigen Behörde die von den zuständigen Behörden gemäß Buchstabe ka ergriffenen Maßnahmen.

Die Durchführung und Ausübung der Befugnisse, die in diesem Absatz festgelegt sind, muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehen. Die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes entsprechen.“

18. In Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a werden folgende Ziffern xxxvii bis xxxxii angefügt:

„xxxvii) Artikel 16-a Absätze 1 bis 8,

xxxviii) Artikel 24 Absätze 5a bis 5c und 11a,

xxxix) Artikel 24a Absätze 1 und 2 sowie 6 und 7,

xxxx) Artikel 24b Absätze 1, 3 und 4;

xxxxi) Artikel 24c Absätze 1 bis 5 und 7;

xxxxii) Artikel 35a Absatz 1,“

19. Artikel 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen schaffen, um die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich durch Firmen, die gemäß dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß zugelassen sind, zu ermöglichen.“

b) Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) spezielle Verfahren für die Annahme der Meldungen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße und für deren Weiterbehandlung, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege für derartige Meldungen. Diese Verfahren umfassen auch die Erstellung eines Links zu einem einfachen Meldeformular auf der Startseite der Website jeder zuständigen Behörde, über das jede Person potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder gegen innerstaatliches Recht melden kann. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden alle über dieses Meldeformular übermittelten Meldungen unverzüglich analysieren;“

20. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (für die Zwecke dieses Artikels die ‚veranlassende Behörde‘) hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Wertpapierfirma gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr aus den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erwachsen, oder dass eine Wertpapierfirma mit einer Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr aus den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erwachsen, die der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats keine Zuständigkeit übertragen, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

Informationen darüber, dass eine solche Mitteilung erfolgt ist, werden der ESMA übermittelt. Die ESMA leitet diese Informationen an die zuständigen Behörden aller anderen Aufnahmemitgliedstaaten weiter, in denen die Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen erbringt oder tätig ist.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergreift unverzüglich, spätestens jedoch 30 Arbeitstage, nachdem die veranlassende Behörde ihre Erkenntnisse mitgeteilt hat, die erforderlichen Maßnahmen oder leitet das erforderliche Verwaltungsverfahren zur Ergreifung solcher Maßnahmen ein. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt der veranlassenden Behörde sowie der ESMA und den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Wertpapierfirma tätig ist, alle erforderlichen Informationen über die ergriffenen Maßnahmen.

Verhält sich die Wertpapierfirma trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen – oder weil sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen oder keine Maßnahmen ergriffen wurden – weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so gilt Folgendes:

a) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ergreift nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Anleger und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte zu gewährleisten; zu diesen Maßnahmen gehört auch die Möglichkeit, den zuwiderhandelnden Wertpapierfirmen die Anbahnung neuer Transaktionen in ihren Hoheitsgebieten zu untersagen. Die Kommission und die ESMA

sowie alle zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die zuwiderhandelnde Wertpapierfirma tätig ist, werden von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. und

b) Zudem kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die ESMA mit der Angelegenheit befassen; diese kann im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.“

b) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Hat die veranlassende Behörde Sicherungsmaßnahmen gegen eine zuwiderhandelnde Wertpapierfirma gemäß Absatz 1 ergriffen, so kann die zuständige Behörde eines anderen Aufnahmemitgliedstaats, in dem dieselbe Wertpapierfirma Anlass zu Bedenken gibt oder Verstöße verursacht, die den in den Erkenntnissen der veranlassenden Behörde genannten sehr ähnlich oder identisch sind, in Bezug auf diese Wertpapierfirma sehr ähnliche oder identische Maßnahmen ergreifen, sofern diese zuständige Behörde ebenfalls hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass in ihrem Hoheitsgebiet ein ähnlicher Verstoß stattgefunden hat.

Die zuständige Behörde dieses anderen Aufnahmemitgliedstaats kann dies tun, ohne zuvor der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ihre Erkenntnisse mitzuteilen, unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats jedoch mindestens fünf Arbeitstage, bevor sie solche Sicherungsmaßnahmen ergreift.

Die Kommission, die ESMA und alle zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die zuwiderhandelnde Wertpapierfirma tätig ist, werden unverzüglich über diese Maßnahmen unterrichtet.

(1b) Haben innerhalb von zwölf Monaten eine oder mehrere zuständige Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a in Bezug auf eine oder mehrere Wertpapierfirmen mit demselben Herkunftsmitgliedstaat ergriffen oder ist ein Herkunftsmitgliedstaat mit den Erkenntnissen eines Aufnahmemitgliedstaats nicht einverstanden, so kann die ESMA eine Plattform für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 87a einrichten.“

21. Folgender Artikel 87a wird eingefügt:

„Artikel 87a

Plattformen für die Zusammenarbeit

(1) Die ESMA kann bei begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn eine Wertpapierfirma Tätigkeiten ausübt, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, und wenn solche Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind. Wird auf Antrag einer zuständigen Behörde eine Plattform für die Zusammenarbeit eingerichtet, so teilt diese zuständige Behörde der

zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger mit.

- (2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der betroffenen Aufsichtsbehörden, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn sie alle damit einverstanden sind.
- (3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 lässt das Aufsichtsmandat der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats nach dieser Richtlinie unberührt.
- (4) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 stellen die jeweils zuständigen Behörden auf Ersuchen der ESMA alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Besteht zwischen zwei oder mehr zuständigen Behörden einer Plattform für Zusammenarbeit Uneinigkeit über das Verfahren oder den Inhalt einer zu ergreifenden Maßnahme oder eines Unterlassens von Maßnahmen, kann die ESMA auf Ersuchen einer der jeweils zuständigen Behörden oder von sich aus die zuständigen Behörden dabei unterstützen, eine Einigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erzielen.
- (6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform und bei ernststen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf eine Wertpapierfirma zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Empfehlung an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats richten, auf die Bedenken anderer betroffener zuständiger Behörden einzugehen und zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung einzuleiten.“

22. Folgender Titel VIa wird eingefügt:

„TITEL VIA

FINANZBILDUNG

Artikel 88a

Finanzbildung von Kleinanlegern und potenziellen Kleinanlegern

Die Mitgliedstaaten fördern Maßnahmen, mit denen die Vermittlung von Wissen an Kleinanleger und potenzielle Kleinanleger im Hinblick auf verantwortungsvolles Investieren unterstützt wird, wenn diese Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen.

Artikel 88b

Finanzbildung und Marketing-Mitteilungen

Finanzbildungsmaterialien, die darauf abzielen, das Finanzwissen des Einzelnen zu fördern, indem sie es ermöglichen, finanzielle Kompetenzen zu erwerben, und mit denen nicht unmittelbar Investitionen in ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Kategorien von Finanzinstrumenten oder in bestimmte Wertpapierdienstleistungen gefördert oder beworben werden, gelten nicht als Marketing-Mitteilung im Sinne dieser Richtlinie.“

23. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 16-a Absätze 11 und 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absätze 5c und 13, Artikel 24b Absatz 2, Artikel 24c Absatz 8, Artikel 24d Absatz 2, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 35a Absätze 3 und 4, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 2. Juli 2014 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 16-a Absätze 11 und 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absätze 5c und 13, Artikel 24b Absatz 2, Artikel 24c Absatz 8, Artikel 24d Absatz 2, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 35a Absätze 3 und 4, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 16-a Absätze 11 und 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absätze 5c und 13, Artikel 24b Absatz 2, Artikel 24c Absatz 8, Artikel 24d Absatz 2, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 35a Absätze 3 und 4, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

24. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.
25. Ein Anhang V wird angefügt, der Anhang II der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie (EU) 2016/97

Die Richtlinie (EU) 2016/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken ab, mit Ausnahme der Abdeckung von Haftpflichtrisiken als Ergänzung der Ware oder Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet;“
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Versicherungsvertreiber‘ einen Versicherungsvermittler, einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit oder ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsvertriebstätigkeiten ausübt;“
 - c) Die folgenden Nummern 19 bis 22 werden angefügt:

„19. ‚elektronische Form‘ ein dauerhaftes Medium, das kein Papier ist;

20. ‚Marketing-Mitteilung‘ jede Offenlegung von Informationen, die weder eine nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschriebene Offenlegung noch ein Finanzbildungsmaterial nach Artikel 16b ist und mit der direkt oder indirekt Versicherungsprodukte gefördert oder beworben werden oder Versicherungsanlageprodukte gefördert oder beworben werden,

 - a) von einem Versicherungsvermittler oder einem Versicherungsunternehmen oder von einem Dritten, der von diesem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler dafür vergütet wird oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhält,
 - b) an natürliche oder juristische Personen,
 - c) in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise;

21. ‚Marketing-Methode‘ jede Strategie oder jeder Einsatz eines Instruments oder einer Technik, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler oder einem Dritten, der von diesem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler dafür vergütet wird oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhält, verwendet wird, um

 - a) Marketing-Mitteilungen direkt oder indirekt zu verbreiten,
 - b) die Reichweite und Wirksamkeit der Marketing-Mitteilungen zu beschleunigen oder zu verbessern,
 - c) in irgendeiner Weise für die Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler oder Versicherungsprodukte zu werben;

22. ‚Online-Schnittstelle‘ jede Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Unterabsatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gegebenenfalls unterrichtet der Herkunftsmitgliedstaat den Aufnahmemitgliedstaat unverzüglich von dieser Streichung.“
- b) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Wird die Eintragung abgelehnt oder wird ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit aus dem Register gestrichen, so teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller oder dem betreffenden Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ihre Entscheidung in einem ausführlich begründeten Dokument mit und unterrichtet die EIOPA über die Gründe für die Ablehnung der Eintragung oder die Streichung aus dem Register.“
- c) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:
„(5a) Die EIOPA erstellt ein Verzeichnis aller Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, deren Eintragung abgelehnt wurde oder die von einer zuständigen Behörde aus dem Register gestrichen wurden, und stellt dieses Verzeichnis den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Das in Unterabsatz 1 genannte Verzeichnis enthält gegebenenfalls Informationen über die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, für die jeder Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Eintragung beantragt hat, sowie die Gründe für die Ablehnung der Eintragung oder die Streichung aus dem Register und wird regelmäßig aktualisiert.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, die hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der in ihrem Gebiet im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus dieser Richtlinie erwachsen, teilt diese Annahme der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet die EIOPA über die Tatsache, dass sie den Herkunftsmitgliedstaat von ihren Überlegungen in Kenntnis gesetzt hat. Die EIOPA leitet diese Informationen an die zuständigen Behörden aller anderen Aufnahmemitgliedstaaten weiter, in denen der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist.

Nach Prüfung der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen ergreift die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Arbeitstage nach Erhalt der Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats geeignete Abhilfemaßnahmen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von allen ergriffenen

Maßnahmen in Kenntnis. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, alle einschlägigen Informationen über die ergriffene Maßnahme.

Handelt der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit trotz der Maßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder deswegen, weil sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen oder keine Maßnahmen getroffen wurden, weiterhin in einer Art und Weise, die eindeutig den Interessen der Verbraucher im Aufnahmemitgliedstaat in hohem Maße oder dem reibungslosen Funktionieren der Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte schadet, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern, und, soweit unbedingt erforderlich, den Vermittler daran zu hindern, weiter Neugeschäfte in ihrem Gebiet zu betreiben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen dem jeweiligen Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit jede gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffene Maßnahme in einem ausführlich begründeten Dokument mit und bringen diese Maßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich zur Kenntnis. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bringt diese Maßnahmen auch der Kommission, der EIOPA und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten zur Kenntnis, in denen der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Haben innerhalb von zwölf Monaten zwei oder mehr zuständige Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten Maßnahmen gemäß Absatz 1 in Bezug auf einen oder mehrere Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit demselben Herkunftsmitgliedstaat ergriffen oder ist ein Herkunftsmitgliedstaat mit den Erkenntnissen eines Aufnahmemitgliedstaats nicht einverstanden, so kann die EIOPA eine Plattform für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 12b einrichten.“

4. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Meldung grenzüberschreitender Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsvertreiber der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats jährlich folgende Informationen melden, wenn sie Versicherungsvertriebstätigkeiten für mehr als 50 Kunden grenzüberschreitend erbringen:

- a) die Liste der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen der Versicherungsvertreiber im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig ist;
- b) die Bandbreite und den Umfang der Versicherungsvertriebstätigkeiten, die in jedem Aufnahmemitgliedstaat ausgeübt werden;
- c) die Art der Versicherungsprodukte, die in jedem Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden;
- d) für jeden Aufnahmemitgliedstaat die Gesamtzahl der Kunden für den betreffenden Zeitraum, der am 31. Dezember endet;
- e) die Zahl der Beschwerden, die in jedem Aufnahmemitgliedstaat von Kunden und Betroffenen eingegangen sind.

Die zuständigen Behörden übermitteln der EIOPA alle von den Versicherungsvertreibern gemäß Unterabsatz 1 gemeldeten Informationen.

- (2) Die EIOPA richtet eine elektronische Datenbank mit den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 gemeldeten Informationen ein. Diese Datenbank wird allen zuständigen Behörden zugänglich gemacht.

- (3) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Informationen aus.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

- (4) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Datenstandards und -formate, die Methoden und Modalitäten sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung der gemäß Absatz 1 zu meldenden und zu übermittelnden Informationen festgelegt werden.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

- (5) Die EIOPA veröffentlicht auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen jährlich einen Bericht mit anonymisierten und aggregierten Statistiken über die in der Union im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Versicherungsvertriebstätigkeiten sowie eine Trendanalyse.“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herkunftsmitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs ausüben, über die notwendigen Kenntnisse und

Fähigkeiten verfügen, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Herkunftsmitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßig berufliche Weiterbildung und Schulung, einschließlich spezifischer Schulungen, wenn neue Versicherungsprodukte oder -dienstleistungen von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und den Vermittlern angeboten werden, aufrechterhalten und auf den neuesten Stand bringen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 richten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern wie in Anhang I dargelegt auf der Grundlage von mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr ein und veröffentlichen sie. Dabei berücksichtigen sie die Art der verkauften Produkte, die Kategorie der Vertreter, die Aufgaben, die sie wahrnehmen, und die Tätigkeit, die innerhalb des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebers wahrgenommen wird.

Die Herkunftsmitgliedstaaten schreiben vor, dass die Einhaltung der in Anhang I dargelegten Kriterien sowie der erfolgreiche Abschluss der jährlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um erforderlichenfalls die in Anhang I festgelegten Anforderungen zu überprüfen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler schließen eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1 250 000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 850 000 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres ab, sofern eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht bereits von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen gestellt wird, in dessen Namen der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler handelt oder für das der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu handeln befugt ist, oder sofern dieses Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat.“

d) Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Vorschriften, nach denen der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe ihrer jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 18 750 EUR, entspricht;“

6. In Artikel 12 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse umfassen die Befugnis,

- a) Unterlagen oder sonstige Daten aller Art einzusehen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde für die Ausführung ihrer Aufgaben von Belang und erforderlich sein könnten, und Kopien von diesen Unterlagen oder Daten zu erhalten oder zu machen,
- b) von jeder Person die Erteilung von Auskünften zu fordern oder zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen,
- c) Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
- d) Testkäufe durchzuführen,
- e) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides zu verlangen,
- f) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verlangen,
- g) von den Abschlussprüfern von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlern Auskünfte zu verlangen,
- h) Angelegenheiten zur Strafverfolgung zu übermitteln,
- i) Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen,
- j) in ihrem Mitgliedstaat verwendete Marketing-Mitteilungen oder Marketing-Methoden für eine Höchstdauer von einem Jahr auszusetzen oder zu untersagen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Richtlinie oder verstoßen wurde,
- k) zu verlangen, dass Methoden oder Verhaltensweisen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden, und eine Wiederholung dieser Praktiken und Verhaltensweisen zu verhindern,
- l) jede andere Art von Maßnahme zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler weiterhin die rechtlichen Anforderungen erfüllen,
- m) den Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts auszusetzen oder zu untersagen,
- n) den Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts auszusetzen, wenn das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvertrieber gegen Artikel 25 verstoßen hat,
- o) eine natürliche Person aus dem Leitungsorgan eines Versicherungsunternehmens oder eines Versicherungsvertriebers abzurufen,
- p) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem indem ein Dritter oder eine andere Behörde aufgefordert wird, solche Maßnahmen vorübergehend oder dauerhaft umzusetzen, um

- i) Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Kunden angezeigt wird,
 - ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken,
 - iii) anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten;
- q) die Verwendung von Risikowarnungen für Versicherungsanlageprodukte in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, in Bezug auf besonders risikobehaftete Versicherungsanlageprodukte und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlagevermögenswerte vorzuschreiben, wenn diese Produkte und Vermögenswerte eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen könnten.

Wenn die zuständige Behörde von den unter Buchstabe j genannten Befugnissen Gebrauch macht, teilt sie dies der EIOPA mit. Werden solche Methoden oder Mitteilungen in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet, koordiniert die EIOPA auf Ersuchen mindestens einer zuständigen Behörde die von den zuständigen Behörden gemäß Buchstabe j ergriffenen Maßnahmen.

Die Durchführung und Ausübung der Befugnisse, die in diesem Absatz festgelegt sind, muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehen. Die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes entsprechen.“

7. Die folgenden Artikel 12a und 12b werden eingefügt:

„Artikel 12a

Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der EIOPA

- (1) Die zuständigen Behörden arbeiten für die Zwecke dieser Richtlinie mit der EIOPA zusammen.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen der EIOPA unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die die EIOPA benötigt, um ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.

Artikel 12b

Plattformen für die Zusammenarbeit

- (1) Die EIOPA kann bei begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der zuständigen Behörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Versicherungsvertriebstätigkeiten ausübt, die auf der

Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, und wenn solche Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind. Wird auf Antrag einer zuständigen Behörde eine Plattform für die Zusammenarbeit eingerichtet, so teilt diese zuständige Behörde der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre begründeten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger mit.

- (2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der betroffenen Aufsichtsbehörden, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn sie alle damit einverstanden sind.
- (3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 lässt das Aufsichtsmandat der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats nach dieser Richtlinie unberührt.
- (4) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellen die jeweils zuständigen Behörden auf Ersuchen der EIOPA alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Besteht zwischen zwei oder mehr zuständigen Behörden einer Plattform für Zusammenarbeit Uneinigkeit über das Verfahren oder den Inhalt einer zu ergreifenden Maßnahme oder eines Unterlassens von Maßnahmen, kann die EIOPA auf Ersuchen einer der jeweils zuständigen Behörden oder von sich aus die zuständigen Behörden dabei unterstützen, eine Einigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erzielen.
- (6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform und bei ernststen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreiber zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eine Empfehlung an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats richten, die Bedenken anderer betroffener zuständiger Behörden zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung einzuleiten.“

8. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Beschwerden

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber geeignete Verfahren und Vorkehrungen einrichten, einschließlich elektronischer Kommunikationskanäle, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Kunden und andere Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzverbänden, ordnungsgemäß bearbeitet werden und dass es keine Beschränkungen für Kunden und andere Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie gibt. Diese Verfahren und Vorkehrungen ermöglichen es Kunden und anderen Betroffenen, Beschwerden in der Sprache, in der Kommunikationsmaterialien oder Dienstleistungen bereitgestellt wurden, zu registrieren und Antworten in derselben Sprache zu erhalten. Dem Beschwerdeführer wird in jedem Fall innerhalb von 40 Arbeitstagen eine Antwort erteilt.“

9. Die folgenden Artikel 16 a und 16b werden eingefügt:

„Artikel 16a

Finanzbildung der Kunden

Die Mitgliedstaaten fördern Maßnahmen, mit denen die Vermittlung von Wissen an Kunden im Hinblick auf den verantwortungsvollen Erwerb von Versicherungsprodukten unterstützt wird, wenn diese Versicherungsdienstleistungen oder Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen.

Artikel 16b

Finanzbildung von Kunden und Marketing-Mitteilungen

Finanzbildungsmaterialien, die darauf abzielen, das Finanzwissen des Einzelnen durch Vermittlung finanzieller Kompetenzen zu fördern, und mit denen nicht unmittelbar Investitionen in ein oder mehrere Versicherungsprodukte oder Kategorien von Versicherungsprodukten oder in bestimmte Versicherungsdienstleistungen gefördert oder beworben werden, gelten nicht als Marketing-Mitteilung im Sinne dieser Richtlinie.“

10. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Informationen mit Bezug auf den Gegenstand dieser Richtlinie, einschließlich Marketing-Mitteilungen, redlich, eindeutig und nicht irreführend sind.

Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein und das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsvertreiber, das bzw. der für ihren Inhalt und Vertrieb verantwortlich ist, eindeutig bezeichnen, unabhängig davon, ob die Mitteilung direkt oder indirekt von diesem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreiber gemacht wird.“

11. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Dem Kunden zu erteilende allgemeine Auskünfte

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Kunden rechtzeitig, bevor er durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, folgende Angaben zu dem Versicherungsunternehmen, das Vertragspartei des angebotenen Vertrags ist, mitgeteilt werden:

- a) Firma und Rechtsform des Unternehmens;
- b) wenn der Versicherungsvertrag im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit angeboten wird, der Mitgliedstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Hauptverwaltungssitz hat, und gegebenenfalls der Standort der Zweigniederlassung, die den Vertrag vorschlägt;
- c) Anschrift des Hauptverwaltungssitzes und gegebenenfalls der Zweigniederlassung, die den Vertrag vorschlägt;

- d) Angaben darüber, dass das Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen ist, die zuständige nationale Behörde, die die Zulassung erteilt hat, und die Mittel zur Überprüfung der Zulassung;
 - e) ein Verweis auf den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2009/138/EG, der dem Kunden auf einfache Weise den Zugang zu diesen Angaben ermöglicht.
- (2) Wird der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsvermittler angeboten, so übermittelt dieser dem Kunden rechtzeitig, bevor der Kunde durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, folgende zusätzliche Informationen:
- a) Name des Versicherungsvermittlers, seine Rechtsform und seine Anschrift sowie die Angabe der Tatsache, dass er ein Versicherungsvermittler ist;
 - b) wenn der Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsvermittler seinen Hauptverwaltungssitz hat, und gegebenenfalls der Standort der Zweigniederlassung, die den Vertrag vorschlägt;
 - c) ob der Versicherungsvermittler Beratung zu dem angebotenen Versicherungsvertrag leistet;
 - d) Angaben über die in Artikel 14 genannten Verfahren, die es den Kunden und anderen Betroffenen ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzureichen, sowie über die in Artikel 15 genannten außergerichtlichen Beschwerde- und Abhilfeverfahren;
 - e) in welches Register der Versicherungsvermittler eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
 - f) ob der Versicherungsvermittler den Kunden vertritt oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens handelt.
- (3) Wird der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsunternehmen angeboten, so übermittelt dieses dem Kunden rechtzeitig, bevor der Kunde durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, folgende zusätzliche Informationen:
- a) Name des Versicherungsunternehmens, seine Rechtsform und seine Anschrift sowie die Angabe der Tatsache, dass es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt, sofern dies nicht bereits gemäß Absatz 1 Buchstabe a mitgeteilt wurde;
 - b) ob das Versicherungsunternehmen Beratung zu dem angebotenen Versicherungsvertrag leistet;
 - c) Angaben über die in Artikel 14 genannten Verfahren, die es den Kunden und anderen Betroffenen ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsunternehmen einzureichen, sowie über die in Artikel 15 genannten außergerichtlichen Beschwerde- und Abhilfeverfahren;
 - d) Angaben darüber, dass das Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen ist, die zuständige nationale Behörde, die die Zulassung erteilt hat, und die Mittel zur Überprüfung der Zulassung, sofern dies nicht bereits gemäß Absatz 1 Buchstabe d mitgeteilt wurde;

- e) ob das Versicherungsunternehmen Hersteller des vorgeschlagenen Vertrags ist oder ob es den vorgeschlagenen Vertrag im Namen eines anderen Versicherungsunternehmens vertreibt.“

12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Offenlegungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Versicherungsvermittler dem Kunden rechtzeitig, bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, zumindest Folgendes mitteilt:“

- ii) Der einleitende Teil unter Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„in Bezug auf Versicherungsprodukte, die keine Versicherungsanlageprodukte sind:“

- iii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung; insbesondere, ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag:

- i) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,

- ii) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,

- iii) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, oder

- iv) auf Basis einer Kombination einer Art von Vergütung, die in den Ziffern i, ii und iii genannt ist, arbeitet.“

- iv) Buchstabe e wird gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Versicherungsunternehmen rechtzeitig, bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, dem Kunden die Art der Vergütung mitteilt, die seine Angestellten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhalten.“

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtzeitig bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, ermittelt der Versicherungsvertreiber anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.“

b) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Teilt ein Versicherungsvermittler, der Versicherungsprodukte vertreibt, die keine Versicherungsanlageprodukte sind, dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer ausgewogenen und persönlichen Untersuchung berät, so stützt er seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.

(4) Rechtzeitig bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, erteilt der Versicherungsvertreiber – unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt, und unabhängig davon, ob das Versicherungsprodukt Teil eines Pakets gemäß Artikel 24 ist – dem Kunden in verständlicher Form die relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt, um diesem eine wohlinformierte Entscheidung zu ermöglichen, wobei die Komplexität des Versicherungsprodukts und die Art des Kunden zu berücksichtigen sind.

(5) Beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG und von Lebensversicherungsprodukten gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/138/EG, die keine Versicherungsanlageprodukte sind, wird die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Information Kleinanlegern mittels eines standardisierten Informationsblatts zu Versicherungsprodukten auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Für Nichtlebensversicherungsprodukte enthält das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten folgende Angaben:“

ii) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) das auf den Vertrag anzuwendende Recht, wenn die Parteien keine Rechtswahl haben, oder, wenn die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht wählen können, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht und das zuständige Gericht.“

d) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) Für Lebensversicherungsprodukte, die keine Versicherungsanlageprodukte sind, enthält das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten folgende Angaben:

a) Angaben zur Art der Versicherung;

- b) eine Zusammenfassung der Versicherungsdeckung, einschließlich Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen und Optionen und den Umständen, durch die sie ausgelöst würden, und gegebenenfalls eine Zusammenfassung der ausgeschlossenen Risiken;
 - c) Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer;
 - d) Informationen über die Prämien für jede Leistung, gegebenenfalls sowohl für Haupt- als auch Nebenleistungen;
 - e) gegebenenfalls die Methoden zur Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung;
 - f) die wichtigsten Ausschlüsse, bei denen Ansprüche ausgeschlossen sind;
 - g) die Verpflichtungen zu Vertragsbeginn;
 - h) die Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrags;
 - i) die Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs;
 - j) Angabe der Rückkaufwerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind;
 - k) Informationen über das Rücktrittsrecht gemäß Artikel 186 der Richtlinie 2009/138/EG, insbesondere Angaben zu den Fristen und Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts;
 - l) allgemeine Angaben zu der auf die Art der Versicherungspolice anwendbaren Steuerregelung;
 - m) die Laufzeit des Versicherungsvertrags, einschließlich Anfangs- und Enddatum des Vertrags;
 - n) Einzelheiten der Vertragsbeendigung;
 - o) das auf den Vertrag anzuwendende Recht, wenn die Parteien keine Rechtswahl haben, oder, wenn die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht wählen können, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht und das zuständige Gericht.“
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 8a“ ersetzt.
 - ii) In Unterabsatz 2 wird das Datum „23. Februar 2017“ durch das Datum [DATUM IST GEMÄSS DEM DATUM DER ANNAHME FESTZULEGEN] ersetzt.

14. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in den Artikeln 18, 19 und 20 dieser Richtlinie genannten Auskünfte brauchen nicht erteilt zu werden, wenn der Versicherungsvertreiber Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungen für Großrisiken oder für professionelle Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* ausübt.

* Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

15. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Elektronischer Vertrieb und andere dauerhafte Kommunikationsmittel

(1) Versicherungsvertreiber stellen den Kunden alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.

Abweichend von Unterabsatz 1 stellen Versicherungsvertreiber auf Anfrage des Kleinanlegers die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung.

(2) Die Versicherungsvertreiber teilen Kleinanlegern mit, dass sie die Möglichkeit haben, die Informationen kostenlos in Papierform zu erhalten.

(3) Die Versicherungsvertreiber teilen den bestehenden Kleinanlegern mit, dass sie die Möglichkeit haben, zu wählen, ob sie die Informationen weiterhin kostenlos in Papierform oder nur in elektronischer Form erhalten möchten. Die Versicherungsvertreiber informieren bestehende Kleinanleger darüber, dass die Bereitstellung der Informationen für sie nach einem Zeitraum von mindestens acht Wochen automatisch auf die elektronische Form umgestellt wird, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums von acht Wochen einen Antrag auf die weitere Bereitstellung der Informationen auf Papier stellen. Bestehende Kleinanleger, die die in Absatz 1 genannten Informationen bereits in elektronischer Form erhalten, müssen nicht entsprechend informiert werden.

(4) Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der ESMA und nach Durchführung von Verbraucher- und Branchentests bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie] Leitlinien aus und aktualisiert diese regelmäßig, in denen festgelegt wird, wie die in elektronischer Form bereitgestellten Informationen in einer Weise dargestellt werden, die für den durchschnittlichen Kunden, an den die Informationen gerichtet sind, geeignet ist.

In den in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien wird Folgendes festgelegt:

- a) die Darstellung und das Format der digitalen Offenlegungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Gestaltungsformen und Kanäle, die die Versicherungsvertreiber nutzen können, um ihre Kunden zu informieren;
- b) die erforderlichen Sicherheitsmechanismen, um sicherzustellen, dass sich die Kunden unabhängig von dem von ihnen verwendeten Gerät in dem Informationsangebot zurechtfinden und darauf zugreifen können;
- c) die erforderlichen Sicherheitsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Kunden die Informationen leicht abrufen und auf einem dauerhaften Datenträger speichern können;“

16. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Aufsichts- und Lenkungsanforderungen

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat des Herstellers stellt sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden konzipieren, ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Anpassung bestehender Versicherungsprodukte einrichten, unterhalten, betreiben und überprüfen, bevor es an Kunden vermarktet oder vertrieben wird (‘Produktgenehmigungsverfahren‘).

Das Produktgenehmigungsverfahren ist verhältnismäßig und entspricht der Art des Versicherungsprodukts. Das Produktgenehmigungsverfahren umfasst alle folgenden Elemente:

- a) eine Spezifikation eines bestimmten Zielmarktes für jedes Versicherungsprodukt;
- b) eine klare Benennung der Ziele und Bedürfnisse des Zielmarkts;
- c) eine Bewertung, ob das Versicherungsprodukt so konzipiert ist, dass es den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts gerecht wird;
- d) eine Bewertung aller einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt und eine Beurteilung der Frage, ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie mit dem bestimmten Zielmarkt im Einklang steht;
- e) zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass das Versicherungsprodukt an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird;
- f) im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten eine klare Ermittlung und Quantifizierung aller mit dem Produkt verbundenen Kosten und Entgelte und eine Bewertung, ob diese Kosten und Entgelte unter Berücksichtigung der Merkmale, Ziele, der Strategie und Wertentwicklung des Produkts sowie der Garantien und der Versicherungsdeckung biometrischer und anderer Risiken gerechtfertigt und verhältnismäßig sind (‘Preisbildungsverfahren‘);
- g) in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte eine Bewertung des Risikos von Missverständnissen in Bezug auf die Hauptmerkmale, Kosten und Risiken des Versicherungsanlageprodukts aufseiten der Kunden, die dem Zielmarkt angehören.

Das in Buchstabe f genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der EIOPA gemäß Absatz 8 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

- (2) Weicht ein Versicherungsanlageprodukt von dem in Absatz 8 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt der Hersteller zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Versicherungsanlageprodukt vom Hersteller nicht genehmigt werden. Gibt es für ein Versicherungsanlageprodukt keine einschlägigen Referenzwert, so genehmigt ein Hersteller das Produkt nur, wenn er durch Produkttests und -bewertungen festgestellt hat, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das Produkt den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts entspricht.
- (3) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber, die Versicherungsprodukte konzipieren, haben die von ihnen angebotenen Versicherungsprodukte zu verstehen und

regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse oder Risiken zu berücksichtigen, die wesentlichen Auswirkungen auf den bestimmten Zielmarkt haben könnten; zudem müssen sie beurteilen, ob das Produkt weiterhin den Zielen und Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte konzipieren, stellen den Vertreibern sämtliche Informationen über das Versicherungsprodukt und das Produktgenehmigungsverfahren zur Verfügung, die notwendig sind, um das Versicherungsprodukt und die im Produktgenehmigungsverfahren berücksichtigten Elemente vollständig zu verstehen, einschließlich vollständiger und genauer Informationen über die Kosten und Entgelte des Versicherungsprodukts.

Bei Versicherungsanlageprodukten enthalten die den Vertreibern zur Verfügung gestellten Informationen alle in Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstaben f und g genannten Elemente, alle weiteren einschlägigen Daten und eine Erläuterung, aus der hervorgeht, dass Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das Produkt den Zielen und Bedürfnissen der dem Zielmarkt angehörenden Kunden entspricht.

- (4) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren, melden den Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Folgendes:
- a) vollständige und genaue Angaben zu den Kosten und Entgelten des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich der in die Produktkosten einbezogenen Vertriebskosten, inklusive Zahlungen Dritter;
 - b) Daten zu den Merkmalen des Versicherungsanlageprodukts, insbesondere zu seiner Wertentwicklung und seinem Risikoniveau.

Die zuständigen Behörden übermitteln die in Unterabsatz 1 genannten Daten unverzüglich an die EIOPA.

- (5) Ein Versicherungsvertreiber, der von ihm nicht selbst konzipierte Versicherungsprodukte anbietet oder über sie berät, verfügt über angemessene Vorkehrungen, um die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Versicherungsprodukts zu verstehen.

Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, müssen

- a) sicherstellen, dass sie die in Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Informationen erhalten und verstehen;
- b) alle weiteren Kosten und Entgelte, insbesondere Vertriebskosten, ermitteln und quantifizieren, die nicht bereits bei der Berechnung der Gesamtkosten und Entgelte durch den Hersteller berücksichtigt sind;
- c) bewerten, ob die Gesamtkosten und Entgelte im Hinblick auf die Ziele und Bedürfnisse des Zielmarkts gerechtfertigt und verhältnismäßig sind (Preisbildungsverfahren).

Das in Buchstabe c genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der EIOPA gemäß Absatz 8 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

Der Vertreter stellt dem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler, das bzw. der das Versicherungsanlageprodukt konzipiert, regelmäßig alle relevanten

Informationen über die Ergebnisse seines Preisbildungsverfahrens zur Verfügung. Stellt der Vertreiber fest, dass Kosten und Entgelte, insbesondere Vertriebskosten, im Preisbildungsverfahren des Herstellers nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden, so unterrichtet er unverzüglich den Hersteller.

- (6) Weicht ein Versicherungsanlageprodukt von dem in Absatz 8 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen, der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen das Versicherungsanlageprodukt Kleinanlegern nicht anbieten und Kleinanleger nicht darüber beraten. Gibt es für ein Versicherungsanlageprodukt keinen einschlägigen Referenzwert, so bieten Vertreiber das Produkt nur an bzw. beraten nur darüber, wenn sie durch Produkttests und -bewertungen festgestellt haben, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das Produkt den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts entspricht.
- (7) Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren oder vertreiben, dokumentieren alle vorgenommenen Bewertungen, einschließlich in Bezug auf Folgendes:
 - a) gegebenenfalls die Ergebnisse des Vergleichs des Versicherungsanlageprodukts mit den einschlägigen Referenzwerten,
 - b) gegebenenfalls die Gründe, die eine Abweichung von dem Referenzwert rechtfertigen,
 - c) die Begründung und den Nachweis der Verhältnismäßigkeit der Kosten und Entgelte des Versicherungsanlageprodukts.
- (8) Nach Konsultation der ESMA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die EIOPA gegebenenfalls gemeinsame Referenzwerte für Versicherungsanlageprodukte, die ein ähnliches Niveau bei der Wertentwicklung, ähnliche Risiken, Strategien, Ziele oder andere Merkmale aufweisen, um die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren oder vertreiben, bei der vergleichenden Bewertung der Kosten und der Wertentwicklung von Versicherungsanlageprodukten zu unterstützen.

Bei den Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, um die Ermittlung von Versicherungsanlageprodukten zu erleichtern, deren Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten verwendet werden, umfassen neben den gesamten Produktkosten auch sämtliche Vertriebskosten, inklusive Anreize. Sie müssen einen Vergleich mit einzelnen Kostenkomponenten ermöglichen.

Die EIOPA aktualisiert diese Referenzwerte regelmäßig.
- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze weiter zu präzisieren, einschließlich in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte
 - a) der von der EIOPA angewandten Methode zur Entwicklung der in Absatz 8 genannten Referenzwerte;

- b) der Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

In diesen delegierten Rechtsakten werden die durchgeführten Tätigkeiten, die Art der verkauften Versicherungsprodukte und die Art des Vertreibers berücksichtigt.

- (10) Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der ESMA und der zuständigen Behörden und nach Branchentests unter Berücksichtigung der in Absatz 9 Buchstabe a genannten Methode Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Inhalt und Art der Daten, die den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 4 auf der Grundlage von Offenlegungs- und Meldepflichten zu melden sind, es sei denn, zusätzliche Daten sind ausnahmsweise erforderlich;
- b) Datenstandards und -formate, Methoden und Vorkehrungen, Häufigkeit und Anfangsdatum der gemäß den mit Absatz 4 zu meldenden Informationen.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [9 Monate nach Erlass des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

- (11) Durch die in diesem Absatz genannten Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen werden alle anderen Anforderungen nach dieser Richtlinie, einschließlich derjenigen, die sich auf Offenlegung, Eignung oder Angemessenheit, Ermittlung von Interessenkonflikten und den Umgang mit ihnen sowie Zahlungen Dritter beziehen, nicht berührt.
- (12) Dieser Artikel gilt nicht für Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung für Großrisiken bestehen.“

- 17. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Anwendungsbereich der zusätzlichen Anforderungen

In diesem Kapitel werden neben den geltenden Anforderungen an den Versicherungsvertrieb zusätzliche Anforderungen für den Fall festgelegt, dass der Versicherungsvertrieb in Verbindung mit dem Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten erfolgt.

Versicherungsanlageprodukte dürfen nur vertrieben werden durch:

- a) einen Versicherungsvermittler;
- b) ein Versicherungsunternehmen.“

- 18. Folgender Artikel 26a wird eingefügt:

„Artikel 26a

Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Marketing-Mitteilungen zu Versicherungsanlageprodukten klar als solche erkennbar sind und eindeutig den Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen offenlegen, der bzw. das für ihren Inhalt und ihre Verbreitung verantwortlich ist, unabhängig davon, ob die Mitteilung direkt oder indirekt von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen gemacht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marketing-Mitteilungen zu Versicherungsanlageprodukten in einer Weise entwickelt, gestaltet und bereitgestellt werden, die redlich, eindeutig, nicht irreführend, hinsichtlich der Darstellung von Nutzen und Risiken ausgewogen und in Bezug auf den Inhalt und die Vertriebskanäle für die Zielgruppe angemessen ist, und sich auf ein bestimmtes Versicherungsanlageprodukt für den bestimmten Zielmarkt gemäß Artikel 25 Absatz 1 beziehen.

In allen Marketing-Mitteilungen zu Versicherungsanlageprodukten sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsanlageprodukte, auf die sie sich beziehen, optisch hervorgehoben und prägnant darzustellen.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsanlageprodukte müssen in den Marketing-Mitteilungen so dargestellt werden, dass die wichtigsten Eigenschaften der Versicherungsanlageprodukte sowie die damit verbundenen Hauptrisiken für Kleinanleger leicht verständlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marketing-Methoden auf eine Weise entwickelt und angewandt werden, die redlich und nicht irreführend ist und für die Zielgruppe angemessen ist.

(4) Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Versicherungsanlageprodukts eine Marketing-Mitteilung, die von einem Vertreter zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der Vertreter ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für diesen Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.

Wenn ein Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsvermittler, das bzw. der von ihm nicht konzipierte Versicherungsanlageprodukte anbietet oder empfiehlt, seine eigenen Marketing-Mitteilungen dafür erstellt, so trägt es bzw. er die volle Verantwortung für die Angemessenheit des Inhalts, die Aktualisierung und die Verwendung dieser Marketing-Mitteilungen im Einklang mit dem bestimmten Zielmarkt.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler ihrem Leitungsorgan jährliche Berichte über die Verwendung von Marketing-Mitteilungen und Strategien für Marketing-Methoden, über die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden gemäß dieser Richtlinie sowie über gemeldete Unregelmäßigkeiten und vorgeschlagene Lösungen vorlegen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden rasche und wirksame Maßnahmen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden ergreifen können, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler Aufzeichnungen über alle ihre Marketing-Mitteilungen zu

Versicherungsanlageprodukten oder ihre Marketing-Mitteilungen von Dritten, die dafür vergütet werden oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhalten, führen.

Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre und auf Verlangen der zuständigen Behörde bis zu sieben Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen von dem Versicherungsunternehmen oder dem Versicherungsvermittler auf Verlangen der zuständigen Behörde abgerufen werden können.

Die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen enthalten alles Nachstehende:

- a) den Inhalt der Marketing-Mitteilung;
- b) Einzelheiten zu dem für die Marketing-Mitteilung verwendeten Medium;
- c) Datum und Dauer der Marketing-Mitteilung, einschließlich relevanter Anfangs- und Endzeiten;
- d) die Segmente der Zielkunden oder Determinanten für die Profilerstellung;
- e) die Mitgliedstaaten, in denen die Marketing-Mitteilung verfügbar gemacht wurde;
- f) die Identität aller Dritten, die an der Verbreitung der Marketing-Mitteilung beteiligt sind.

Die Aufzeichnungen hinsichtlich dieser Identität gemäß Buchstabe f umfassen die amtlichen Namen oder Firmennamen, die eingetragenen Anschriften, die Kontaktdaten und gegebenenfalls den in sozialen Medien verwendeten Namen der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen.

- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um Folgendes festzulegen:
- a) die wesentlichen Merkmale von Versicherungsanlageprodukten, die in allen an Kleinanleger oder potenzielle Kleinanleger gerichteten Marketing-Mitteilungen offengelegt werden müssen, sowie alle sonstigen relevanten Kriterien zur Sicherstellung, dass diese wesentlichen Merkmale unabhängig vom Kommunikationsmittel deutlich hervorgehoben dargestellt werden und für einen durchschnittlichen Kleinanleger leicht zugänglich sind;
 - b) die Bedingungen, die Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte erfüllen müssen, um redlich, eindeutig, nicht irreführend, hinsichtlich der Darstellung von Nutzen und Risiken ausgewogen und in Bezug auf den Inhalt und die Vertriebskanäle der Zielgruppe oder gegebenenfalls dem Zielmarkt angemessen zu sein.“

19. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Reichen die von dem Versicherungsvermittler bzw. unternehmen gemäß Artikel 27 getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, legt der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art bzw. die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig, bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, eindeutig offen.“

20. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Informationen für Kunden und Versicherungsnehmer

- (1) Unbeschadet des Artikels 18 und des Artikels 19 Absätze 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, den Kunden rechtzeitig, bevor die Kunden durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden sind, geeignete Informationen in personalisierter Form über die diesen Kunden angebotenen Versicherungsanlageprodukte bereitstellen. Diese Informationen enthalten alle folgenden Angaben:
- a) wenn eine Beratung erfolgt,
 - i) ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht;
 - ii) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegender Anlagevermögenswerte stützt und insbesondere ob die Palette an Versicherungsanlageprodukten auf Produkte oder Vermögenswerte beschränkt ist, die von Unternehmen konzipiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu dem Versicherungsvermittler bzw. dem Versicherungsunternehmen stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu diesem unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;
 - iii) ob der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Kunden empfohlen wird, bietet;
 - iv) wenn der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen eine unabhängige Beratung für einen Kleinanleger erbringt, ob die Palette der empfohlenen Versicherungsanlageprodukte auf gut diversifizierte, nicht-komplexe (im Sinne des Artikels 30 Absatz 3) und kosteneffiziente Versicherungsanlageprodukte beschränkt ist oder nicht;
 - v) wie die empfohlenen Versicherungsanlageprodukte der Diversifizierung des Kundenportfolios Rechnung tragen;
 - b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukts und gegebenenfalls der empfohlenen zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte und Anlagestrategien, einschließlich geeigneter Leitlinien und Warnhinweise zu den Risiken, die mit dem Versicherungsanlageprodukt und gegebenenfalls den empfohlenen zugrunde liegenden Anlagevermögenswerten oder in Bezug auf bestimmte Anlagestrategien, denen dieses Produkt folgt, verbunden sind;
 - c) Informationen über die angebotene Versicherungsdeckung, einschließlich Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen und Optionen und den Umständen, durch die sie ausgelöst würden, und gegebenenfalls eine Zusammenfassung der

ausgeschlossenen Risiken und Ausschlüsse, bei denen keine Ansprüche geltend gemacht werden können;

- d) Informationen über sämtliche expliziten und impliziten Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter, einschließlich sämtlicher Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, und gegebenenfalls über die Beratungskosten, die Zahlungsmöglichkeiten des Kunden und die Zahlungsdauer;
- e) das auf den Vertrag anzuwendende Recht und das zuständige Gericht;
- f) allgemeine Angaben zu der auf das Versicherungsanlageprodukt anwendbaren Steuerregelung.

Den in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Informationen wird eine Erläuterung in standardisierter Form und in einer für einen durchschnittlichen Kleinanleger verständlichen Sprache zu den Auswirkungen der Kosten, Entgelte und eventueller Zahlungen Dritter auf die erwartete Rendite beigefügt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen die Informationen über alle in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Kosten, Entgelte und Zahlungen Dritter in aggregierter Form vorlegen, damit der Kunde die Gesamtkosten und die kumulativen Auswirkungen auf die Rendite der Anlage nachvollziehen kann. Die Gesamtkosten werden in Form eines Geldbetrags und in Form eines Prozentsatzes angegeben, der über die Laufzeit des Versicherungsanlageprodukts berechnet wird. Auf Verlangen des Kunden stellen Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen eine Aufschlüsselung dieser Informationen nach Einzelposten zur Verfügung.

Die Zahlungen Dritter, die der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts gezahlt oder erhalten hat, sind getrennt aufzuschlüsseln. Der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen legt die kumulativen Auswirkungen solcher Zahlungen Dritter, einschließlich wiederkehrender Zahlungen Dritter, auf die Nettorendite über die Laufzeit des Versicherungsanlageprodukts hinweg offen. Der Zweck der Zahlungen Dritter und ihre Auswirkungen auf die Nettorendite sind in standardisierter Weise und in einer für einen durchschnittlichen Kleinanleger verständlichen Sprache zu erläutern.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller von Versicherungsanlageprodukten ein präzises, individualisiertes Dokument erstellen, das die wesentlichen Informationen enthält, die jedem Kleinanleger, der das Produkt hält, jährlich zur Verfügung gestellt werden müssen (im Folgenden ‚Jahresübersicht‘).

Das genaue Datum, auf das sich die in der Jahresübersicht enthaltenen Angaben beziehen, ist an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Die Angaben in der Jahresübersicht müssen präzise und aktuell sein.

Die Hersteller stellen den Versicherungsnehmern die Jahresübersicht kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung. Auf Antrag wird zusätzlich zu der elektronischen Fassung eine Papierfassung bereitgestellt.

Die Jahresübersicht muss nicht bereitgestellt werden, sofern der Hersteller seinen Versicherungsnehmern Zugang zu einem als dauerhafter Datenträger einstuftbaren Online-

System gewährt, über das aktuelle Übersichten mit den in Absatz 3 genannten einschlägigen Informationen leicht zugänglich sind und der Hersteller über Nachweise verfügt, dass der Versicherungsnehmer in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens einmal auf diese Übersichten zugegriffen hat.

- (3) Die Jahresübersicht enthält mindestens die folgenden wesentlichen Informationen:
- a) die Gesamtkosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter, angegeben in Form eines Geldbetrags und in Form eines Prozentsatzes, die vom Versicherungsnehmer direkt oder indirekt in den vorangegangenen zwölf Monaten sowie basierend auf der Zinseszinsformel seit Beginn der Vertragslaufzeit in Verbindung mit dem Versicherungsanlageprodukt gezahlt oder getragen wurden;
 - b) die jährliche Wertentwicklung jedes der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte und die jährliche Gesamtwertentwicklung des Portfolios, jeweils im Vergleich zur früheren Wertentwicklung in den Vorjahren;
 - c) der Gesamtbetrag der Steuern, einschließlich Stempelsteuer, Transaktionsteuer, Quellensteuer und sonstiger von dem Versicherungsunternehmen eingezogener Steuern, aufgeschlüsselt nach Steuer, die der Kleinanleger in Verbindung mit dem Versicherungsanlageprodukt trägt;
 - d) gegebenenfalls der Marktwert oder der geschätzte Wert, wenn der Marktwert der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte nicht verfügbar ist;
 - e) Zahlungen des Versicherungsnehmers in Bezug auf das Versicherungsanlageprodukt, einschließlich Anlagen, Einlagen, Beiträge, Prämien und Gebühren, während der letzten zwölf Monate, unter Abzug etwaiger Entnahmen;
 - f) angepasste individuelle Prognosen des erwarteten Ergebnisses am Ende der vertraglichen oder empfohlenen Haltedauer, die auf dem aktuellen Wert der Anlage und ihrer bisherigen Wertentwicklung beruhen und mit den vorvertraglichen Performanceszenarien im Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verknüpft sind, sowie eine Erklärung, dass diese Prognosen vom tatsächlichen Endwert der Anlage abweichen können;
 - g) Informationen über die Bedingungen und finanziellen Folgen einer vorzeitigen Beendigung der Anlage oder eines Anbieterwechsels, einschließlich des Rückkaufswerts und der Bedingungen für den Rückkauf der Versicherungspolice;
 - h) eine kurze Zusammenfassung der Versicherungsdeckung, insbesondere der Versicherungsleistungen sowie etwaiger Optionen und Informationen darüber, was geschieht, wenn der Versicherte stirbt oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt;
 - i) bei Versicherungsanlageprodukten, für die die Versicherungsbedingungen eine regelmäßige Überprüfung der Prämien vorsehen, die prognostizierten Prämien, die erforderlich sind, um bestehende Versicherungsschutzleistungen bis zum Alter von 55, 65, 75 und 85 Jahren aufrechtzuerhalten.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Informationen und die Jahresübersicht gemäß den Absätzen 2 und 3 werden Kleinanlegern und Versicherungsnehmern unter Verwendung der standardisierten Terminologie und der Standardformaten der Union zur Verfügung gestellt.

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der ESMA und nach Durchführung von Verbrauchertests und Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) das maßgebliche Format für die Bereitstellung der in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Informationen, einschließlich Form und Länge des Dokuments, und den Inhalt jedes einzelnen Elements der Informationen;
- b) die standardisierte Terminologie der Union und die zugehörigen Erläuterungen, die für die Bereitstellung der in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Informationen zu verwenden sind. Bei den Erläuterungen ist sicherzustellen, dass sie von Kleinanlegern ohne spezifische Kenntnisse über Versicherungsanlageprodukte verstanden werden dürften;

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, angemessene Warnhinweise aufnehmen, mit denen auf die spezifischen Risiken potenzieller Verluste bei besonders riskanten Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlagevermögenswerten aufmerksam gemacht wird.

Die EIOPA arbeitet bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie] Leitlinien zum Begriff besonders riskanter Versicherungsanlageprodukte unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Arten von Versicherungsanlageprodukten aus und aktualisiert diese regelmäßig.

Die EIOPA arbeitet technische Regulierungsstandards aus, in denen Format und Inhalt solcher Risikowarnungen unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Arten von Versicherungsanlageprodukten und Arten von Mitteilungen genauer festgelegt werden.

Die EIOPA legt der Kommission diese technischen Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Die EIOPA überwacht die einheitliche Anwendung von Risikowarnungen in der gesamten Union. Bei Bedenken hinsichtlich der Verwendung, der fehlenden Verwendung oder der Kontrolle der Verwendung solcher Risikowarnungen in den Mitgliedstaaten, die sich wesentlich auf den Anlegerschutz auswirken könnten, kann die EIOPA nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden Versicherungsvermittlern und

Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die Verwendung von Risikowarnungen vorschreiben.“

21. Die folgenden Artikel 29a und 29b werden eingefügt:

„Artikel 29a

Anreize

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren oder solche Produkte gemäß Artikel 30 Absätze 2 und 3 vertreiben, keine Gebühr oder Provision an eine Partei zahlen oder keine Gebühr oder Provision von einer Partei erhalten oder keinen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts einer Partei gewähren oder keinen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird.

Das Verbot nach Unterabsatz 1 gilt nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Gesamtwert von 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht die Einhaltung der Pflicht des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse seines Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sofern diese Vorteile dem Kunden klar offengelegt wurden.

Alle Zahlungen oder Vorteile, die die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen oder für sie notwendig sind – einschließlich Verwaltungsabgaben oder gesetzlicher Gebühren – und wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsunternehmens hervorrufen können, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, unterliegen nicht der Anforderung nach Unterabsatz 1.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler oder -unternehmen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Gebühren von Dritten nur unter der Bedingung erhalten bzw. an Dritte zahlen sowie Vorteile von Dritten nur unter der Bedingung erhalten bzw. Dritten gewähren, dass diese Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Annahme bzw. Zahlung solcher Gebühren oder Annahme bzw. Gewährung solcher Vorteile ihre Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, nicht beeinträchtigt. Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen legen die Existenz, die Art und den Betrag solcher Zahlungen Dritter gemäß Artikel 29 offen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen den Kunden gegebenenfalls über Mechanismen für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen, monetären oder nichtmonetären Vorteile an den Kunden unterrichten, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts eingenommen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten zusätzlich das Anbieten oder Annehmen von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsleistung verbieten oder weiter einschränken.

Diese strengeren Anforderungen können die Anforderung umfassen, dass alle derartigen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile an den Kunden zurückgegeben oder mit den vom Kunden entrichteten Gebühren verrechnet werden.

Die strengeren Anforderungen eines Mitgliedstaats gemäß diesem Absatz müssen von allen Versicherungsvermittlern bzw. -unternehmen eingehalten werden, einschließlich von denjenigen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden, wenn sie Versicherungsverträge mit Kunden schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben oder in ihm niedergelassen sind.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um Folgendes näher festzulegen:
- a) die Art und Weise, in der Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze zu beachten haben;
 - b) die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Anreize setzen oder erhalten, die Verpflichtung erfüllen, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.
- (6) Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf Kleinanleger. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.

Artikel 29b

Bestmögliches Interesse der Kunden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, um bei der Beratung von Kunden zu Versicherungsanlageprodukten im bestmöglichen Interesse des Kunden gemäß Artikel 17 Absatz 1 zu handeln, verpflichtet sind,
- a) eine solche Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Versicherungsanlageprodukten – und gegebenenfalls zugrunde liegender Anlagevermögenswerte – zu erbringen;
 - b) das kosteneffizienteste Versicherungsanlageprodukt – und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlagevermögenswerte – unter den Versicherungsanlageprodukten zu empfehlen, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden und ähnliche Merkmale aufweisen;
 - c) aus der Palette an Versicherungsanlageprodukten, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden, ein oder mehrere Versicherungsanlageprodukte – und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlagevermögenswerte – ohne zusätzliche Merkmale, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht erforderlich sind und zusätzliche Kosten verursachen, zu empfehlen;

- d) ein Versicherungsanlageprodukt mit einer Versicherungsdeckung zu empfehlen, die den Versicherungsanforderungen und -bedürfnissen des Kunden entspricht.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um näher festzulegen, wie die Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze zu beachten haben.

In diesen delegierten Rechtsakten werden die Art der den Kunden angebotenen oder für diese erbrachten Dienstleistungen sowie die Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte, einschließlich der unterschiedlichen Arten von Versicherungsanlageprodukten, berücksichtigt.“

22. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz -1 wird eingefügt:

„(-1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die Eignung oder Angemessenheit von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlagevermögenswerten, die den Kunden empfohlen oder von diesen verlangt werden, rechtzeitig, bevor die Kunden durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden sind, beurteilen. Jede dieser Beurteilungen wird auf der Grundlage verhältnismäßiger und notwendiger Informationen über den Kunden durchgeführt, die der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen im Einklang mit den Anforderungen dieses Artikels erhalten hat.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, den Kunden den Zweck der Eignungs- oder Angemessenheitsbeurteilung erläutern, bevor Informationen von ihnen angefordert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in standardisierter Form in Bezug auf alles Folgende gewarnt werden:

- a) die Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger Informationen kann sich negativ auf die Qualität der von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen vorzunehmenden Beurteilung auswirken;
- b) das Fehlen von Informationen hindert die Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, daran, festzustellen, ob die geplante Dienstleistung oder das geplante Finanzinstrument für den Kunden geeignet oder angemessen ist, und daran, Beratung zu erbringen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, den Kunden auf deren Anfrage einen Bericht über die Informationen vorlegen, die für die Zwecke der Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit gesammelt wurden. Dieser Bericht wird in einem von der EIOPA entwickelten standardisierten Format bereitgestellt.

Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Unterabsatz 2 genannte Erläuterung und Warnung sowie das Format und den Inhalt des in Unterabsatz 3 genannten Berichts festzulegen.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

b) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 beschafft sich der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen, wenn er bzw. es eine Beratung zu Versicherungsanlageprodukten erbringt, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ des angebotenen oder verlangten Versicherungsanlageprodukts oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte, die finanziellen Verhältnisse dieses Kunden, einschließlich der Zusammensetzung etwaiger bestehender Portfolios, seine Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, seine Anlagebedürfnisse und Anlageziele, einschließlich Nachhaltigkeitspräferenzen und Risikotoleranz, damit der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden die Versicherungsanlageprodukte empfehlen kann, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und der Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung entsprechen.

Bei einer unabhängigen Beratung für Kleinanleger, die auf gut diversifizierte, nicht-komplexe und kosteneffiziente Versicherungsanlageprodukte beschränkt ist, ist der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden in Bezug auf die betrachteten Versicherungsanlageprodukte oder über die bestehende Portfoliozusammensetzung des Kunden einzuholen.

Bei der Erbringung von Beratung im Hinblick auf die Umschichtung zugrunde liegender Anlagevermögenswerte holen die Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen die erforderlichen Informationen über die bestehenden zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte des Kunden sowie die empfohlenen neuen Anlagevermögenswerte ein und analysieren die zu erwartenden Kosten und Vorteile der Umschichtung, sodass sie mit angemessener Sicherheit nachweisen können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten voraussichtlich überwiegen.

(2) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen, wenn er bzw. es keine Beratung über ein Versicherungsanlageprodukt erbringt, den Kunden um Informationen über die Kenntnisse und die Erfahrung dieser Person im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ des angebotenen oder verlangten Versicherungsanlageprodukts oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden Anlagevermögenswerte, über die Fähigkeit dieser Person, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, sowie über ihre Risikotoleranz bittet, damit

der Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen beurteilen kann, ob das/die geplante(n) Versicherungsanlageprodukt(e) für den Kunden angemessen ist/sind.

Ist der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen aufgrund der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt für den Kunden unangemessen ist, warnt er bzw. es den Kunden diesbezüglich. Diese Warnung wird in standardisierter Form bereitgestellt und ist aufzuzeichnen.

Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen darf den Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts, für das eine Warnung besteht, wonach das Dienstleistungsprodukt nicht angemessen ist, nur dann fortsetzen, wenn der Kunde dies trotz einer solchen Warnung wünscht und das Versicherungsunternehmen den Abschluss des Vertrags auf Wunsch des Kunden annimmt. Sowohl der Wunsch des Kunden als auch die Annahme durch das Versicherungsunternehmen werden aufgezeichnet.

Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Format und den Inhalt der in Unterabsatz 2 genannten Warnung festzulegen.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

(3) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, wenn keine Beratung über Versicherungsanlageprodukte erfolgt, von der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Verpflichtung absehen und Versicherungsvermittlern bzw. Versicherungsunternehmen gestatten, Versicherungsvertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten in ihrem Hoheitsgebiet auszuüben, ohne sich die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Informationen beschaffen oder die dort vorgesehene Beurteilung vornehmen zu müssen, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versicherungsvertriebstätigkeiten beziehen sich auf eines der folgenden Produkte:
 - i) Versicherungsanlageprodukte, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen;
 - ii) andere nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte für die Zwecke dieses Absatzes;
- b) die Vertriebstätigkeit erfolgt auf Veranlassung des Kunden.
- c) Der Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung der Versicherungsvertriebstätigkeit die Angemessenheit der Versicherungsanlageprodukte oder Versicherungsvertriebstätigkeit, die

erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss, und dass der Kunde nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt. Eine derartige Warnung erfolgt in standardisierter Form.

- d) Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen kommt seinen Pflichten gemäß den Artikeln 27 und 28 nach.

Alle Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit arbeiten, müssen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, der nicht von der in diesem Absatz erwähnten Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften einhalten.

Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Format und den Inhalt der in Unterabsatz 1 in Buchstabe c genannten Warnung festzulegen.

Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [ABl.: Datum 18 Monate nach Datum des Inkrafttretens einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/201039 zu erlassen.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen dem Kunden angemessene Berichte über die erbrachten Versicherungsvertriebstätigkeiten mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten regelmäßige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen, wenn sie eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt erbringen, dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers eine Angemessenheitserklärung zur Verfügung stellen, in der die erbrachte Beratungsleistung und die Art und Weise, in der diese den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht, aufgeführt sind. Diese Erklärung muss rechtzeitig, bevor der Kunde durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden ist, vorgelegt werden, damit dem Kunden genügend Zeit bleibt, um sie zu überprüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen oder Klarstellungen von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen einzuholen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dann, wenn der Versicherungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die

vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung somit nicht möglich ist, der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheitserklärung mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen kann, unmittelbar nachdem dieser sich durch einen Versicherungsvertrag gebunden hat, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Kunde hat der Aushändigung der Angemessenheitserklärung unverzüglich nach Vertragsabschluss zugestimmt.
- b) Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit angeboten, den Vertragsabschluss zu verschieben, um die Angemessenheitserklärung vorher zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dann, wenn ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen dem Kunden mitgeteilt hat, dass er bzw. es eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, der regelmäßige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten muss, wie das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kleinanlegerspezifischen Merkmalen entspricht.“

- d) Die folgenden Absätze 5a, 5b und 5c werden eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten können den Vertreibern strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten die in Artikel 30 genannte Beratung für den Vertrieb jedes Versicherungsanlageprodukts oder für bestimmte Arten von Versicherungsanlageprodukten verbindlich vorschreiben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die strengeren Anforderungen eines Mitgliedstaats gemäß Unterabsatz 1 von allen Versicherungsvermittlern bzw. -unternehmen eingehalten werden, einschließlich von denjenigen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden, wenn sie Versicherungsverträge mit Kunden schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben oder in ihm niedergelassen sind.

(5b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen, der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er bzw. es Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt, der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen

- a) eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukten beurteilt, die hinsichtlich ihrer Art und Produkthanbieter hinreichend breit gestreut sind, damit die Ziele des Kunden in geeigneter Weise erreicht werden können, und die nicht auf Versicherungsprodukte beschränkt sind, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Versicherungsvermittler oder zum Versicherungsunternehmen stehen;
- b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.

(5c) Bei einer unabhängigen Anlageberatung für Kleinanleger kann der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen die Bewertung im

Zusammenhang mit der in Absatz 5b Buchstabe a genannten Art von Versicherungsanlageprodukten auf gut diversifizierte, kosteneffiziente und nicht-komplexe Anlageprodukte beschränken. Vor der Annahme dieser Dienstleistung muss der Kleinanleger ordnungsgemäß über die Möglichkeit und die Bedingungen für den Zugang zu standardisierter unabhängiger Beratung und die damit verbundenen Vorteile und Einschränkungen informiert werden.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um näher festzulegen, wie die Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze zu beachten haben, wenn sie Versicherungsvertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten ausüben, einschließlich in Bezug auf

- a) die Informationen, die bei der Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Versicherungsanlageprodukten für ihre Kunden eingeholt werden müssen;
- b) die Kriterien für die Bewertung nicht-komplexer Versicherungsanlageprodukte für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii dieses Artikels;
- c) Inhalt und Format der Aufzeichnungen und Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden und der regelmäßigen Berichte an die Kunden über die erbrachten Dienstleistungen.

In diesen delegierten Rechtsakten werden die Art der den Kunden angebotenen oder für diese erbrachten Dienstleistungen, die Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte, einschließlich der unterschiedlichen Arten von Versicherungsanlageprodukten, sowie die Tatsache, ob es bei den Kunden um Kleinanleger oder professionelle Kunden handelt, berücksichtigt.“

23. Artikel 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) spezielle Verfahren für die Annahme der Meldungen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße und für deren Weiterbehandlung, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege für derartige Meldungen.“ “;

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter Buchstabe a genannten speziellen Verfahren umfassen auch die Erstellung eines Links zu einem einfachen Meldeformular auf der Startseite der Website jeder zuständigen Behörde, über das jede Person potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen das Unionsrecht melden kann. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden alle über dieses Meldeformular übermittelten Meldungen unverzüglich analysieren;“

24. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

Verfahren zum Umgang mit Tätigkeiten, die ohne Zulassung oder Registrierung auf digitalem Wege angeboten werden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dann, wenn eine natürliche oder juristische Person Versicherungsvertriebsleistungen online erbringt, die sich an Kunden in ihrem Hoheitsgebiet richten, ohne nach Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie registriert oder nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen zu sein, oder wenn eine zuständige Behörde berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Person solche Dienstleistungen erbringt, ohne nach Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie registriert oder nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen zu sein, die zuständige Behörde von den in Artikel 12 Absatz 3 genannten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, dass diese Vertriebstätigkeiten, einschließlich in Bezug auf Marketing-Mitteilungen, ausgeübt werden. Bei diesen Maßnahmen sind die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu beachten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden jede Entscheidung, mit der eine gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahme auferlegt wird, im Einklang mit Artikel 32 bekannt machen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die EIOPA unverzüglich über alle in Absatz 2 genannten Entscheidungen. Die EIOPA richtet eine elektronische Datenbank mit den von den zuständigen Behörden übermittelten Entscheidungen ein, die für alle zuständigen Behörden zugänglich ist. Die EIOPA veröffentlicht eine Liste aller bestehenden Entscheidungen mit einer Beschreibung der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen und der Art der bereitgestellten Dienstleistungen oder Produkte. Die Liste ist der Öffentlichkeit über einen Link auf der Website der EIOPA zugänglich. Hinsichtlich natürlicher Personen darf diese Liste jedoch nicht zur Bekanntmachung von personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen führen, die über die von der zuständigen Behörde gemäß Unterabsatz 1 und im Einklang mit Artikel 32 bekannt gemachten Daten hinausgehen.“

25. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu den Artikeln 10, 25, 26a, 28, 29a, 29b und 30 zu erlassen.“

26. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 10, 25, 26a, 28, 29a, 29b und 30 wird der Kommission ab dem 22. Februar 2016 auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die in den Artikeln 10, 25, 26a, 28, 29a, 29b und 30 erwähnte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein nach den Artikeln 10, 25, 26a, 28, 29a, 29b und 30 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

27. Anhang I wird gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG

Titel II Kapitel 1 Abschnitt 5 der Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5
Rücktrittsrecht“
2. Der folgende Wortlaut wird gestrichen:

„Unterabschnitt 1
Nichtlebensversicherung“
3. Die Artikel 183 und 184 werden gestrichen.
4. Der folgende Wortlaut wird gestrichen:

„Unterabschnitt 1
Lebensversicherung“
5. Artikel 185 wird gestrichen.

Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze 1a bis 1f werden eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 verpflichten die Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaften, durch ihre Handlungsweise zu verhindern, dass den OGAW und ihren Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die die folgenden Bedingungen erfüllen, gelten als gerechtfertigt:

a) Die Kosten stehen im Einklang mit den Angaben im Prospekt nach Artikel 69 und den wesentlichen Informationen für den Anleger nach Artikel 78.

b) Die Kosten sind erforderlich, damit der OGAW im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinem Anlageziel tätig werden oder regulatorische Anforderungen erfüllen kann.

c) Die Kosten werden von den Anlegern in einer Weise getragen, die eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet.

(1b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, ein wirksames Preisbildungsverfahren aufrechtzuerhalten, zu betreiben und zu überprüfen, das die Ermittlung und Quantifizierung aller Kosten ermöglicht, die dem OGAW oder seinen Anteilhabern entstehen. Mit diesem Preisbildungsverfahren wird vor der Zulassung des OGAW und während seiner gesamten Laufzeit sichergestellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kosten sind nicht ungerechtfertigt.

b) Die von Kleinanlegern getragenen Kosten sind unter Berücksichtigung der Merkmale des OGAW, einschließlich seines Anlageziels, seiner Strategie, der erwarteten Renditen, des Risikoniveaus und anderer relevanter Merkmale, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwaltungsgesellschaften für die Wirksamkeit und Qualität ihres Preisbildungsverfahrens verantwortlich sind. Das Preisbildungsverfahren wird klar dokumentiert, enthält klare Angaben zu den Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane der Verwaltungsgesellschaft bei der Festlegung und Überprüfung der von den Anlegern getragenen Kosten und wird regelmäßig überprüft. Die Bewertung der Kosten stützt sich auf objektive Kriterien und Methoden, einschließlich eines Vergleichs mit Marktstandards.

(1d) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob dem OGAW oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, eine Rückerstattung an die Anleger zu leisten, wenn dem OGAW oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, der Verwahrstelle und den Abschlussprüfern des OGAW Fälle zu melden, in denen dem OGAW oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

(1e) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung und umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 1f veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung.

Wenn ein OGAW oder seine Anteilklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, von dem in Absatz 1f genannten einschlägigen Referenzwert abweichen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind oder wenn der OGAW oder seine Anteilklassen anderen Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Preisbildungsverfahren festgelegt wurden, nicht entsprechen, dürfen der OGAW oder seine Anteilklassen von der Verwaltungsgesellschaft nicht an Kleinanleger vertrieben werden.

(1f) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls Referenzwerte, die eine vergleichende Bewertung von Kosten und Wertentwicklung von OGAW oder ihrer Anteilklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, ermöglichen und die für die Bewertung nach Absatz 1e zu verwenden sind.

Sofern dies möglich ist, werden gemeinsame Referenzwerte für OGAW oder ihre Anteilklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, entwickelt, die an Kleinanleger vertrieben werden und ähnliche Niveaus bei der Wertentwicklung, bei Risiken, Strategien, Ziele oder anderen Merkmale aufweisen.

In diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, insbesondere Fälle, in denen Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen. Diese Referenzwerte werden regelmäßig aktualisiert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 116 erlässt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 112a Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Pflichten gemäß den Absätzen 1 bis 1e nachkommt, und insbesondere um“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die notwendigen Grundsätze festzulegen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaften die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren wirksam einsetzen;“

iii) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:

„d) die Mindestanforderungen für das Preisbildungsverfahren festzulegen, um zu verhindern, dass dem OGAW und seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden, insbesondere indem

i) sichergestellt wird, dass die Kosten korrekt ermittelt und quantifiziert werden und die in Absatz 1a Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt werden;

ii) ermittelt wird, welche Kosten dem OGAW und seinen Anteilhabern unter Berücksichtigung der Höhe der Kosten und der Art der Kosten in Rechnung gestellt werden können, wobei auf eine Liste der zulässigen Kosten, die die in Absatz 1a Buchstaben b und c genannten Bedingungen erfüllen, sowie die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden im Einzelfall Kosten genehmigen können, die nicht in der Liste der gerechtfertigten Kosten aufgeführt sind, aber die Bedingungen gemäß Absatz 1a Buchstaben b und c erfüllen, Bezug genommen wird;

iii) potenzielle Interessenkonflikte und Maßnahmen zur Eindämmung des Auftretens von Interessenkonflikten ermittelt werden;

iv) ein Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung, wenn den Anlegern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden, eingerichtet wird;

e) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, und um Korrekturmaßnahmen nach Absatz 1e zu ergreifen und die von der ESMA zur Entwicklung ihrer Referenzwerte angewandte Methode zu spezifizieren.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kommission legt nach Konsultation der ESMA dem Rat und dem Parlament bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem in Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Datum] einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels vor. In dem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) ob und in welchem Umfang sich dieser Artikel positiv auf die Kosten und die Wertentwicklung von OGAW ausgewirkt hat, die Kleinanlegern angeboten werden;
 - b) ob die Bewertung nach Absatz 1e im Hinblick auf die Komplexität und die den Verwaltungsgesellschaften entstehenden Kosten verhältnismäßig ist.“
2. Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

„Artikel 20a

Eine Verwaltungsgesellschaft übermittelt für jeden von ihr verwalteten OGAW der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats Informationen über die von den Anlegern getragenen Kosten und die Wertentwicklung des OGAW auf Ebene jedes Fonds oder auf Ebene der Anteilsklassen des OGAW, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen.“

3. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Zwecke der im Absatz 1 genannten Artikel ist der Ausdruck ‚Verwaltungsgesellschaft‘ als ‚Investmentgesellschaft‘ zu verstehen, ausgenommen in Artikel 14 Absatz 1d Unterabsatz 2.“
4. In Artikel 90 wird folgender Absatz angefügt:
- „Dieser Artikel gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 14.“
5. In Artikel 98 Absatz 2 wird folgender Buchstabe n angefügt:
- „n) die Entschädigung von Anlegern zu verlangen, wenn dem OGAW oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.“
6. In Artikel 99 Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „h) Pflicht zur Entschädigung von Anlegern, wenn dem OGAW oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.“
7. In Artikel 112a Absatz 2 wird nach Unterabsatz 4 folgender Unterabsatz eingefügt:
- „Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] übertragen.“

Artikel 5

Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die folgenden Absätze 1a bis 1f werden eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 verpflichten die Mitgliedstaaten AIFM, durch ihre Handlungsweise zu verhindern, dass den AIF und ihren Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die die folgenden Bedingungen erfüllen, gelten als gerechtfertigt:

a) Die Kosten stehen im Einklang mit den Angaben im Prospekt nach Artikel 23 Absatz 3, den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds gemäß Artikel 23 Absatz 1 und dem Basisinformationsblatt nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

b) Die Kosten sind erforderlich, damit der AIF im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinem Anlageziel tätig werden oder regulatorische Anforderungen erfüllen kann.

c) Die Kosten werden von den Anlegern in einer Weise getragen, die eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, außer in den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Fällen, in denen die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF eine Vorzugsbehandlung vorsehen.

(1b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, ein wirksames Preisbildungsverfahren aufrechtzuerhalten, zu betreiben und zu überprüfen, das die Ermittlung und Quantifizierung aller Kosten ermöglicht, die dem AIFM oder seinen Anteilhabern entstehen. Mit diesem Preisbildungsverfahren wird sichergestellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kosten sind nicht ungerechtfertigt.

b) Die von Kleinanlegern getragenen Kosten sind unter Berücksichtigung der Merkmale des AIF, einschließlich seines Anlageziels, seiner Strategie, der erwarteten Renditen, des Risikoniveaus und anderer relevanter Merkmale, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die AIFM für die Wirksamkeit und Qualität ihres Preisbildungsverfahrens verantwortlich sind. Das Preisbildungsverfahren wird klar dokumentiert, enthält klare Angaben zu den Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane des AIFM bei der Festlegung und Überprüfung der von den Anlegern getragenen Kosten und wird regelmäßig überprüft. Die Bewertung der Kosten stützt sich auf objektive Kriterien und Methoden, einschließlich eines Vergleichs mit Marktstandards.

(1d) Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob dem AIF oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, eine Rückerstattung an die Anleger zu leisten, wenn dem AIF oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF, der Verwahrstelle und gegebenenfalls den Abschlussprüfern der AIFM und des AIF Fälle zu melden, in denen dem AIF oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.

(1e) Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung und umfasst im Fall von AIF, die an Kleinanleger vertrieben werden, einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 1f veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung.

Wenn ein AIF oder seine Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, von dem in Absatz 1f genannten einschlägigen Referenzwert abweichen, führt der AIFM zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind oder wenn der AIF oder seine Anteilsklassen anderen Kriterien, die der AIFM im Preisbildungsverfahren festgelegt hat, nicht entsprechen, dürfen dieser AIF oder seine Anteilsklassen von dem AIFM nicht an Kleinanleger vertrieben werden.

(1f) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls Referenzwerte, die eine vergleichende Bewertung von Kosten und Wertentwicklung von AIF oder ihrer Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, ermöglichen und die für die Bewertung nach Absatz 1e zu verwenden sind.

Sofern dies möglich ist, werden gemeinsame Referenzwerte für AIF oder ihre Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, entwickelt, die an Kleinanleger vertrieben werden und ähnliche Niveaus bei der Wertentwicklung, bei Risiken, Strategien, Ziele oder anderen Merkmale aufweisen.

In diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, insbesondere Fälle, in denen Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen. Die Referenzwerte werden regelmäßig aktualisiert.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 und nach Maßgabe der Bedingungen der Artikel 57 und 58 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien, nach welchen die betreffenden zuständigen Behörden zu beurteilen haben, ob AIFM ihren in Absatz 1 genannten Pflichten nachkommen, und zur Sicherstellung, dass die AIFM ihren in den Absätzen 1 bis 1e dieses Artikels genannten Pflichten nachkommen, insbesondere um

a) die Mindestanforderungen für das Preisbildungsverfahren festzulegen, um zu verhindern, dass dem AIF und seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt werden, insbesondere indem

i) sichergestellt wird, dass die Kosten korrekt ermittelt und quantifiziert werden und die in Absatz 1a Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt wird;

ii) ermittelt wird, welche Kosten dem AIF und seinen Anteilhabern unter Berücksichtigung der Höhe der Kosten und der Art der Kosten in Rechnung gestellt werden können, wobei auf eine Liste der zulässigen Kosten, die die in Absatz 1a Buchstaben b und c genannten Bedingungen erfüllen, sowie auf die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden im Einzelfall Kosten genehmigen können, die nicht in der Liste der gerechtfertigten

Kosten aufgeführt sind, aber die Bedingungen gemäß Absatz 1a Buchstaben b und c erfüllen, Bezug genommen wird;

iii) potenzielle Interessenkonflikte und Maßnahmen zur Eindämmung des Auftretens von Interessenkonflikten ermittelt werden;

iv) ein Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung, falls den Anlegern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden, eingerichtet wird;

b) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, und um Korrekturmaßnahmen nach Absatz 1e zu ergreifen und die von der ESMA zur Entwicklung ihrer Referenzwerte angewandte Methode zu spezifizieren.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kommission legt nach Konsultation der ESMA dem Rat und dem Parlament bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem in Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Datum] einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels vor. In dem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

a) ob und in welchem Umfang sich dieser Artikel positiv auf die Kosten und die Wertentwicklung von AIF ausgewirkt hat, die Kleinanlegern angeboten werden;

b) ob die Bewertung nach Absatz 1e im Hinblick auf die Komplexität und die den AIFM entstehenden Kosten verhältnismäßig ist.“

2. In Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Informationen über die von den Anlegern getragenen Kosten und die Wertentwicklung des AIF auf Ebene jedes AIF oder auf Ebene der Anteilsklassen des AIF, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen.“

3. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) die Entschädigung von Anlegern zu verlangen, wenn dem AIF oder seinen Anteilhabern ungerechtfertigte Kosten in Rechnung gestellt wurden.“

4. In Artikel 56 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnisse zum Erlass der in Artikel 12 genannten delegierten Rechtsakte werden der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] übertragen.“

Artikel 6

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser

Änderungsrichtlinie] die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

- (2) Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] an.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

Finanzbogen – Strategie für Kleinanleger-Produkte

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Politikbereich(e)

1.3. Der Vorschlag betrifft

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

1.4.2. Einzelziel(e)

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

1.4.4. Leistungsindikatoren

- 1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*
- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*
- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*
- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*
- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*
- 1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**
- 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)**

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

- 2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*
- 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*
- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

- 3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
- 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel der EIOPA und der ESMA*
- 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf den Personalbestand der EIOPA und der ESMA*
- 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
- 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Strategie für Kleinanleger-Produkte

1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: Binnenmarkt

Tätigkeit: Finanzmärkte

1.3. Der Vorschlag betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴¹

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Die allgemeinen Ziele der Initiative bestehen darin, den Schutzrahmen für Kleinanleger zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, Anlageentscheidungen zu treffen, und ihre faire Behandlung bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten, um eine bessere Anlageleistung zu erzielen. Die Strategie für Kleinanleger-Produkte zielt auch darauf ab, die Effizienz und Integration des Binnenmarkts für alle Finanzdienstleistungen für Kleinanleger zu verbessern.

1.4.2. Einzelziel(e)

Diese Initiative ist auf die folgenden spezifischen Ziele ausgerichtet:

Verbesserung der für Anleger bereitgestellten Informationen und ihrer Fähigkeit, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Die Initiative zielt darauf ab, den Rechtsrahmen zu verbessern, indem Offenlegungen an das digitale Umfeld angepasst werden, Offenlegungen für Kleinanleger relevanter gemacht werden und sichergestellt wird, dass Kleinanleger Marketing-Mitteilungen, auch über Online-Kanäle, erhalten, die relevant und nicht irreführend sind.

Bessere Abstimmung der Interessen von Intermediären und Anlegern. Mit den Verbesserungen des Rahmens würde sichergestellt, dass die Beratung von Kleinanlegern nicht durch monetäre oder nichtmonetäre Anreize, die Produkthersteller Intermediären bieten, verzerrt wird, dass diese Beratung von guter Qualität ist und an die Bedürfnisse, Präferenzen und Ziele von Kleinanlegern angepasst ist.

⁴¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Sicherstellung, dass Kleinanlegern kosteneffiziente Produkte angeboten werden. Ein im Hinblick auf den angebotenen Wert verstärkter Ansatz im Rechtsrahmen soll Kleinanlegern dabei helfen, bessere Renditen zu erzielen, und soll ihnen den Zugang zu kosteneffizienteren Anlageprodukten für Kleinanleger erleichtern.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Es wird erwartet, dass die Vorschläge die Kohärenz des Rechtsrahmens verbessern und gleichzeitig die Vorschriften für den Anlegerschutz stärken. Dies sollte durch einen ganzheitlichen Ansatz erreicht werden, bei dem die verschiedenen Rechtsinstrumente berücksichtigt werden und die ermittelten Probleme durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen angegangen werden. Die Vorschläge erstrecken sich insbesondere auf die Bereitstellung von Offenlegungen für Kleinanleger, die Vorschriften für Marketing-Mitteilungen in einem zunehmend digitalen Umfeld, den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus der Zahlung von Anreizen ergeben, und die Gewährleistung, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis in den bestehenden Produktgenehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird. Das Legislativpaket enthält eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz zu verbessern, die Einstufung von erfahreneren Anlegern als professionelle Anleger zu erleichtern, die Vorschriften im Zusammenhang mit Eignungs- und Angemessenheitsbeurteilungen zu verschärfen und die Standards für die berufliche Qualifikation von Beratern anzuheben sowie eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der aufsichtlichen Durchsetzung.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Nicht erschöpfende Liste potenzieller Indikatoren:

- Die ESMA und die EIOPA werden mit der Überwachung der Wirksamkeit digitaler Offenlegungen beauftragt.
- Änderung der Zahl der Beschwerden in Bezug auf Qualität/Fehlen von Informationen
- Bewertung der Rolle der Offenlegung für fundierte Anlageentscheidungen
- Anzahl der Risikowarnungen in Bezug auf (aggressive) Vermarktung
- Bewertung der Fähigkeit des Anlegers, wesentliche Produktinformationen auf der Grundlage des neuen Formats für die Offenlegung bei der Vermarktung zu erkennen
- Sich abzeichnende marktbezogene Trends und Risiken
- Verteilung von Anlageprodukten für Kleinanleger nach Anlageart
- Veränderung der Gesamtzahl der Beschwerden in Bezug auf Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Auftragsausführung
- Änderung der Anzahl der Beschwerden je nach Art der Firma
- Verteilung von Kosten und Wertentwicklung nach Anlageart
- in Kosten von auf das Preis-Leistungs-Verhältnis bezogenen Referenzwerten
- Änderung der Zahl der Beschwerden in Bezug auf Gebühren und Entgelten

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Mit diesen Vorschlägen sollen folgende Herausforderungen angegangen werden:

„(1) Kleinanlegern mangelt es an relevanten, vergleichbaren und leicht verständlichen Informationen über Anlageprodukte, während sie von Marketing-Mitteilungen unangemessen beeinflusst werden.

Relevante, vergleichbare und leicht verständliche Informationen über Anlageprodukte sind wichtig, damit Kleinanleger fundierte Entscheidungen treffen können. Dies wird jedoch durch mehrere Faktoren behindert, die die Fähigkeit der Anleger einschränken, die Informationen, die sie benötigen, zu nutzen und zu verstehen – einige dieser Faktoren stehen im Zusammenhang mit Mängeln im Offenlegungsrahmen für Kleinanleger, andere im Zusammenhang mit unzureichendem Finanzwissen. Die Informationsdokumente, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, sind selten ansprechend, und ihre Gestaltung ist häufig unübersichtlich und nicht leserfreundlich. Ein unzureichendes Finanzwissen erschwert es den Anlegern, verfügbare Informationen zu finden, zu bewerten und in ihre Anlageentscheidungen einfließen zu lassen.

Die derzeitigen Offenlegungsvorschriften unterstützen Verbraucher nicht in ausreichendem Maße dabei, die Komplexität von Anlageprodukten für Kleinanleger zu durchdringen. Folglich besteht weiteres Potenzial für Offenlegungen, die Kleinanleger bei der Entscheidungsfindung besser unterstützen.

Kleinanleger sind zunehmend dem Einfluss von sozialen Medien und Online-Marketing ausgesetzt. Der derzeitige Rahmen ist nicht ausreichend an die zunehmende Nutzung digitaler Kanäle für Investitionen von Kleinanlegern angepasst. Darüber hinaus wird im derzeitigen Rahmen die wachsende Notwendigkeit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen von Kleinanlegern nicht ausreichend berücksichtigt.

(2) Mängel bei der Konzeption und beim Vertrieb von Anlageprodukten im Zusammenhang mit der Zahlung von Anreizen und der Frage, inwieweit bei der Produktkonzeption der Kosteneffizienz und dem Wert für den Kleinanleger Rechnung getragen wird.

Einige Produkte, die Kleinanlegern angeboten und empfohlen werden, liefern keine zufriedenstellenden Anlageergebnisse, dienen nicht ihrem Interesse und entsprechen auch nicht ihren Anlagezielen, -bedürfnissen und -präferenzen. Sowohl die EIOPA als auch die ESMA haben festgestellt, dass bestimmte Produkte, die Kleinanlegern angeboten werden (z. B. bestimmte strukturierte Anlageprodukte oder Versicherungsanlageprodukte), in den letzten Jahren eine sehr geringe, wenn nicht sogar negative Rendite erbracht haben, insbesondere nach Abzug von Gebühren.

Mit besonders hohen Kosten sind Produkte verbunden, für die im Vertriebsprozess Anreize für Finanzintermediäre bezahlt werden. Trotz der bestehenden Schutzvorkehrungen zur Eindämmung der sich daraus ergebenden Interessenkonflikte werden den Anleger immer noch Produkte empfohlen, die weder ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis für sie bieten noch ihnen helfen, ihre langfristigen Anlageziele zu erreichen.

In Kombination haben diese Probleme die folgenden Auswirkungen:

„(1) Anleger werden möglicherweise nicht angemessen geschützt oder nicht fair behandelt.

- (2) Einige Anleger erzielen bei ihren Investitionen aufgrund von Produkten mit unzureichender Qualität keine guten Anlageergebnisse, was es für sie schwerer macht, Kapital anzuhäufen, um ihre Versorgung im Alter oder andere Lebensziele zu finanzieren.
- (3) Wenn Kleinanleger suboptimale Ergebnisse erzielen und nicht nachvollziehen können, warum ihre Finanzprodukte keine zufriedenstellende Wertentwicklung erbracht haben, könnte dies ihr Vertrauen in die Kapitalmärkte untergraben und sie gänzlich davon abhalten, zu investieren.
- (4) Das daraus resultierende geringere Engagement von Kleinanlegern könnte die Bestrebungen, einen effizienteren, stärker entwickelten und stärker integrierten Kapitalmarkt in der EU zu schaffen, beeinträchtigen.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)

Der Rechtsrahmen für den Schutz von Kleinanlegern ist umfassend und auf Unionsebene weitgehend harmonisiert. Ungeachtet dieses umfangreichen Regelwerks auf Unionsebene wurden bei den Datenerhebungen eine Reihe erheblicher Mängel festgestellt, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie Anlageprodukte für Kleinanleger vertrieben werden, und die Art und Weise, wie Informationen für Kleinanleger bereitgestellt werden. Ein Tätigwerden auf Unionsebene ist erforderlich, da die in dieser Folgenabschätzung geprüften Optionen eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens, bestehend aus EU-Richtlinien und -Verordnungen, erfordern. Einzelne Initiativen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sind daher insofern nicht geeignet, als die vorgeschlagenen Änderungen an EU-Richtlinien und -Verordnungen vorgenommen werden, was über die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten hinausgeht.

Erwarteter Unionsmehrwert (ex post)

Ein kohärenter Anlegerschutzrahmen, der die Verbraucher in die Lage versetzt, Finanzentscheidungen zu treffen und vom Binnenmarkt zu profitieren, kann nur auf Unionsebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erreicht werden.

Da der derzeitige Rahmen für den Schutz von Kleinanlegern weitgehend aus verschiedenen EU-Rechtsinstrumenten besteht, kann dieser nur auf EU-Ebene geändert werden, um Anlegerschutzvorschriften zu aktualisieren und damit die in dieser Folgenabschätzung festgestellten Probleme anzugehen und die grenzüberschreitende Beteiligung von Kleinanlegern in der EU am Kapitalmarkt zu erleichtern. Durch das Tätigwerden auf Unionsebene und die Harmonisierung der operativen Anforderungen an Dienstleister sowie der für sie geltenden Offenlegungspflichten werden Komplexität und Verwaltungsaufwand für die Interessenträger reduziert und die Finanzstabilität gefördert.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

In der Bewertung und Folgenabschätzung, die dem Legislativvorschlag beigelegt ist, wurde untersucht, wie gut der bestehende Rahmen funktioniert hat; dabei wurde eine Reihe von Mängeln festgestellt, insbesondere die Tatsache, dass einige Produkte bedingt durch ihre

Konzeption hohe Kosten enthalten und dass es den Offenlegungsdokumenten, die für Kleinanleger bereitgestellt werden, an Relevanz mangelt. Von der EIOPA durchgeführte Verhaltenstests vor der Fertigstellung des PEPP-Basisinformationsblatts haben sich als nützlich erwiesen, und es wäre bei der Umsetzung der Änderungen der Offenlegungsvorschriften, die Teil dieses Legislativpakets sind, angemessen, wenn die ESMA und die EIOPA einen entsprechenden Ansatz wählen würden.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die Ziele der Initiative stehen im Einklang mit einer Reihe anderer politischer Maßnahmen und laufender Initiativen der EU, insbesondere mit der Politik der Union zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. In ihrem neuen Aktionsplan für die Kapitalmarktunion vom September 2020 teilte die Europäische Kommission ihre Absicht mit, eine Strategie für Kleinanleger-Produkte in Europa vorzulegen, durch die sichergestellt wird, dass Kleinanleger die Kapitalmärkte in vollem Umfang nutzen können und dass die Vorschriften der verschiedenen Rechtsinstrumente schlüssig und kohärent sind.

Der Legislativvorschlag hätte nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den MFR, da er einen zusätzlichen Beitrag der Union für die ESMA und die EIOPA vorsieht, der sich aus den zusätzlichen 16 VZÄ (sieben Bedienstete auf Zeit und neun Vertragsbedienstete) ergibt, die den Behörden zugewiesen würden, damit sie die vom Gesetzgeber übertragenen zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen können.

Dies wird in einen Vorschlag zur Aufstockung des bewilligten Personals der Agentur im Rahmen des künftigen jährlichen Haushaltsverfahrens münden. Die Agenturen werden weiterhin darauf hinarbeiten, Synergien und Effizienzgewinne zu maximieren (u. a. durch IT-Systeme), und die zusätzliche Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit diesem Vorschlag genau überwachen, was sich in der Zahl der von den Agenturen im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beantragten bewilligten Mitarbeiter niederschlagen würde.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Sowohl die ESMA als auch die EIOPA wurden gefragt, ob Gebühren, die Unternehmen auferlegt werden, eine Alternative zur Deckung der Kosten verschiedener Initiativen sein könnten. Sie kamen zu dem Schluss, dass ein solcher Ansatz schwer zu rechtfertigen wäre, da die in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht direkt mit den Aufsichtsbefugnissen verknüpft, sondern Teil der Entwicklung des Rechtsrahmens sind.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

befristete Laufzeit

- Laufzeit des Vorschlags/der Initiative: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen von JJJJ bis JJJJ

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von 2025 bis 2027,

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)**⁴²

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission durch

– Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

die EIB und den Europäischen Investitionsfonds

Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71

öffentlich-rechtliche Körperschaften

privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

Bemerkungen

2. **VERWALTUNGSMABNAHMEN**

2.1. **Überwachung und Berichterstattung**

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die ESA berichten im Einklang mit bestehenden Vereinbarungen regelmäßig über ihre Tätigkeiten (u. a. interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung, Berichterstattung an den Rat der Aufseher und das Direktorium und Erstellung von Jahresberichten), und ihr Ressourceneinsatz und ihre Leistung unterliegen Audits durch den Rechnungshof und den Internen Auditdienst der Kommission. Das Monitoring und die Berichterstattung bezüglich der im Vorschlag enthaltenen Maßnahmen werden die bereits bestehenden sowie alle neuen Anforderungen erfüllen, die sich aus diesem Vorschlag ergeben.

⁴² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Aufgaben werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung der EIOPA und der ESMA durchgeführt; die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt durch den Unionszuschuss für die Behörden und die Beiträge der zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities, NCA) gemäß der üblichen Finanzierungsformel (40 % von der Union und 60 % von den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten plus den Beitrag der zuständigen nationalen Behörden der EFTA-Länder und den Anteil der zuständigen nationalen Behörden an vom Arbeitgeber zu zahlenden Altersvorsorgebeiträgen).

Gemäß Artikel 30 ihrer Haushaltsordnung führen die EIOPA und die ESMA ihre Haushalte unter Gewährleistung einer wirksamen und effizienten internen Kontrolle, die sich auf bewährte internationale Verfahren und den von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen festgelegten Internen Kontrollrahmen stützen sollte.

Gemäß Artikel 70 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) ist der Interne Prüfer der Kommission auch der Interne Prüfer der EIOPA und der ESMA. Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Haushaltsordnung der EIOPA und der ESMA ist der Interne Prüfer der Kommission (d. h. der Interne Auditdienst) insbesondere dafür zuständig,

a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen und

b) die Effizienz und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle und Prüfung zu beurteilen, die auf jeden Vorgang zum Vollzug des Haushaltsplans der Unionseinrichtung Anwendung finden.

Diese Zuständigkeiten des Internen Auditdienstes werden sich auch auf die Aufgaben erstrecken, die von der EIOPA und der ESMA im Einklang mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften wahrgenommen werden.

Die Arbeit des Internen Auditdienstes, der EIOPA und der ESMA unterliegt einer externen Prüfung, einschließlich durch den Europäischen Rechnungshof, der gemäß Artikel 104 der Haushaltsordnung der EIOPA und der ESMA jedes Jahr im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 287 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union spezifische Jahresberichte über die EIOPA und die ESMA erstellt. 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind in den Verordnungen vorgesehen, die derzeit die Arbeitsweise der ESA regeln. Um zu gewährleisten, dass in allen Bereichen des Rahmens für die interne Kontrolle angemessene Standards eingehalten werden, arbeiten die ESA eng mit dem Internen Auditdienst der Kommission zusammen. Das Europäische Parlament erteilt jeder ESA jedes Jahr auf Empfehlung des Rates Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die in den ESA-Verordnungen vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme werden bereits umgesetzt und gelten als kostenwirksam. Die Verordnung wird regelmäßig überprüft, und die Fehlerrisiken dürften gering sein.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen wird die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne Einschränkung auf die ESA angewandt. Die ESA verfügen über eine eigene Strategie zur Betrugsbekämpfung und einen entsprechenden Aktionsplan. Die verschärften Maßnahmen der ESA im Bereich der Betrugsbekämpfung werden im Einklang mit der Haushaltsordnung, der Betrugsbekämpfungspolitik des OLAF, den Bestimmungen der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (COM(2019) 196) sowie dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU (Juli 2012) und dem dazugehörigen Fahrplan stehen. Die Verordnungen zur Errichtung der ESA sowie die Haushaltsordnungen der ESA enthalten die Bestimmungen über die Ausführung und Kontrolle der Haushaltspläne und die geltenden Finanzregelungen der ESA, einschließlich derer zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁴³	von EFTA-Ländern ⁴⁴	von Kandidaten-ländern ⁴⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1	EIOPA: <03.10.03>	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
1	ESMA: <03.10.04>	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-	von Kandidaten	von	nach Artikel 21 Absatz 2

⁴³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nicht getrennte Mittel.

⁴⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

			Ländern	-ländern	Drittländern	Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Nicht zutreffend					

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	Rubrik 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales
--	--------	--

EIOPA: <03.10.03>			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1:	Verpflichtungen	(1)			0,042	0,085	0,117	0,244
	Zahlungen	(2)			0,042	0,085	0,117	0,244
Titel 2:	Verpflichtungen	(1a)			0,013	0,026	0,033	0,072
	Zahlungen	(2a)			0,013	0,026	0,033	0,072
Titel 3:	Verpflichtungen	(3a)			0,324	0,120	0,060	0,504
	Zahlungen	(3b)			0,324	0,120	0,060	0,504
Mittel INSGESAMT für die EIOPA <30.10.03>	Verpflichtungen	=1+1a +3a			0,379	0,231	0,210	0,820
	Zahlungen	=2+2a +3b			0,379	0,231	0,210	0,820

ESMA: <03.10.04>			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1:	Verpflichtungen	(1)			0,098	0,198	0,202	0,498
	Zahlungen	(2)			0,098	0,198	0,202	0,498
Titel 2:	Verpflichtungen	(1a)			0,026	0,052	0,053	0,131
	Zahlungen	(2a)			0,026	0,052	0,053	0,131
Titel 3:	Verpflichtungen	(3a)			0,360	0,160	0,080	0,600
	Zahlungen	(3b)			0,360	0,160	0,080	0,600
Mittel INSGESAMT für ESMA <30.10.04>	Verpflichtungen	=1+1a +3a			0,484	0,410	0,335	1,229
	Zahlungen	=2+2a +3b			0,484	0,410	0,335	1,229

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
GD: <.....>							
• Personal							
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD <.....> INSGESAMT	Mittel						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)						
---	---	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen			0,863	0,641	0,545	2,049
	Zahlungen			0,863	0,641	0,545	2,049

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel der EIOPA und der ESMA

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT						
	ERGEBNISSE													
	Art ⁴⁶	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1: EIOPA														
- Ergebnis	Verbrauchertests				1	0,510							1	0,510
- Ergebnis	Bewertung von Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten für Kleinanleger				1	0,300	1	0,300	1	0,150			1	0,750
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1						0,810		0,300		0,150				1,260
EINZELZIEL Nr. 2: ESMA														
- Ergebnis	Verbrauchertests				1	0,500								0,500
- Ergebnis	IT-System				1	0,400	1	0,400	1	0,200				1,000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2						0,900	1	0,400	1	0,200				1,500
GESAMTKOSTEN						1,710		0,700		0,350				2,760

⁴⁶ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf den Personalbestand der EIOPA und der ESMA

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

EIOPA⁴⁷	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
---------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)			0,079	0,160	0,164	0,403
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)					0,082	0,082
Vertragsbedienstete			0,035	0,072	0,073	0,180
Abgeordnete nationale Sachverständige						

INSGESAMT			0,114	0,232	0,319	0,665
------------------	--	--	--------------	--------------	--------------	--------------

Personalbedarf (VZÄ):

EIOPA	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
--------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)			1	1	1	1
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)					1	1
Vertragsbedienstete			1	1	1	1
Abgeordnete nationale Sachverständige						

⁴⁷ Gesamtkosten EU und NCA (einschließlich NCA-Anteil an vom Arbeitgeber zu zahlenden Altersvorsorgebeiträgen)

INSGESAMT			2	2	3	3
------------------	--	--	----------	----------	----------	----------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

ESMA	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
------	------	------	------	------	------	-----------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)			0,181	0,369	0,377	0,927
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)						
Vertragsbedienstete			0,081	0,164	0,167	0,412
Abgeordnete nationale Sachverständige						

INSGESAMT⁴⁸			0,262	0,533	0,544	1,339
-------------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------	--------------

Personalbedarf (VZÄ):

ESMA	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
------	------	------	------	------	------	-----------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)			2	2	2	2
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)						
Vertragsbedienstete			4	4	4	4
Abgeordnete nationale Sachverständige						

INSGESAMT			6	6	6	6
------------------	--	--	----------	----------	----------	----------

⁴⁸ Gesamtkosten EU und NCA (einschließlich NCA-Anteil an vom Arbeitgeber zu zahlenden Altersvorsorgebeiträgen)

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf bei der übergeordneten GD

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N +2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 und 20 01 02 02 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)							
20 01 02 03 (in den Delegationen)							
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (Direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)⁴⁹							
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)							
Haushaltslinie(n) (bitte angeben) 50	- in den zentralen Dienststellen ⁵¹						
	- in den Delegationen						
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

⁴⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

⁵⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

⁵¹ Hauptsächlich für die Fonds der EU-Kohäsionspolitik, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFAF).

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

Die Beschreibung der Berechnung der Kosten für VZÄ sollte in Anhang V, Abschnitt 3 aufgeführt sein.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Neuprogrammierung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

Die Haushaltslinien EIOPA <03 10 03> und ESMA <03 10 04> müssen neu programmiert werden, um die in Abschnitt 3.2.1 genannten zusätzlichen Mittel bereitzustellen.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens⁵².

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Nicht zutreffend

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Schätzung der durch NCA-Beiträge abgedeckten Kosten			1,320	1,020	0,884	3,224
Kofinanzierung INSGESAMT (einschließlich vom Arbeitgeber zu zahlender Altersvorsorgebeiträge)			1,320	1,020	0,884	3,224

–

⁵² Siehe Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2093/2020 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵³					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁵³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten

Allgemeine Annahmen:

- Die Rechtsvorschriften treten 2025 in Kraft.
- Die Kosten für zusätzliche Personalausgaben (Titel 1) wurden auf der Grundlage der ab Januar 2023 geltenden durchschnittlichen Personalkosten von 142 000 EUR pro Bediensteten auf Zeit und 62 000 EUR pro Vertragsbediensteten berechnet (d. h. die Standarddurchschnittskosten pro Bediensteten auf Zeit und pro Vertragsbediensteten nach Abzug der Standardkosten für Gebäude und IT im Zusammenhang mit zusätzlichen VZÄ, die sogenannte „Habillage“, in Höhe von 29 000 EUR).

Die derzeitigen Berichtigungskoeffizienten für die EIOPA in Frankfurt (100,6) und die ESMA in Paris (116,8) wurden auf diese Standardkosten angewandt, die dann ab 2024 mit 2 % indiziert wurden (wie dies bei der Programmplanung des Unionshaushalts üblich ist, da die Inflation in einigen Jahren möglicherweise geringer und in anderen möglicherweise höher ist).
- Die Kosten für zusätzliche Infrastruktur- und Betriebskosten (Titel 2) wurden berechnet, indem die 2023 berechneten Standardkosten für Gebäude und IT in Höhe von 29 000 EUR pro VZÄ, die sogenannte „Habillage“, zuzüglich einer Standardkostenvergütung von 2500 EUR pro VZÄ für sonstige Verwaltungskosten, die nicht durch die „Habillage“-Zuweisung abgedeckt sind (d. h. 31 500 EUR pro VZÄ), berechnet wurden. Was die Personalausgaben unter Titel 1 betrifft, so wurden die 31 500 EUR pro VZÄ ab 2024 mit 2 % indiziert.

Begründung der Höhe der beantragten Mittel (Personalausgaben und Betriebskosten)

Die beantragten Mittel sind für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben der EIOPA und der ESMA erforderlich:

1. Fachliche Beratung durch die ESMA und die EIOPA bei der Entwicklung einer EU-Vorlage für die Offenlegung von Kosten im Rahmen der MiFID II und der IDD
2. Entwicklung von Leitlinien durch die ESMA und die EIOPA hinsichtlich der Verwendung „vitaler Informationen“ in Marketing-Mitteilungen im Rahmen der MiFID und der IDD
3. Fachliche Beratung durch die ESMA und die EIOPA hinsichtlich der Kriterien für die Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, einschließlich der Methodik für Vergleiche (Referenzwerte) und der Zusammenstellung von Informationen für solche Referenzwerte (sowohl für Vertreiber als auch für Hersteller)
4. Erhebung von Daten über Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten für Kleinanleger (für die Zwecke der Erstellung von Referenzwerten)
5. Entwicklung und gegebenenfalls Aktualisierung von Meldevorlagen
6. Ermächtigung der ESMA und der EIOPA, Unternehmen die systematische Verwendung von Risikowarnungen vorzuschreiben
7. Einrichtung und Betrieb von Plattformen für die Zusammenarbeit durch die ESMA (und die EIOPA)
8. Die zuständigen nationalen Behörden wären verpflichtet, konsolidierte Daten über grenzüberschreitende Tätigkeiten der EIOPA zu melden. Die EIOPA würde

beauftragt, eine begrenzte, aber aufschlussreiche und harmonisierte Berichterstattung über grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erstellen.

Dies werden neue Aufgaben für die EIOPA und die ESMA sein. Sowohl die ESMA als auch die EIOPA planen eine Umschichtung derzeit vorhandener VZÄ auf einige der Aufgaben (4 bzw. 1,3 VZÄ). Der Ressourcenbedarf für die geplanten Aufgaben kann jedoch nicht vollständig durch eine Umschichtung bestehenden Personals oder bereits geplanter operativer Ausgaben gedeckt werden. Es wird davon ausgegangen, dass beide ESA diese Aufgaben ab 2025 übernehmen müssen.

Aufgrund des befristeten Charakters der Aufgaben 1, 2, 3, 5, 6, 8 wurden für diese in erster Linie Vertragsbedienstete vorgesehen.

Bestimmte Effizienzgewinne wurden als Ergebnis der Zusammenfassung der folgenden Aufgaben berücksichtigt:

- Aufgaben 1, 2, 6
- Aufgaben 3, 5, 8
- Aufgaben 4, 7

die von demselben Personal gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden können.

Die Personal- und IT-Budgets für Aufgabe 4 (Erhebung von Daten über Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten für Kleinanleger) sind für die ESMA deutlich höher, da davon ausgegangen wird, dass diese Aufgabe für sie einen größeren Umfang haben wird (Erhebung von Informationen zu einer größeren Zahl von Produkten).

Die Beschaffungskosten für Verbrauchertests wurden für die EIOPA und die ESMA auf 500 000 EUR geschätzt, wobei Synergien möglich sind, falls ein gemeinsames Vergabeverfahren durchgeführt wird.

Geschätzte Kosten der NCA für die von der EIOPA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

EIOPA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,072	0,147	0,202	0,421
	Zahlungen	(2)			0,072	0,147	0,202	0,421
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,019	0,039	0,050	0,108
	Zahlungen	(2a)			0,019	0,039	0,050	0,108
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			0,486	0,180	0,090	0,756
	Zahlungen	(3b)			0,486	0,180	0,090	0,756
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a+3a			0,577	0,366	0,342	1,285
	Zahlungen	=2+2a+3b			0,577	0,366	0,342	1,285

Geschätzte Kosten der NCA für die von der ESMA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

ESMA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,164	0,335	0,342	0,841
	Zahlungen	(2)			0,164	0,335	0,342	0,841
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,039	0,079	0,080	0,198
	Zahlungen	(2a)			0,039	0,079	0,080	0,198
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			0,540	0,240	0,120	0,900
	Zahlungen	(3b)			0,540	0,240	0,120	0,900
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a+3a			0,743	0,654	0,542	1,939
	Zahlungen	=2+2a+3b			0,743	0,654	0,542	1,939

Geschätzte Kosten der NCA für die von der EIOPA und der ESMA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

EIOPA und ESMA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,236	0,482	0,544	1,262
	Zahlungen	(2)			0,236	0,482	0,544	1,262
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,058	0,118	0,130	0,306
	Zahlungen	(2a)			0,058	0,118	0,130	0,306
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			1,026	0,420	0,210	1,656
	Zahlungen	(3b)			1,026	0,420	0,210	1,656
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a+3a			1,320	1,020	0,884	3,224
	Zahlungen	=2+2a+3b			1,320	1,020	0,884	3,224

Geschätzte Gesamtkosten (EU und NCA) für die von der EIOPA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

EIOPA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,114	0,232	0,319	0,665
	Zahlungen	(2)			0,114	0,232	0,319	0,665
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,032	0,065	0,083	0,180
	Zahlungen	(2a)			0,032	0,065	0,083	0,180
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			0,810	0,300	0,150	1,260
	Zahlungen	(3b)			0,810	0,300	0,150	1,260
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a+3a			0,956	0,597	0,552	2,105
	Zahlungen	=2+2a+3b			0,956	0,597	0,552	2,105

Geschätzte Gesamtkosten (EU und NCA) für die von der ESMA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

ESMA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,262	0,533	0,544	1,339
	Zahlungen	(2)			0,262	0,533	0,544	1,339
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,065	0,131	0,133	0,329
	Zahlungen	(2a)			0,065	0,131	0,133	0,329
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			0,900	0,400	0,200	1,500
	Zahlungen	(3b)			0,900	0,400	0,200	1,500
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a+3a			1,227	1,064	0,877	3,168
	Zahlungen	=2+2a+3b			1,227	1,064	0,877	3,168

Geschätzte Gesamtkosten (EU und NCA) für die von der EIOPA und der ESMA durchzuführenden Tätigkeiten

in Mio. EUR

EIOPA und ESMA			2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)			0,376	0,765	0,863	2,004
	Zahlungen	(2)			0,376	0,765	0,863	2,004
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)			0,097	0,196	0,216	0,509
	Zahlungen	(2a)			0,097	0,196	0,216	0,509
Titel 3: operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)			1,710	0,700	0,350	2,760
	Zahlungen	(3b)			1,710	0,700	0,350	2,760
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=2+2a+3b			2,183	1,661	1,429	5,273
	Zahlungen	=2+2a+3b			2,183	1,661	1,429	5,273